

14 - C - 198 / 3

I dd 13/

ABHANDLUNGEN

AUS DEM GEBIETE

DES RÖMISCHEN RECHTS

VON

JOHANNES MERKEL,

DR. JUR., ORD. PROFESSOR DER RECHTSWISSENSCHAFT
IN GÖTTINGEN.



Inv. N^o: 269

Sign: 180

HEFT III.

ÜBER DIE ENTSTEHUNG DES RÖMISCHEN BEAMTENGEHALTES
UND ÜBER RÖMISCHE GERICHTSGEBÜHREN.

HALLE.

MAX NIEMEYER.

1888.



1077/I.

RUDOLF VON JHERING

ZU SEINEM SIEBZIGSTEN GEBURTSTAG

AM 22. AUGUST 1888

VEREHRUNGSVOLL ZUGEEIGNET.



Inhalt
des dritten Heftes.

Einleitung	Seite 3
----------------------	------------

Abtheilung I.
Republikanische Epoche.

§ 1. Die staatliche Ausstattung der Priesterthümer	11
§ 2. Der Sold der Krieger	12
§ 3. Ausstattung der rei publicae causa im Ausland Funktionirenden	18
§ 4. Die Apparitoren	21
Resumé	27

Abtheilung II.
Die erste kaiserliche Epoche.

§ 5. Die angebliche Neuerung Oktavian's	33
§ 6. Gehalte der kaiserlichen Prokuratoren	42
§ 7. Andere Fälle kaiserlicher Besoldung	60

Abtheilung III.
Die zweite Epoche des römischen Kaiserreiches
(seit Diocletian und Constantin).

§ 8. Die „Salarien“ bei den scriptores historiae Augustae	75
§ 9. Das Material aus der Zeit des Codex Theodosianus	87
§ 10. Nachtheodosianische Gesetzgebung	105

Ueber römische Gerichtsgebühren.

I. Vorkommen vor dem 4. Jahrhundert	123
II. Nachrichten aus dem 4. Jahrhundert	128
III. Die Inschrift vom Timghâd	132
IV. Sportelprivilegien seit dem 5. Jahrhundert	143

	Seite
V. Edictum Theodorici und lex Romana Burgundionum	153
VI. Justinian's Gesetzgebung	155
VII. Gesetz des Kaisers Tiberius	160
VIII. Verordnung der Isaurier Leo und Constantin	161
IX. Novellen des Constantinus Porphyrogenitus	161
Anhang: Andere Sporteln, als Gerichtssporteln	168
Alphabetisches Verzeichniss der Empfänger von Salarien u. s. w. und Sporteln	173.

Die in abgekürzter Form citierte Litteratur.

- Von Bethmann-Hollweg, Der römische Civilprocess. I.—III. 1864—1866.
- C. J. Gr.: Corpus inscriptionum Graecarum (nach Nummer der Inschriften citirt).
- C. I. L.: Corpus inscriptionum Latinarum (ebenso).
- C. Th.: Codex Theodosianus, instrux. Haenel. 1842.
- Cuq, É., Mémoire sur le consilium principis d'Auguste à Diocletien (Mémoires présentés par divers savants à l'académie des inscriptions et belles-lettres. Première série, tom. IX. 1884).
- Ephemeris epigraphica. Corporis inscriptionum Latinarum supplementum.
- Friedländer, L., Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms in der Zeit von August bis zum Ausgang der Antonine. 5. Auflage. I.—III. 1881.
- Hirschfeld, O., Untersuchungen auf den Gebieten der römischen Verwaltungsgeschichte. I. „Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten bis auf Diocletian.“ 1876.
- Karlowa, O., Römische Rechtsgeschichte. I. Staatsrecht und Rechtsquellen. 1885.
- Klein, Die Verwaltungsbeamten der Provinzen des römischen Reiches bis auf Diocletian. I, 1. 1878.
- Kretschmar, G., Ueber das Beamtenthum der römischen Kaiserzeit. Academische Antrittsrede. 1879.
- Krüger, P., Kritik des Justinianischen Codex. 1867.
- Kuhn, E., Die städtische und bürgerliche Verfassung des römischen Reichs bis auf die Zeiten Justinian's. I.—II. 1864. 1865.
- Merkel, Abhandlungen, Heft III.

- Lange, L., Römische Alterthümer. I.—II. 1876. 1879.
- Langen, A., Die Heeresverpflegung der Römer im letzten Jahrhundert der Republik. I. Teil (Programm des königlichen Gymnasiums zu Brieg für das Schuljahr 1878). II. Teil (Dasselbe 1880).
- Liebenam, W., Beiträge zur Verwaltungsgeschichte des römischen Kaiserreichs. I. Die Laufbahn der Procuratoren bis auf die Zeit Diocletian's. 1886.
- Madvig, J. N. Die Verfassung und Verwaltung des römischen Staates. I. II. 1881. 1882.
- Marquardt, J. Römische Staatsverwaltung. 2. Auflage. I.—III. 1881—1885. (Handbuch der Römischen Alterthümer von Marquardt und Mommsen. IV.—VI).
- Derselbe: Das Privatleben der Römer. 2. Auflage. 1886. (Dasselbst VII.)
- Mommsen, Th. Römisches Staatsrecht. 2. Auflage. I. II. 1876. 1877. Die 3. Auflage von Band I. 1887 konnte nur noch während des Druckes berücksichtigt werden. Ebenso Band III. I, 1887.
- Orelli, inscriptionum latinarum selectarum amplissima collectio. I.—III. 1828. 1856.
- Teuffel, W. S., Geschichte der römischen Litteratur. 4. Auflage. 1882.
- Walter, F. Geschichte des römischen Rechts bis auf Justinian. 3. Auflage. I. II. 1860. 1861.
- Wilmans, G., exempla inscriptionum latinarum. 1873.
- Zachariae von Lingenthal, Die vom Kaiser Anastasius für die Libya Pentapolis erlassenen Formä (Monatsberichte der königlich preussischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Aus dem Jahr 1879. S. 134—158).
- idem: Imp. Iustiniani PP. A. Novellae quae vocantur sive constitutiones quae extra codicem supersunt ordine chronologico digestae. I. II. 1881.

NB. Wo Ziffern ohne weiteren Beisatz gesetzt worden sind, abgesehen von Citaten aus Quellenwerken, Seitenzahlen zu verstehen.

Einleitung.

Die Frage, ob die Besoldungen der römischen kaiserlichen Beamten „vielmehr Sustentation der Personen, als Löhnung ihrer Dienste“ gewesen seien — wie dies Brinz¹⁾ im Gegensatz zu Mommsen²⁾ formulirt und hervorhebt —, ist eine Frage, deren Beantwortung sich nur auf dem Weg geschichtlicher Analyse gewinnen lässt. Denn der Begriff des kaiserlichen Beamten ist nichts weniger, als ein einheitlicher, und es würde unrichtig sein, die procuratores Caesaris der früheren Zeit in jeder Beziehung oder doch wenigstens in der hier zu behandelnden dem allmählich sich entwickelnden kaiserlichen Beamtenthum des späteren (Severischen und Diocletianischen) Zeitalters oder gar den durch Justinian's Novellengesetzgebung³⁾ regulirten Kategorien gleichstellen zu wollen.

1) Lehrbuch der Pandekten. 2. Aufl. II. § 334, 13.

2) 2. Aufl. I. 291. Mommsen handelt hier speciell von den Gehältern der kaiserlichen Prokuratoren und stellt dieselben namentlich dem Ausrüstungsgeld der Statthalter in den Provinzen gegenüber, welches durch seine Höhe zwar „faktisch den Charakter der Besoldung annahm“ (S. 283 — 3. Aufl. S. 296), aber auch in späterer Zeit, als es sich, gleich den Diäten und Gratifikationen des statthalterlichen Gefolges, in einen festen Besoldungssatz umgewandelt hatte, „immer etwas von dem Charakter der Gratifikation behalten“ hat und im Rechtssinne keine Löhnung wurde (S. 289, vgl. noch II. 895, 2). Anders in der 3. Aufl. S. 304/5, wo auch die Erörterung der 2. Aufl. S. 289 modificirt ist.

3) Nov. 24—31. 102. 103. Ed. 4. 8. 13. Auch C. 1, 27 für Afrika und sanctio pragm. von 554 für Italien.

Die Meinung von Brinz wird sich allerdings als die im Wesentlichen richtige herausstellen. Aber es lässt sich dieselbe nicht, wie geschehen ist, z. B. damit zu begründen versuchen, dass Constantin in C. 10, 53, 6, 1 (a. 333) sagt: *salaria reddi iubemus, quo facilius liberalibus studiis et memoratis artibus multos instituant*. Denn einmal bezieht sich diese Aeußerung nur auf Aerzte und auf Lehrer der schönen Wissenschaften und sodann gehören die begründenden Worte, wie eine Vergleichung mit dem Grundtext in C. Th. 13, 3, 1, 2 und c. 3 ib. ergibt, garnicht zu dem Vordersatz „*salaria reddi iubemus*“ welcher einem Gesetz vom Jahr 321 entnommen ist, sondern zu der in einem 12 Jahre jüngeren Gesetz erfolgenden Verleihung von Immunitäten. Uebrigens haben schon ältere römische Schriftsteller jene Idee von der Bedeutung des in Privatverhältnissen gegebenen „Salar’s“ oder „Honorar’s“ noch viel besser, als jenes Constantinische Gesetz in seiner Justinianischen Fassung zum Ausdruck gebracht⁴⁾.

Ebensowenig lässt sich anerkennen, dass, wie Brinz andeutet, gegen seine Meinung und zu Gunsten der (früheren) Mommsen’schen der Ausdruck *μισθός* geltend gemacht werden könnte, welchen Cassius Dio (52, 25) bei seiner Schilderung der Verhältnisse kaiserlicher Prokuratoren in Anwendung bringt. Denn bei einem Schriftsteller des dritten Jahrhunderts ist dieser Ausdruck zu wenig massgebend.

Vielmehr bedarf es, wie gesagt, zum Zwecke der Behandlung des angegebenen Problems einer eingehenden geschichtlichen Untersuchung über den Ursprung des römischen Be-

4) Vgl. in Bezug auf das Honorar der Advokaten Tac. an. 11, 7: *neque tamen eloquentiam gratuito contingere: omitti curas familiares ut quis se alienis negotiis intendat*: und hinsichtlich der Lehrer: Quintilian. inst. orat. 12, 7, 10: *Quod (scil. mercedes a discipulis acceptare) quidem non iustum modo sed necessarium est, cum haec ipsa opera tempusque omne alienis negotiis datum facultatem aliter acquirendi recidant*.

amtengehaltes und, da über diesen Gegenstand eine zusammenfassende Darstellung in der bisherigen Litteratur, so weit bekannt, noch nicht erschienen ist, so soll es im folgenden versucht werden, eine solche zu geben. Eine Clausel ist hier freilich am Platze, nämlich die: so weit solche Arbeiten dem Rechtshistoriker ohne allzu tiefes Eingehen auf philologische Detailarbeit möglich sind. Jeder Bearbeiter römischer Rechtsgeschichte und insbesondere der in dem Grenzgebiet der Staatsalterthümer sich Versuchende wird es inne werden, dass zur Bewältigung seiner Aufgabe blosse Jurisprudenz nicht mehr hinreicht, und, was den Juristen auf diesem Gebiete noch vorwiegend legitimirt, ist nur die Thatsache, dass die Quellen, deren man sich zu bedienen hat, meistens juristischen Charakters sind. Der vorliegenden Arbeit kam es übrigens zu Statten, dass sie auf anerkannt vortrefflichen philologischen Vorarbeiten⁵⁾ sich aufzubauen in der Lage war. Es sei noch besonders hervorgehoben, dass es sich bei der vorliegenden Arbeit nicht darum handelt, die Geschichte der aus dem römischen Staatswesen hervorgehenden Beamtengehälte nach allen Richtungen hin zu erschöpfen, indem z. B. den Gesetzen der Vertheilung oder der Höhe der späteren Besoldungen nachgeforscht worden wäre⁶⁾. Vielmehr wurde im Wesentlichen nur die Frage des geschichtlichen Ursprungs im Auge behalten, eine Frage, deren Beantwortung von der Untersuchung der juristischen Bedeutung der in Betracht kommenden Gaben untrennbar war.

5) Es sind insbesondere zu nennen: Mommsen’s Ausführungen über die „magistratischen Emolumente“ I. 280—292 (jetzt: 293—306, und Hirschfeld’s Untersuchungen über die Gehälte der kaiserlichen Prokuratoren: S. 258—265.

6) Insofern wird die vorliegende Arbeit den von Mommsen I. 3. Aufl. 306, 1 gehegten Wünschen noch nicht entsprechen können.

Faint, illegible text on the left page, likely bleed-through from the reverse side.

Faint text at the top of the right page, possibly a preface or introductory note.

Abtheilung I.

Republikanische Epoche.

Die republikanische Epoche ist eine Periode der Geschichte, die durch die Einführung der Republik gekennzeichnet ist. In dieser Zeit wurden die Prinzipien der Demokratie und der bürgerlichen Freiheit etabliert. Die Bürger nahmen an der Regierung teil, und die Macht wurde von einer kleinen Gruppe von Aristokraten auf ein breiteres Volk übertragen. Diese Epoche ist ein Meilenstein in der Entwicklung der westlichen Welt.

Die republikanische Epoche ist eine Periode der Geschichte, die durch die Einführung der Republik gekennzeichnet ist. In dieser Zeit wurden die Prinzipien der Demokratie und der bürgerlichen Freiheit etabliert. Die Bürger nahmen an der Regierung teil, und die Macht wurde von einer kleinen Gruppe von Aristokraten auf ein breiteres Volk übertragen. Diese Epoche ist ein Meilenstein in der Entwicklung der westlichen Welt.

Einleitung.

Bei der Schilderung der staatlichen Verhältnisse republikanischer Zeit sollte man weder von 'Beamten' noch kann man von deren „Gehalt“ reden. Der Begriff des Staatsbeamten thums geht auf einerseits in einem „Treuverhältniss“¹⁾ zum Staate oder dessen Repräsentanten, andererseits in einem System der Unterordnung unter ein Organ des Staates²⁾, und der Beamtengehalt ist nicht als ein Aequivalent für Dienstleistungen zu betrachten, vielmehr als eine Alimentation oder Sustaination, welche der Staat dafür gewährt, dass Jemand, anstatt eigene Geschäfte zu besorgen, den staatlichen Zwecken sich widmet³⁾.

Beides fehlt im Staate der römischen Republik. Die Leute, welche im öffentlichen Dienste fungiren, sind hauptsächlich die Magistrate, deren Name schon bezeichnet, dass das Princip der Unterordnung bei ihnen keine Stätte findet und dass ihre Rechtsstellung nur vom Standpunkt der Berechtigung nicht von demjenigen der Treupflicht aus zu definiren ist, und, wer

1) So mit Recht: H. Schulze, preuss. Staatsrecht I. 336.

2) S. E. Löning, Lehrb. d. dtsh. Verwaltungsr. I. 115, 3.

3) Vgl. für Privatbedienstete die römische Auffassung oben S.4 N. 4 und für die im Text vorgetragene Meinung: Laband, Staatsr. d. dtsh. Reiches I. § 42. III. (S. 465 flg.), v. Jhering, Zweck im Recht I. 195 flg., Löning a. a. O. 131, 5. Gegenüber v. Jhering sind die Ausführungen von G. Cohn in Zeitschr. f. d. ges. Staatswiss. 1881. S. 1 flg. (besonders S. 52 flg.) nicht zu übersehen.

neben ihnen berufsmässig Staatsgeschäfte besorgt, ist *amicus* oder *comes* oder ein im Dienstlohnverhältniss stehender Gehilfe (*apparitor*). Das Verhältniss der *amici* oder *comites* allein liesse sich als ein Treuverhältniss bezeichnen, aber als ein Treuverhältniss zu ihrem Chef, nicht als ein solches zum Staat. Die Emolumente sodann, welche diese Funktionäre aus Staatsmitteln beziehen, sind, abgesehen von den Apparitoren, welche ihrem Dienstlohnverhältniss entsprechend „*merces*“ erhalten, als ein Ersatz der im öffentlichen Interesse gemachten oder zu machenden Aufwendungen zu betrachten, soweit sie überhaupt in Geld erfolgen und nicht das Erforderliche selbst sogleich in Naturalien dargeboten wird. Auch in dieser Beziehung also scheinen die nicht gedungenen Gehilfen d. h. die *amici* und *comites* eine Sonderstellung einzunehmen, da es gerade der Lebensunterhalt ist, welcher ihnen gewährt wird. Allein, der Umstand, dass sie denselben bloss *militiae* nicht *domi* beziehen, macht ihn ebenfalls als eine Auslage kenntlich und bei dem *militiae* fungirenden Magistrat gehört er ebenso, wie bei jenen, zu den Auslagen. Dass aber Auslagenersatz vom Gehaltsbezug (Honorar, Salar) streng zu unterscheiden sei, haben die römischen Juristen beim Mandatsverhältniss selber deutlich hervorgehoben⁴⁾.

Im Folgenden sind nun die aufgestellten Sätze an den einzelnen Erscheinungen staatlicherseits zur Zeit des Freistaats gewährter Emolumente zu prüfen.

4) Papinian respondirt, dass die Auslagen mit *actio mandati*, das „*Salarium*“ des Mandatars, falls „*certae pollicitationis*“ extra ordinem petirt werden, keinesfalls aber das letztere mit *actio mandati*: D. 17, 1, 56, 3. 4. Ebenso lautet ein Rescript von Septimius Severus und Caracalla: C. 4, 35, 1. — Marcellus neigt allerdings im Falle eines *pactum mercedis* 'ob fideiussionem' zur *actio mandati utilis*: D. 17, 1, 6, 7.

§ 1. Die staatliche Ausstattung der Priesterthümer.

Der hier zu behandelnde Fall einer staatlichen Subvention ist seiner Struktur nach einer der ältesten. Die Sage führt es auf den König Numa zurück, dass den Curionen und den Vestalischen Jungfrauen eine Beihilfe aus dem *Aerarium* bestimmt wurde. Nur über diese beiden Priesterthümer ist sichere Nachricht in dieser Beziehung überliefert¹⁾. Die Beihilfe wird als *aes curionium*, bei den Vestalinen als *stipendium* bezeichnet²⁾. Daraus geht hervor, dass der Staatszuschuss in Geld bestand, derselbe wird also von den übrigen Gegenständen, welche die Einkünfte des Vermögens der Priesterthümer ausmachten, wohin besonders Grundstücke gehörten³⁾, zu unterscheiden sein.

Das Geld floss sicher in die Ordenskasse, die doch wohl nicht bloss als „Specialkasse des Aerars“ zu betrachten war, sondern eine selbständige Existenz führte⁴⁾. Aber es scheint fast, als sei die Dotation nicht, wie die Ueberlassung von Grundstücken, an die Gesamtheit erfolgt, sondern als sei dieselbe eine persönliche gewesen, welche der in den Orden Eintretende vom Staat erhielt. So war es wenigstens in einem von Tacitus erwähnten Fall⁵⁾ und dafür spräche auch die Analogie des *aes equestre* (s. unten § 2). Dass die Summe trotzdem Tempelgut wurde, lässt sich unschwer erklären. Sollte nämlich z. B. das *stipendium* der Vestalin — von einem solchen handelt Tacitus — auch eine persönliche Einnahme sein, so wurde doch dasselbe als der Tempelkasse verfangen

1) Marquardt, II. 81, 1 vermutet das Gleiche bei den Flamines.

2) Fest. ep. p. 49. Liv. I. 20, 3.

3) Karlowa 278.

4) Karlowa a. a. O. gegen Mommsen II. 65. Marquardt II. 291.

5) Tac. ann. 4, 16: Utque glisceret dignatio sacerdotum atque ipsis promptior animus foret ad capessendas caerimonias, decretum Corneliae virgini, quae in locum Scantiae capiebatur, sestertium vicies.

betrachtet⁶⁾, obgleich die Dotirte selbst das Recht der letztwilligen Verfügung besass⁷⁾, und kam so jedenfalls bei ihren Lebzeiten dem Kultus der Korporation zu Gute.

Dennoch wird aus dieser Thatsache nicht entnommen werden dürfen, es habe sich um „Gehalt“, um „Bezahlung jener Personen“, um „Besoldung“ gehandelt⁸⁾ etwa mit Bezugnahme darauf, dass gerade die genannten Priesterkollegien sich Mitgliedern von geringerer Herkunft nicht verschlossen, woraus die Annahme einer Unterstützung erklärt werden könnte⁹⁾. Vielmehr nennen die Alten selbst als den Zweck jener Gaben das Interesse, welches der Staat daran habe, dass des Priesteramtes eifrig gewaltet werde¹⁰⁾, und als deren Grund wird die Absicht zu betrachten sein, den für die religiösen Feierlichkeiten zu machenden Aufwand nicht unersetzt zu lassen¹¹⁾. Also der Umstand, dass es *sacra publica* waren, welchen jene Priesterschaften dienten, ist der massgebende gewesen.

§ 2. Der Sold der Krieger.

I. Es darf wohl jetzt als die vorwiegende Annahme betrachtet werden, dass die Nachrichten der Alten, nach denen der Senat im Jahre 348 a. u. beschlossen haben soll, den Legionaren Geldbezüge aus dem Aerarium zu gewähren, nicht anders zu verstehen seien, als von einer Uebernahme der be-

6) Pernice Labeo I. 182. nr. 11.

7) Gell. I. 12, 9. Cic. rep. 3, 10, 17.

8) S. diese Ausdrücke bei Mommsen II. 63. Marquardt II. 80. Karlowa a. a. O.

9) S. Mommsen II. 62, 1. 2.

10) S. Tac. l. cit. (N. 5). Liv. cit.: ut adsiduae templi antistites essent Festus cit.: dabatur curioni ob sacerdotium curionatus.

11) Dionys. 2, 23, 1 (*Νόμας*) — *ταῖς φράτταις εἰς τὰ ἰερὰ δαπάνας ἔταξεν ἄς ἐχρῆν ἀντοῖς ἐκ τοῦ δημοσίου δίδοσθαι.*

reits üblichen Soldzahlung auf die Staatskasse¹⁾. Das *stipendium* musste demnach vorher von den Tribus aufgebracht worden sein²⁾, wenn es nicht, wie schon aus dem Jahre 251 a. u. berichtet wird³⁾, dem besiegten Feinde aufgebürdet wurde. Im letzteren Falle wäre das zu jenem Zweck gezahlte *tributum* jedenfalls den Gebern zurückerstattet worden, wie denn auch nach dem Jahre 348 die Erhebung desselben eine „gezwungene Anleihe“⁴⁾ darstellen würde, welche das Aerar zurückzuerlösen hatte. In dieser Weise liesse sich der häufig hervortretende⁵⁾ Zusammenhang zwischen *tributum* und *stipendium* unschwer erklären.

Wie dem auch sein mag, es kommt hier im Wesentlichen auf die rechtliche Bestimmung des *stipendium* an und diese tritt hervor, wenn bereits Polybius⁶⁾ berichtet, es sei den Soldaten bei Auszahlung des Geldes durch den Quästor ein Abzug gemacht worden für Getreide, Gewänder und Waffen, welche dieselben vom Staat bezogen hätten, und zwar nach Norm einer gewissen Taxe. Dem römischen Legionar wurde nämlich zwar das tägliche Brod, Fleisch und Salz von Staatswegen gereicht und es war Sache des Feldherrn, für diesen Proviant zu sorgen⁷⁾.

Aber alle anderen Lebensbedürfnisse: Getränke, Kleider und Waffen, welche letzteren nur dem Proletarier unentgeltlich geliefert wurden⁸⁾, musste sich der Krieger selber anschaffen,

1) Mommsen, Tribus 31 flg. Staatsr. III, 1, S. 109, 3. Lange, Alterth. I. 540. Langen II. 1 flg. Anderer Ansicht ist Soltan, altröm. Volksversammlungen 405 flg.

2) Mommsen, Tribus 32. Langen a. O. 3.

3) Dionys. 5, 47.

4) Mommsen, Tribus 29 gegen Walter, Rechtsgesch. I. § 180, 17. Marquardt II. 164, 6.

5) S. Marquardt II. 162, 4.

6) Polyb. 6, 39, 15.

7) Langen I. 2—11.

8) Langen II. 12, 95.

soweit ihm nicht Beute dazu verhalf. Wenn nun nicht blos anstatt des eigentlich gratis zu liefernden Getreides sondern auch für die eigentlich gar nicht zu gewährenden Kleider und Waffen zu Polybius' Zeit Staatsgeld gezahlt wurde, so erhielt der Soldat wirklich mehr als bisher. Die Thatsache des Abzuges für die empfangenen Naturalien indessen zeigt, dass das *stipendium* nichts weiter war, als ein Aequivalent für den Bedarf, welchen sich der Krieger im Feldzug um des öffentlichen Nutzens willen anzuschaffen hatte, und dieser Charakter eines Auslagen-Ersatzes tritt noch deutlicher hervor in der älteren Einrichtung, nach welcher das *stipendium* nicht in periodischen Terminen, sondern erst nach beendigtem Feldzug und dann auf einmal ausbezahlt zu werden pflegte.⁹⁾

So bezeichnen denn die Schriftsteller des Augusteischen Zeitalters den Sold der Krieger mit Recht als „εἰς ἐφόδια“ gegeben¹⁰⁾, als „Geld für die Zukost“ (ἀργύριον εἰς ὀψωνιασμόν)¹¹⁾, als „ὀψώνιον“¹²⁾, obgleich bei dem letzteren Ausdruck das römische Wort „*cibarium*“ näher liegt, welches wenigstens in früherer Zeit die Naturallieferung selbst¹³⁾, nicht Geld dafür bedeutete. Die Römer haben in ihrem zur Bezeichnung des Soldes gewöhnlichen Worte *stipendium* allerdings keinen entsprechend signifikanten Ausdruck. Denn dies Wort ist weder auf den Begriff des Soldatenlohnes beschränkt¹⁴⁾, noch bedeutet es denselben vorzugsweise, vielmehr wird es erst auf ihn übertragen worden sein, weil die Abgabe der Besiegten meistens zu jenem Zweck verwendet zu werden pflegte und

9) Langen II. 6 flg. 10) Diodor. 14, 16.

11) Dionys. VIII, 68. 73; IX, 17. 36. 59.

12) Polyb. 6, 39, 15. S. übriges 15, 18, 6: μισθοδοτῆσαι.

13) Cic. Tuscul. 2, 16, 37. Suet. Galba 7. Varro l. lat. 5, 90 (duplicarii — quibus — duplicia cibaria ut darentur institutum).

14) Marquardt II. 162, 4. 191 flg. III. 456, 2.

stipendium eben nur so viel heisst, wie: die festgesetzte, anbefohlene Zahlung¹⁵⁾.

Wenn die Alten demnach den Zustand vor 348 a. u. so darstellen, als habe der Legionar früher „auf eigene Kosten“ leben müssen¹⁶⁾, so wird es nicht nöthig sein, zur Rechtfertigung dieser Aeusserung sich auf die künstliche Erklärung zu beziehen: es habe der Soldat oder sein Gewalthaber für ihn im *tributum* selbst zum *stipendium* beigetragen¹⁷⁾, sondern es sollte wohl nur der Gegensatz des neugeschaffenen Zustandes als eines regelmässigen Ersatzes der Kriegsunkosten zu den bisherigen Verhältnissen hervorgehoben werden, da das *tributum* eine Ausnahme war.

Das *stipendium* empfangen nur die Legionare und die Centurionen, die letzteren in verdoppelter Quantität¹⁸⁾. Es ist nicht undenkbar, dass diese, wenn Naturalien zu gewähren waren, auch wirklich die doppelte Ration in natura erhielten, obgleich zu Polybius' Zeit hinsichtlich der Weizenration ein Unterschied zwischen Gemeinem und Centurio nicht bestand und dem Centurio in Folge dessen von dem doppelten Sold, den er empfing, nur eine einfache Weizenration in Abzug kam. Denn $\frac{2}{3}$ Medimnen = 4 *modii* auf den Monat — die einfache Ration — war nicht allzu reichlich bemessen, wie daraus hervorgeht, dass dieses Maass als das alleräusserste Quantum des Sklaven-Unterhalts bezeichnet wird¹⁹⁾, während die Gefangenen und die Getreideempfänger in Rom 5 *modii* erhielten²⁰⁾.

15) Fick vergleich. Wörterb. I (2) 212. Zehntmayr analog-vergleich. Wörterb. S. 434.

16) Liv. 4, 59. Dionys. 4, 19. Festus s. v. privato sumptu. Cf. Zonar. 7, 20 (ἀμισθὶ — καὶ οἰκίστοι).

17) So Mommsen, Tribus 22. Lange, Alterth. I. 542. Marquardt II. 93, 3. Langen II. 4, 24.

18) Polyb. cit. l.

19) Cato r. r. 56. Seneca ep. 80, 7.

20) Langen II. 6, 26. 27.

Von Emolumenten der höheren Officiere werden in den Geschichtsquellen der hier behandelten Zeit bloß die „*cibaria*“ des *praefectus* erwähnt, welcher zum Gefolge des Provincialstatthalters gehörte²¹). Aber es ist fraglich, ob dieser *praefectus* militärische Aufgaben zu erledigen hatte. (Davon siehe unten § 3).

II. Auch die alte römische Reiterei genoss staatlicher Subvention. Der vielfach angenommene Unterschied zwischen *eques equo publico* und *sine equo publico* wird neuerdings in Abrede gestellt²²). Jedenfalls bezieht sich das hier zu Bemerkende nur auf die staatlich subventionirten Ritter. Wahrscheinlich bezogen die letzteren früher das Ross in natura vom Staat²³). Später trat an dessen Stelle Geld und zwar nicht bloss zur Anschaffung und Ergänzung der Equipage (*ad equos emendos; aes equestre*) sondern auch zur Fourrage (*aes hordiarium*)²⁴), jenes wohl direkt aus der Staatskasse²⁵), dieses bekanntlich durch Anweisung auf die Steuern der *viduae* und *orbi*.

Man zweifelt, ob diese Beträge dem Reiter nur einmal für seine ganze (ursprünglich 20jährige) Dienstzeit bezahlt oder ob dieselben öfters wiederholt worden seien²⁶). Einen Anhaltspunkt für die Beantwortung dieser Frage gewährt nur in Bezug auf das *aes hordiarium* Livius (N. 24), indem er bemerkt, man habe dasselbe jährlich entrichtet. Es erhielt also jeder Reiter zu diesem Zwecke jährlich 2000 As. Dagegen würde die Annahme eines jährlich wiederkehrenden

21) Cic. ad Att. 6, 3, 6.

22) Gerathewohl, die Reiter und die Rittercenturien. 1886. S. übrigens schon Marquardt II. 333, 1. Soltau in der Deutsch. Litt.-Ztg. 1887, No. 39, erklärt Gerathewohl's Untersuchungen für verfehlt.

23) Gerathewohl a. O. 36, 1. 2.

24) Liv. 1, 43, 9. Gai. 4, 27.

25) Anderer Meinung Mommsen III. 1, S. 256, 4.

26) Lange, Alterth. I. 548. Gerathewohl a. O. 39, 3.

aes equestre, dessen Betrag Livius auf 10,000 As angibt, doch unglücklich sein und es dürfte als das Richtigste gelten, diese Leistung der Staatskasse für eine nur einmalige zu erklären.

Die genannten *aera* waren zweifelsohne nichts als Ersatz für Naturallieferungen und zwar nur für das Ross, nicht für den Mann²⁷). Zum Jahr 353 a. u. erwähnt aber Livius bereits ein *stipendium* für die Reiter, welches er in Uebereinstimmung mit Polybius als das Dreifache des *stipendium* der Gemeinen angibt²⁸), und nach Polybius (N. 12) bezieht der Reiter ausser einer Ration Gerste für das Pferd, welche an Werth dem von Livius angegebenen Betrag des *aes hordiarium* gleichkommt²⁹), die dreifache Quantität Weizen von der Ration der Legionars und Centurio (2 Medimnen = 12 *modii*) und das dreifache *ὀψώνιον*, von welchem dann der Geldwerth der dreifachen Weizenration in Abzug kommt. Dieses *stipendium* scheint also gleichzeitig oder doch sehr bald nach demjenigen der Legionssoldaten aufgekommen zu sein und es handelte sich hier, insoweit das *stipendium* weiter reichte, als das *aes equestre* und *hordiarium*, in der That um eine Neueinführung.

Was über die rechtliche Bedeutung des *stipendium* beim Legionar und Centurio gesagt wurde, gilt auch für das *stipendium* des *eques*. Von den alten *aera* wird daher jedenfalls das *aes hordiarium* in dem *stipendium* untergegangen sein³⁰).

27) Anderer Meinung Gerathewohl a. O. 41 fg., dessen Berechnung aber deshalb ungenau ist, weil er zum Massstab derselben abnorme Getreidepreise nimmt. Vgl. Langen II. 11, 86.

28) Liv. 5, 12 i. f. Ueber Liv. 5, 7, 12, 13, wo Langen II. 5, 41 die Neuerung bereits finden will, s. Gerathewohl a. O. 16 fg.

29) Polybius (N. 12) gibt an: 7 Medimnen Gerste monatlich (= 42 *modii*). Rechnet man den *modius* zu 2 HS im Durchschnitt (s. Langen II. 11, 86), so ergibt dies für das zehmonatliche Jahr 840 HS = 2100 As.

30) Auf diesen Untergang bezieht sich vielleicht der Liv. 7, 41 i. f. Merkel, Abhandlungen, Heft III.

§ 3. Ausstattung der rei publicae causa im Ausland
Funktionirenden.

Schon das *stipendium* der Krieger war ein Auslagen-Ersatz, welchen ein ausserhalb Roms im Staatsinteresse Thätiger und zu dieser Thätigkeit Angestellter empfing und welcher *domi* — mit Ausnahme des *aes hordiarium*, das eine ständige Auslage darstellte — nicht gewährt wurde. In gleicher Weise, wie der Krieger, wurden nun auch andere *militiae* Fungirende theils mit Naturallieferungen theils mit Geldsummen ausgestattet. Hierher gehören die Feldherrn¹⁾, die Agrarmagistrate²⁾, die an fremde Nationen abgeordneten Gesandten³⁾, welche letzteren allerdings nicht Magistrate sondern Senatsboten waren, vor Allem aber seit Einrichtung der Provinzen die Statthalter.

Diese Leute erhielten vom Staat Beförderungsmittel: Thiere, Zelte, Wagen, welche übrigens bloß gemiethet wurden⁴⁾, in *natura*, ebenso Nahrungsmittel (*cibaria*) auf die Reise⁵⁾, ausserdem standesmässiges Silbergeschirr (*argentum*) und Kleidung⁶⁾, sodann aber zum Zwecke der Provinzialverwaltung eine Pauschalsumme, welche bei Cicero unter der Bezeichnung „*ordinatio provinciae*, „*sumptus annuus decretus*“ figurirt⁷⁾. Diese Summe diente nach einer uns erhaltenen Verrechnung: zur

erwähnte Gesetzesvorschlag: *ut de stipendio equitum — aera demerentur*. Vgl. jetzt auch Mommsen III. 1, S. 257, 3.

1) Vgl. Marquardt II. 98.

2) Vgl. die projektirte lex Servilia bei Cic. I. agr. 2, 13, 32; auch Plutarch Ti. Gracch. 13.

3) Mommsen I. 301, 3. 302, 2.

4) Laeoe: D. 33, 10, 7 p. Sueton. Octav. 36. Gell. 15, 4, 3. Dio 53, 15.

5) Cic. I. agr. 2, 13, 32. Das Wort „*cibariis*“ steht hier allerdings handschriftlich nicht fest.

6) S. zum Vorstehenden im Allgemeinen Mommsen I. 294.

7) Cic. ad Att. 6, 3, 2. 5. ib. 7, 1, 6.

Zahlung des *stipendium* für das Heer, zur Beschaffung des *frumentum in cellam* für Garnison und Verwaltungspersonal, zur Zahlung von Kostgeld an Legaten und Quästor, zur Besoldung (*merces*) von Apparitoren⁸⁾. Dass der Statthalter ausserdem persönlich noch besondere „*cibaria*“ empfangen hätte⁹⁾, wird durch die einzige Stelle, auf welche man sich zu berufen pflegt¹⁰⁾, nicht bewiesen, denn, wenn es dort heisst: die Quästoren seien aus des Prätors *cibaria* „*liberal tractiri*“ worden, so liegt nichts näher, als auch hier, wie anderwärts¹¹⁾, unter der mehrdeutigen Bezeichnung „*cibaria*“ das *frumentum in cellam*, die Naturallieferungen der Provinz, zu verstehen.

Ebensowenig aber lässt sich ein besonderes „*vasarium*“ des Statthalters d. h. ein Pauschale zur Beschaffung der Reise-Ausrüstung und deren Instandhaltung¹²⁾ nachweisen, denn dass die von Piso als Prokonsul Macedoniens bezogene enorme Summe (18,000,000 HS) *quasi vasarium* genannt wird¹³⁾, dürfte schwerlich einen andern Sinn haben, als denjenigen einer Ironie¹⁴⁾.

Der Statthalter führte nun aber noch ein Gefolge mit sich, welches sich aus verschiedenartigen Bestandteilen zusammensetzte und welches von den nach dem gewöhnlichen Dienstlohnverhältniss zu bemessenden Apparitoren unterschieden werden muss. Der Quästor war Magistratus, die Legaten waren Senatsscommissäre; andere Begleiter, die sich der Statthalter

8) Dies liegt in den Worten: *dedi stipendio frumento legatis pro quaestore cohorti praetoriae*: bei Cic. II in Verr. 1, 14, 36.

9) So F. Hofmann, de provinciali sumptu, Progr. des grau. Klost. in Berlin 1851, S. 19 flg. Gegen ihn schon Mommsen I. 298, 1 i. f., 299, 4 i. f.

10) Cic. Verr. 2, 4, 12.

11) S. Hofmann selbst n. 65.

12) Behauptet von Mommsen I. 296.

13) Cic. in Pis. 35, 86.

14) S. Madvig, Verfassung II. 59 Note **.

nach eigenem Ermessen auswählte, werden bloß als *amici* oder *comites* bezeichnet; endlich gehören zu diesem Gefolge auch die *praefecti* in Betreff deren es nicht unzweifelhaft ist, ob sie über dem *centurio* stehende höhere Officiere der Legion oder bloße *ministri muneris provincialis* gewesen sind¹⁵). Von diesen Personen heisst es nun an verschiedenen Stellen: sie hätten „*cibaria*“ bezogen¹⁶), Cicero hinterlässt seinem *quaestor* bei seinem Abgang aus der Provinz „aus dem *sumptus annuus decretus*“ „ein *annuum*“ und schickt nur den Rest ins Aerar zurück¹⁷). Dergleichen deutet darauf hin, dass zwischen dem Statthalter und seinem Gefolge ein Verpflichtungsverhältniss bestand ähnlich demjenigen zwischen dem Feldherrn und seinen Soldaten, nämlich eine Verbindlichkeit zur Gewährung des unentbehrlichen Lebensunterhalts. Dass dieser Lebensunterhalt hier reichlicher bemessen werden konnte, als das absolute Bedürfniss es erheischte, lag in der Natur der persönlichen Beziehungen und auf diesen Fall wird das von Cicero aus Erspartem erteilte *annuum* zu beziehen sein. Es konnte auf diesem Weg die Reichung zu einer Art Geschenk werden; ein solches hatte in dem soeben erwähnten Falle selbst die *cohors* für sich erwartet.

Die „*Cibarien*“ wurden vielleicht ursprünglich alle in *natura* gereicht, wie es der alte Cato wenigstens hinsichtlich des wohl ebenfalls überflüssiger Weise gereichten Weines in seiner Rede *de sumptu suo* noch gewissermassen als Ehrensache bezeichnet¹⁸), zu Cicero's Zeit bestanden sie aber im Wesent-

15) Vgl. Karlowa 330/1.

16) So vom *praefectus* Cic. ad Att. 6, 3, 6 vom *quaestor* id. ad fam. 5, 20, 9.

17) Cic. ad Att. 7, 1, 6.

18) Frontin. ep. ad Anton. 1, 2: *quamquam ego argentum pro vino congiario inter apparitores atque amicos meos disidi neque eos malo publico divites feci.*

lichen in Geld¹⁹). Das letztere wurde selbstverständlich aus dem *sumptus annuus* entnommen und dies war der Grund, weshalb die einzelnen Begleiter in Rom angemeldet („*deferirt*“) werden mussten²⁰), wenn sie aus Staatsmitteln unterhalten werden sollten.

Eine beachtenswerthe Thatsache ist es noch, dass nicht nur, wie es sich von selbst versteht, die Höhe des Staatszuschusses je nach der Verschiedenheit der Bedürfnisse des einzelnen Verwaltungsbezirkes variierte, sondern dass man bereits in republikanischer Zeit die Ausstattung nach dem Rang des Magistratus bemessen zu haben scheint²¹). Es entsprach dies nur dem bei dem *stipendium* der Centurionen und den Bezügen der *equites* bereits Bemerkten²²).

§ 4. Die Apparitoren.

Dass die Gehilfen der Magistrate, welche als Apparitoren bezeichnet werden, *merces* erhielten, geht bereits aus den frühesten Nachrichten hervor¹). Jene Personen waren „*mercenarii*“²). Wenn es einmal dennoch von den Apparitoren der

19) In Verr. cit. n. 8. ad Att. cit. n. 17.

20) Cic. ad Att. 5, 7 (hinsichtlich *praefecti*) pro Balbo 28, 63 (hinsichtlich eines *praefectus fabrum*).

21) Liv. 30, 17, 13 (mit Beziehung auf Geschenke, welche der römische Senat an Masinissa machte): *tabernacula militaremque supellectilem qualem praebere consuli mos esset.* Vgl. auch Mommsen I. 295, 2.

22) Bekanntlich sind auch bei der Verteilung der Landlose die Chargen der Militärpersonen berücksichtigt worden; vgl. Karlowa 310, 5. 6.

1) L. Cornelia de XX *quaestoribus* c. a. 673 (C. I. L. I, 108 nr. 202) I, 1–6. II, 31–37. L. Ursonensis a. 710 (Bruns fontes) cap. 62. 63. Frontin. de aq. cap. 100 (S. C. a. 743). Cf. Cic. II in Verr. 3, 78, 182: *apparitor parva populi mercede conductus.*

2) Cornel. Nep. Eumenes 1.

curatores aquarum heisst: *iis praetores aerarii mercedem cibaria — annua darent et adtribuerent*³⁾; so dürfte der Ausdruck und Begriff „*cibaria*“, gesetzt: er sei überhaupt streng zu nehmen, auf die jenen Curatoren gleichfalls zur Verfügung gestellten *servi publici* zu beschränken sein⁴⁾. Denn dem Sklaven gab man bekanntlich keinen Lohn, sondern, da er zum Hause gehörte, Naturalverpflegung und Taschengeld⁵⁾. Dies beweist auch die Bezeichnung „*cibaria*“, welche in der Kaiserzeit gerade für die an Freigelassene erfolgten Alimentenvermächtnisse die übliche war⁶⁾. Der freie Mann dagegen, welcher Apparitor eines Magistrats wird, vermietet seine Dienste für eine Geldsumme und es ist ein Privatverhältniss, in welchem er zu seinem Chef steht.

Letzteres ist noch näher auszuführen.

Dass die Apparitoren nur Geld, niemals Naturalien, erhielten, darin stimmen die erwähnten Nachrichten sämmtlich überein⁷⁾, selbst die „*cibaria annua*“ der *servi publici* waren Geld⁸⁾, und wenn Cato *vinum congiarium* seinen Apparitoren in gleicher Weise, wie seinen *amici*, gab (§ 3, 18 oben), so hat diese Reichung den Charakter eines durch freundliche Beziehungen gerechtfertigten Geschenkes gleich der Summe, welche die *cohors* Cicero's für sich erwartet hatte (§ 3, 17 oben).

Das Geld zum Bezahlen der Apparitoren nahm der Magi-

3) SC. a. 743 bei Frontin. cit.

4) Mommsen I. 323, 2 vgl. 334, 3.

5) Marquardt VII. 163, 6.

6) tit. D. 34, 1. D. 10, 2, 39, 2 (Scaev. 1 resp.). Vgl. auch D. 27, 3, 1, 8 (Ulp. 36 ed.).

7) L. Cornelia cit. I: „eam pecuniam“. L. Urson. cit. cap. 62 nennt die Summen und cf. 81, 25: *aes apparitorium mercedemque*. Frontin. cit. „*eas pecunias*“.

8) Frontin. cit.

strat selbstverständlich aus der Staatskasse⁹⁾, und es war am einfachsten, wenn die in Rom selbst fungirenden Apparitoren die *merces*, anstatt aus der Hand ihres Chefs, direkt von den Verwaltern des *aerarium populi* in Empfang nahmen¹⁰⁾. Indessen darf man aus letzterer Thatsache nicht den Schluss ziehen wollen, als hebe die direkte Bezahlung der *merces* aus der Staatskasse das Dienstlohnverhältniss zum Chef auf. Vielmehr ist es der letztere, welcher eigentlich die Summe zu bezahlen hat und dieselbe als eine im Staatsinteresse zu machende Auslage ersetzt erhält. Es scheint vielleicht eine für das praktische Verhältniss ziemlich gleichgültige Frage zu sein, ob der *quaestor urbanus*¹¹⁾ seinen Apparitoren den Lohn in seiner Eigenschaft als Staatsschatzmeister auszahlt oder als ihr Chef, gleich dem Privatmann, der die Dienste eines Anderen gemiethet hat, und es mag die erstere Annahme¹²⁾ die richtige sein. Aber immer handelt es sich dann nur, wie gesagt, um ein vereinfachtes Verfahren, indem die Staatskasse an den Apparitor direkt leistet, anstatt dass sie den Chef erst die Auslage machen lässt, um dieselbe nachträglich wieder zu ersetzen. Dies lässt sich allerdings erst durch eine Nachricht aus der Kaiserzeit belegen. Plinius d. J. erzählt von dem Quästor einer Senatsprovinz ausdrücklich, derselbe habe das „Salar“ eines *scriba* erhalten, um dasselbe an diesen auszuant-

9) Vgl. die Abrechnung bei Cic. oben § 3, 8 „*cohorti praetoriae*“. Ferner Frontin. de aq. e. 101: *Apparitores et ministeria quamvis perseveret adhuc aerarium in eos erogare — cap. 118: commoda publicae familiae ex aerario dantur*. Cic. cit.: *populi mercede* — Dionys. 2, 6, 2 (hinsichtlich der *pullarii*, welche magistratische, nicht priesterliche Apparitoren waren: Mommsen I. 366): *τινὲς ἀριθμοσκόπων μισθὸν ἐκ τοῦ δημοσίου φερόμενοι* —

10) So das SC. von 743 cit. s. oben Text zu N. 3.

11) Fälle, wo dieser seinen Apparitoren *merces* zahlt, s. Plutarch. Cato min. 16, 6 und L. Cornelia cit.

12) Lange I. 888, 4. Willems sénat II. 380, 3.

worten¹³⁾. Ausserhalb Rom's ging also das Geld sicher durch die Hand des Chefs. Auch stellt ein Rescript des Severus und Caracalla den *exceptor* im Verhältniss jähriger Dienstmiethe zu seinem Chef stehend dar¹⁴⁾.

Würde der Apparitor nicht in einem Privatverhältniss zu seinem Chef stehen, so würde es keinen rechten Sinn haben, wenn die *Lex Cornelia de XX quaestoribus* den zahlenden *quaestor qui aerarium provinciam obtinebit* ausdrücklich vor dem *crimen peculatus* sicherstellte: *idque ei sine fraude sua facere liceto quod sine malo peculatu fiat*¹⁵⁾: während andere Gesetze von den Empfängern sagen, dass sie das Staatsgeld *sine fraude sua* annehmen (*capere*) dürften¹⁶⁾. Denn Derjenige „*cuius periculo fuit pecunia publica*“ — und dahin gehörten doch sicher die *quaestores urbani* — haftete ja nach der *lex Iulia* nicht aus jenem Delikte¹⁷⁾.

Die Anzahl der im öffentlichen Dienst anzustellenden Apparitoren war, gleich derjenigen des statthalterischen Gefolges (s. § 3, 20 oben), eine beschränkte. Daher werden auch sie „*ad aerarium deferiri*“, um ihren Lohn aus der Staatskasse zu erhalten¹⁸⁾.

Auf diese Einrichtung scheint auch die gewöhnliche Ergänzung der Anfangsworte jener *Lex Cornelia* hinzudeuten:

13) Plin. ep. 4, 12, 2: *salarii — quod acceperat scribae daturus* —

14) D. 19, 2, 19, 9. Die Jährigkeit der Anstellung ergibt sich auch aus L. Urson. cit. cap. 63.

15) I. cit. I, 4, 5.

16) I. Urson. cit. cap. 62. 63 i. f. S. C. von 743 cit.

17) D. 48, 13, 11, 2 (Labeo) cf. § 4. Dazu Rein, Criminalrecht der Röm. 675 flg.

18) S. C. a. 743 bei Frontin. cit.: *utique quibus apparitoribus ex hoc senatus consulto curatoribus aquarum uti liceret, eos diebus decem proximis, quibus senatus-consultum factum esset, ad aerarium deferrent. Quique ita delati essent, iis etc.* (folgen die oben im Text bei N. 3 citirten Worte —). Vgl. aus der Kaiserzeit die *accensi delati* auf Inschriften: Mommsen I. 336, 1.

ad quaestorem urbanum qui aerarium provinciam obtinebit eam mercedem deferto. Indessen heisst es doch sonst nur mit Beziehung auf Personen, dass sie „*ad aerarium*“ *deferri* werden¹⁹⁾, nicht aber wird dies vom Lohn gesagt. Deshalb und weil *deferre pecuniam* ohne den Beisatz *ad etc.* sowohl dem Sprachgebrauch entspricht, als neben dem nachher folgenden *pecuniam solvere* keineswegs einen Pleonasmus ausmacht²⁰⁾, dürfte der Anfang jenes Fragments einfach: *quaestor urbanus etc.* ergänzt werden müssen.

Ueber die Höhe der Apparitorengehälter, welche bekanntlich in der *lex Ursonensis* überliefert werden, und über ihr Verhältniss zu den ökonomischen Zuständen jener Zeit weitergehende Bemerkungen zu machen, ist hier nicht am Platze. Aber es mag aufmerksam gemacht werden auf die relative Niedrigkeit jener Gehälter. Während bei den *servi publici* durchschnittlich 1041 $\frac{1}{3}$ HS an *cibaria* auf den Kopf kommen²¹⁾ — der Privatsklave wurde allerdings billiger gehalten, wenn man seine Getreideration in Geld veranschlagt²²⁾, aber in der Kaiserzeit werden Alimentervermächtnisse an Freigelassene in Höhe von 1000 und 2000 HS erwähnt²³⁾ — wenn ferner das

19) Vgl. ausser den in § 3, 20 und in voriger N. 18 citirten Belegen noch D. 4, 6, 32 (Modestin. 9 regul.), auch Madvig in *rév. de philol.* II. 185.

20) Cf. Frontin. l. cit. 100: *mercedem cibaria, quanta praefecti frumento dando dare deferreque solent, annua darent etc.* Vgl. auch noch in den *script. hist. Aug.*: *Vita Claud.* 14, 15: *salarium — deferre; vita Aurel.* 9, 2: *deferre compendia*.

21) Frontin. cit. cap. 116. 118 gibt die auf dieselben im Ganzen verwendete Summe auf 250000 HS an; 240 Personen teilten sich darein.

22) Er erhielt ausser $4\frac{1}{2}$ modii Weizen im Durchschnitt, 5 Denare monatlich (siehe oben N. 5), also, den modius zu 2 oder 3 HS gerechnet (Langen II. 11, 86), jährlich 108 oder 162 HS in Getreide

+ 240	240	" "	Geld
-------	-----	-----	------

also jährlich 348 oder 402 HS.

23) D. 34, 1, 20 p. 9, 1. An letzterer Stelle wird Getreide und Wein

stipendium der Soldaten seit Cäsar 1000 HS jährlich ausmachte²⁴⁾, der Tagelöhner zu Cicero's Zeit 12 As pro Tag (also, alle Tage des Jahres eingerechnet, 1065 HS jährlich) verdienen konnte²⁵⁾, so war es nicht viel, dass die bestbezahlten Apparitoren der *colonia Genetiva Iulia* a. 710 jährlich 1200 HS erhielten, die nächsten nur 800 und so bis herunter zu 200 HS. Die mit der letzteren Summe besoldeten konnten fast gar nichts davon bringen: kostete doch schon die dem Manne erforderliche Weizenration im Jahr 160 bis 180 HS²⁶⁾, und Cicero hatte daher offenbar Recht, wenn er von dem Apparitor im Allgemeinen sagt: *parva populi mercede conductus* (N. 1 oben).

Dieser Umstand wirft auf die Eigenschaft der *merces* ein Licht: die „Cibarien“, das deren Stelle vertretende „*stipendium*“, der „*sumptus annuus*“ u. s. w., kurz alle jene Reichungen, welche nur die Naturallieferung des Unterhalts vertreten, werden reichlich bemessen, die *merces* dagegen knapp. Jene zu nehmen, gilt daher als anständig, wer aber *merces* nimmt, sieht sich dem Odium ausgesetzt, welches mit der Bezeichnung „*mercennarius*“ verbunden ist²⁷⁾.

Uebrigens hatten die Apparitoren, trotz des geringen Lohnes der einzelnen Stellen, wahrscheinlich keinen Mangel. Denn, gab es auch zu republikanischer Zeit, so viel bekannt, für sie noch keine Sporteln aus ihrer Geschäftsführung, so bestand

noch besonders legirt. Fr. 13 p. ib. nennt die Zinsen von 30000 HS, also circa 1500 HS für das Jahr. Andere Stellen (Fr. 18 p. 20, 3 ib.) ergeben kein sicher bestimmtes Resultat.

24) Marquardt II. 95, 6.

25) Langen II. 12, 89 arg. Cic. p. Rose. com. 10, 28.

26) Langen a. O. 11.

27) Cornel. Nep. cit. (N. 2) cf. auch Liv. 24, 18 i. f., wo die equites und Centurionen als mercennarii verspottet werden, weil sie zur Zeit der Not *stipendium* vom Staate annahmen.

doch die Möglichkeit, mehrere Stellen in einer Person zu cumuliren, und bereits in der späteren Zeit der Republik waren die Apparitorenstellen zu blossen Sinecuren herabgesunken²⁸⁾.

Die vorstehenden Ausführungen (§§ 1—5) sollen die oben (S. 10) gemachten Bemerkungen rechtfertigen. Das Detail derselben lässt sich noch einmal in folgender Weise gruppieren:

I. Der römische Staat gibt Ersatz resp. Vorschuss für die im öffentlichen Interesse der Staatsverwaltung gemachten resp. zu machenden Auslagen

1. *militiae*, da hier, entfernt von der Heimat, solche Auslagen unvermeidlich sind,

- a) den Legionaren, Centurionen und *equites* (§ 2),
- b) den Feldherrn (§ 3, 1),
- c) den Agrarmagistraten (§ 3, 2),
- d) den Gesandten (§ 3, 3),
- e) den Provinzialstatthaltern (§ 3, 4—14. 21);

2. aber auch *domi*, obgleich hier im Allgemeinen die Anschauung gegolten haben wird, dass zu ersetzende Auslagen nicht vorkommen:

- a) den Priesterschaften, welche *sacra publica* vollbrachten — genannt werden nur Curionen und Vestalinen (§ 1),
- b) — was vorher noch nicht erwähnt worden ist — den Magistraten, zum Zweck der Veranstaltung öffentlicher Spiele. Uebrigens war hier voller Ersatz nicht die Regel, der vom Publikum beanspruchte Luxus machte häufig Zuschüsse aus

28) Mommsen I. 335.

dem Privatvermögen der Veranstalter erforderlich¹⁾).

- c) auch das *aes hordiarium* an den *eques* wird *domi* gewährt worden sein (S. 18 oben).

II. Nicht einen direkten Bezug aus der Staatskasse, aber einen aus derselben geschöpften Unterhalt empfangen die Begleiter der *militiae* fungirenden Magistrate — wir hören in dieser Beziehung im Wesentlichen²⁾ bloß vom Provinzialstatthalter —, nämlich:

- a) der *quaestor*,
- b) die Legaten,
- c) die *amici*,
- d) die Praefekten.

Sie müssen zu diesem Zweck jedoch in Rom angemeldet werden und sind also nur in bestimmter Zahl zulässig (siehe § 3, 15—20). Ihr Verhältniss zu ihrem Chef ist dasjenige von freien Hausfreunden, welche, wie dies aus der Kaiserzeit von 'Klienten' Freigelassenen und anderen Vertrauten³⁾ bestätigt wird, dauernde Bezüge zum Lebensunterhalt zu empfangen pflegten. Diese Bezüge erscheinen denn auch gleich denjenigen der Begleiter des Provinzialstatthalters (§ 3, 16 oben) als *cibaria* oder, dieser Bezeichnung entsprechend, unter den Namen: *sportulae*⁴⁾, *vestiaria*⁵⁾, *diaria*⁶⁾, *calciaria*⁷⁾,

1) Vgl. Marquardt II. 85 fig. III. 487 fig.

2) Vgl. Liv. 44, 22, 13: *navis equus tabernaculum viaticum* für Begleiter des Consuls. Dazu Mommsen I. 301, 3.

3) Auf Klienten bezieht sich Martial. epigr. 3, 7, auf Freigelassene besonders D. 34, 1 (cit. § 4, 6 oben), auf einen Hausfreund D. 33, 1, 19, 2 (Scaev. 17 D.).

4) Martial. cit.

5) D. 10, 2, 39, 2 (Scaev.). D. 34, 1, 4 p. (Modest.) 9, 1 (Pap.) etc.

6) D. 34, 1, 20, 1 (Scaev.) 21 (Ulp.).

7) D. 34, 1, 21 cit.

*alimenta commoda*⁸⁾, *salaria*⁹⁾, so dass die Bedeutung dieser Gelder als Lebensunterhalt deutlich hervortritt.

III. Die Apparitoren der Magistrate sind die einzigen öffentlichen Funktionäre, von denen der Empfang einer *merces* bestätigt wird. Sie standen lediglich in einem privatrechtlichen Lohnverhältniss zu ihrem Chef (§ 4). Es mag daran erinnert werden, dass auch sonst die Dienste freier Leute um *merces* gemiethet wurden, wie dies von Cicero für die Lehrer der Redekunst bestätigt ist¹⁰⁾.

An dem hier für die republikanische Epoche als bestehend geschilderten Zustande trat noch innerhalb jener Periode die einzige Aenderung ein, dass das *stipendium* der *milites* zur *merces* herabsank. Zwar wird dasselbe m. W. nicht so genannt, aber äussere Anzeichen ergeben die Veränderung. Gaius Gracchus soll bereits den Antrag gestellt haben, den Kriegern die Kleidung auf öffentliche Kosten ohne einen Abzug vom Lohn zu gewähren¹¹⁾; seit Cäsar pflegen dann auch die Abzüge wegen gelieferter Naturalien völlig zu unterbleiben¹²⁾ und so entwickelt sich der halb- und ganzjährige Sold zu einem selbstständigen Summenbegriff: das *stipendium semestre* z. B. wird voll bezahlt, auch wenn der Feldzug kein ganzes Halbjahr gedauert hat, während die Getreidelieferung daneben nur auf so lange erfolgt, als das Kriegsbedürfniss dieselbe erheischt¹³⁾. Zugleich setzen sich für das *stipendium* bestimmte

8) D. 34, 1, 16, 1 (Scaev.).

9) Martial. cit. D. 33, 1, 19, 2 (cit. N. 3).

10) Cic. Philipp. 2, 17, 43: *At quanta merces rhetori data est! — acad. prior. 2, 30, 98: haec autem merces erat dialecticorum —*

11) Plutarch. G. Gracch. c. 5.

12) Langen II. 15.

13) Langen a. O. 8, 62.

Zahlungstermine innerhalb des Jahres fest¹⁴). Daher bilden denn auch in den späteren Berichten *stipendium* und *frumentum*, häufig mit Lieferung von Gewändern verbunden, den Gegenstand der dem Feinde auferlegten Kontribution¹⁵).

Dies alles dokumentirt nur die vollendete Thatsache der Neuerung. Wodurch dieselbe aber eingetreten ist, lässt sich lediglich vermuthen. Zum ersten Male im ersten punischen Krieg (also sogar noch vor Polybius) kämpften fremde Söldner im römischen Heer¹⁶) und seit der Marianischen Heeresreform, durch welche selbst *capite censi* in die Legionen eingereiht wurden, geht dann der Begriff des den Kriegsdienst als ein Vorrecht auffassenden römischen Volksheeres völlig verloren¹⁷). Auch das Institut der *equites* zählte zu Cäsars Zeiten bereits zu den Antiquitäten¹⁸).

14) Langen a. O. 15 flg.

15) Die Berichte (besonders aus Dionys.) stellt zusammen Drummann, Arbeiter und Communisten 175, 41—176, 54.

16) Marquardt II. 401, 2.

17) Marquardt II. 430 flg. Langen II. 13.

18) Marquardt II. 440. Langen II. 19.

Abtheilung II.

Die erste kaiserliche Epoche.

§ 5. Die angebliche Neuerung Oktavian's.

Eine allgemein verbreitete Auffassung lässt mit dem Beginne des Principats die Neuerung aufkommen, dass die Provinzialstatthalter¹⁾ oder sogar alle römischen ausserhalb der Hauptstadt fungirenden „Beamten“²⁾ von nun an in den Genuss einer regelmässigen Besoldung traten. Diese Einrichtung pflegt als der Anfang eines Beamtengehalts im römischen Staate betrachtet zu werden.

Man beruft sich zur Begründung hierfür zum Theil auf einige Stellen bei Dio Cassius³⁾, mit deren einer eine Nachricht bei Sueton (Octav. 36) zu verbinden ist, zum Theil auf direkte Berichte über prokonsularische „Salarien“⁴⁾. Nur eine eingehende Prüfung dieser Ueberlieferung kann über die Richtigkeit jener Auffassung aufklären.

I. Von den Nachrichten bei Dio Cassius enthält die erste (52, 23) eine Rede des Mäcenas, in welcher dieser dem Augustus anempfiehlt: es möchten alle ausserhalb Roms fungirenden (ἀρχὰς ἐπιτροπέμενοι) Lohn (μισθός) erhalten, die höheren Mehr, die geringeren Weniger. Denn „es sei nicht

1) So v. Bethmann-Hollweg, röm. Civilpr. II § 67, 22. Mommsen, 2. Aufl. I. 284, 1. 2. Karlowa I. 568, 12. 13. Bouché--Leclerq, Institutions 204, 2.

2) So Marquardt I. 558, 1. 2. Mommsen, 3. Aufl. 302, 4.

3) Dio Cass. 52, 23. 25. 53, 15.

4) Tacit. Agric. c. 42. Dio 78, 22. Ueber die Lesart in ersterer Stelle statt salarium proconsuli consulari: proconsulare oder proconsulari: s. Marquardt II. 108, 3.

zulässig, sie aus eigenen Mitteln in der Fremde leben zu lassen, noch sie unumschränkten und unbestimmten Aufwand machen zu lassen, wie dies jetzt der Fall sei“.

Der erste Theil dieser Begründung erinnert an eine ähnliche traditionelle Aeussderung, welche gelegentlich der Berichte über Einführung des *stipendium* sich fand (§ 2, 16 oben), und wird, da der Aufwand bei der Provinzialverwaltung ja vom Staat ersetzt wurde, nicht sehr ernsthaft zu nehmen sein. Wichtiger ist der zweite Theil. Aber er sagt — abgesehen von dem nicht massgebenden (s. oben S. 4) Wort *μισθός* — nichts von Neueinführung. Vielmehr heisst es nur: an Stelle eines bisherigen Zustandes der Unbestimmtheit und des Schwankens solle von jetzt ab Sicherheit treten.

Man muss sich bei diesen Worten der Thatsache erinnern, dass Oktavian einen festen État über die Einnahmen und Ausgaben des Staates aufstellte⁵⁾, und die Worte mögen gerade auf diese Thatsache zu beziehen sein. Denn der ausserstädtische Haushalt war es vor Allem, bei welchem eine solche Feststellung von Nöthen war, und dieselbe bezog sich, wie wir wissen, hierauf auch ausdrücklich. Demnach würde jene Aeussderung des Cassius Dio weiter nichts besagen, als: man möge für die ausserhalb der Hauptstadt Funktionirenden fortan einen festen État auswerfen.

Die zweite hierher bezogene Aeussderung desselben Schriftstellers (52, 25) handelt allerdings von Geldbezügen, welche den Namen *μισθός* eher verdienen. Es heisst dort von den Verwaltern öffentlicher Gelder, und zwar nicht blos von denjenigen des kaiserlichen (*τῆς ἀρχῆς*) sondern auch von denen des Gemeinde-Vermögens (*τοῦ δήμου*) „sei es in Rom oder im übrigen Italien oder im Ausland“: sie und alle Andern (scil.

5) Marquardt II. 206 flg.

vom Ritterstand), welche in derselben Richtung etwas verwalten, sollen *μισθός* haben, die Einen mehr, die Andern weniger, je nach Würde (der Person) und Bedeutung des Verwaltungspostens; denn — hier kehrt die bekannte Version wieder — man könne sie doch nicht, zumal sie ärmer seien, als die vom Senatorenrang, aus eigener Tasche etwas aufwenden lassen, selbst dann nicht, wenn sie in Rom fungiren. — Die Stelle berührt in der That eine Neuerung der Kaiserzeit, aber eine solche, welche an der Fortdauer älterer Zustände, wie der Verhältnisse der Provinzialstatthalter u. dgl., nicht das Geringste ändert. Sie hat nämlich die Verhältnisse der neugeschaffenen kaiserlichen *procuratores* im Auge, von welchen nachher (§ 6) die Rede sein wird, und geht nur insofern zu weit, als sie auch die Finanzverwalter des *populus* neben denen des Princeps nennt. Letzteres darf übrigens kein Wunder nehmen, da Cassius Dio⁶⁾ auch bei der Wiedererrichtung der *quaestura urbana* unter Claudius, als die Aerarverwalter kaiserlich designirt wurden, *μισθός* auftreten lässt, welcher allerdings erst nach Ablauf der dreijährigen Verwaltung bezahlt werden soll, während sonst von keinem der römischen Magistrate überliefert wird, weder während seiner Amtsverwaltung noch nach Ablauf derselben, dass er Lohnbezug genossen habe. Dio war offensichtlich nicht mehr im Stande, kaiserliche Beamte und Magistraturen aus einander zu halten.

Bisher war nur von Vorschlägen die Rede. Da, wo Dio von Thatsachen berichtet (53, 15), heisst es: im Jahre 727 a. u. sei festgestellt worden, dass die *procuratores proconsules* und *propraetores* „und die Andern“ *μισθοφορῶν* haben sollten. — Dies klingt wie ein unumstösslicher Beleg für die in Abrede genommene Meinung. Indessen sieht man genauer zu, so

6) Dio 60, 24.

wird hier in der Folge doch nichts Anderes berichtet, als was Suetonius l. cit. mit den Worten mittheilt: *auctor fuit (sc. Octavianus) ut proconsulibus ad mulos et tabernacula, quae publice locari solebant, certa pecunia constitueretur*⁷⁾. Also eine Neuerung hinsichtlich der den Provinzialstatthaltern vom Staate zur Verfügung gestellten Beförderungsmittel trat ein: mit einem Wort: anstatt der Naturallieferung (vgl. § 3, 4 oben) sollte hiefür Geld gegeben werden: und Sueton beschränkt dies sogar auf die Statthalter der Senatsprovinzen.

Dio macht sich auch hier wieder einer Vermengung schuldig, indem er die Bezüge der kaiserlichen Prokuratoren mit der Gewährung jenes Ausrüstungsgeldes an Prokonsuln und Proprätoren in eine Linie stellt, um so mehr, als er dann fortfährt — was an und für sich für seine Zeit ganz richtig ist — die Prokuratoren hätten auch den Namen ihrer Würde von der Summe der empfangenen Gelder erhalten.

Es steht die hier zuletzt erwähnte Neuerung wahrscheinlich ebenfalls in Zusammenhang mit dem Oktavianischen festen État⁸⁾ und auf sie ist demnach, abgesehen von der Einrichtung der Prokuratoren, Alles zu reduciren, was von Oktavianischen Reformen in der hier interessirenden Richtung Bestätigung findet.

II. Wenn auch nicht unter Oktavian's Herrschaft, so wird doch bereits aus Domitian's Zeit ein für die vorliegende Frage höchst bedeutsames Vorkommniß erwähnt: der Kaiser pflegte dem Statthalter der beiden prokonsularisch verwalteten Senatsprovinzen Asien und Afrika ein „*salarium*“

7) Vgl. Dio cit. fortfahrend: τὸ μὲν γὰρ πάλαι ἐργολαβοῦντές τινες παρὰ τοῦ δημοσίου πάντα σφίσι τὰ πρὸς τὴν ἀρχὴν φέροντα παρείχον· ἐπὶ δὲ δὴ τοῦ Καίσαρος πρῶτον αὐτοὶ ἐκείνοι τακτὸν τι λαμβάνειν ἤρξαντο. καὶ τοῦτο μὲν οὐκ ἐκ τοῦ ἴσου πᾶσι σφίσιν ἀλλ' ὡς πον καὶ ἡ χρεια ἀπῆται ἐτάχθη.

8) Oben N. 5. Vgl. „*certa pecunia*“ bei Sueton. cit.

zu „*offeriren*“ und zu „*concediren*“. Dies ergibt sich aus Tacitus' Erzählung über ein Erlebniss des Agricola (N. 4 oben), und auch Dio Cassius erwähnt noch aus der Zeit des Kaisers Macrinus (a. 217—222), etwa 130 Jahre später, das „zukömmliche Ehrengeschenk“ (*ἐκνούμενον γέρας*) desselben Prokonsuls, welches damals 100,000 HS betragen habe⁹⁾.

Diese kaiserliche Gabe an die vornehmsten unter den Statthalterschaften der Senatsprovinzen lässt sich nicht in Abrede stellen, ebenso wenig: dass sie eine regelmässige gewesen zu sein scheint. Es handelt sich also nur noch darum, ihre Natur und Bedeutung festzustellen. Zu diesem Zweck bedarf es vorerst einer Untersuchung über den bei Tacitus hiefür gebrauchten Ausdruck „*salarium*“, denn der Sinn, welchen der Sprachgebrauch des Taciteischen Zeitalters mit jenem Worte verband, wird der für den Charakter der kaiserlichen Reichung massgebende sein.

Das Wort ist dem für die Naturalbezüge der Soldaten (§ 2, 13 oben) und Provinzialstatthalter (§ 3, 11 oben), für die Alimenterleistungen an die *comites* der letzteren (§ 3, 16 oben) wie an *servi publici* (§ 4, 4 oben) schon im republikanischen Sprachgebrauch nachgewiesenen: *cibaria*: nachgebildet und entspricht den *vestiaria*, *calciaria* etc. (S. 28, 4 flg. oben) der Kaiserzeit. Zuerst wird es u. W. bei Plinius d. Ae. gebraucht in Zusammenhang mit den *tribuni militares*, dann aber auch allgemeiner: (*scil. sal*) *honoribus militiaeque interponitur, salariis inde dictis*¹⁰⁾. Sodann findet es sich bei Martial¹¹⁾ in bemerkenswerthem Gegensatze. Wahrscheinlich mit Beziehung auf die Abschaffung der *cenae rectae* für das Volk durch Nero

9) Dio 78, 22.

10) Plin. hist. nat. 31, 7, 89 cf. 34, 3, 11: nec pudet tribunorum militarium salariis emere.

11) Martial. epigr. 3, 7; vgl. Marquardt VII. 212, 11.

und deren Wiedereinführung unter Domitian heisst es hier in Betreff der s. g. Clienten:

regis superbi sportulae recesserunt;

nihil stropharum est, iam salarium dandum.

Damit soll wahrscheinlich gesagt sein, dass das als *sportula* gereichte Taggeld den Clienten zu gering war — eine nicht seltene Klage — dass sie vielmehr einen reichlicheren Bezug für sich in Anspruch nahmen. Die *sportula* war ja eigentlich nur Geldersatz für ein Mittagmahl, das *salarium* sollte aber offenbar weiter reichen zur Befriedigung auch der übrigen Lebensbedürfnisse.

Daraus geht hervor, dass das „*salarium*“ ein vollständiger Lebensunterhalt war. Es liegt schon im Worte, dass es mehr gewähren sollte als das blosse trockene Brod¹²⁾, und seine früheste Verwendung bei den Bezügen der Militärpersonen, speciell der nicht consularischen Legionstribunen, erklärt sich daraus, dass nur bis zum *centurio* (S. 15 oben) der Bezug des Soldes reichte. Sollte daher den höheren Offizieren mehr gewährt werden, als der pure Lebensunterhalt, wie ihn ja ausser dem Sold sogar der gemeine Soldat bezog, so musste man die *cibaria* eben reichlicher bemessen und sie zu „*salaria*“ machen. Die Legionstribune wurden überdies wahrscheinlich zu dem Gefolge des Feldherrn (Statthalters) gerechnet, da sie, vergleichbar den „Adessoren“ der Kaiserzeit (s. unten § 7, S. 63 flg.) oder den früheren Provinzialquästoren, aus jungen Anfängern in der Staatscarrière bestanden¹³⁾.

Den zwischen Salarien und Cibarien bestehenden Unter-

12) Das Salz war die Würze des Mahles: vgl. die Mittheilung bei Hänel Cod. Theod. zu 12, 2, 1 aus dem glossarium codicis Montispes.: „dictum autem salarium eo quod sicuti sal totius cibi condimentum, ita sit totius necessitatis et id supplementum“. Vgl. auch die Bedeutung von *δψώνιον* = Zukost (S. 14 oben).

13) Marquardt II. 366, 1.

schied hebt noch Sueton¹⁴⁾ hervor, wenn er berichtet, man habe es der Sparsamkeit des Kaisers Tiberius zum Vorwurf gemacht, dass er die *comites* auf seinen Reisen niemals — ausgenommen ein einziges Mal — mit „Salar“, sondern immer nur mit „Cibarien“ versehen habe. Es wurde demnach erwartet, dass der Kaiser seinem nicht gemieteten Gefolge „Salar“ gab, und zwar scheint dasselbe in Geld bestanden zu haben, denn jenes einzige Mal, da Tiberius sich dazu verstand, „Salar“ zu geben, soll er drei „Classen“ gemacht haben, deren eine 600000, deren zweite 400000, deren dritte 200000 HS empfing.

Noch deutlicher erhellt die Bedeutung jenes „Salar's“, wenn man, den Sprachgebrauch Sueton's weiter verfolgend, beobachtet, wie derselbe für die zur Erreichung des senatorischen Census öfters von den Kaisern gewährten Jahres-Summen ebenfalls die Bezeichnung „*salaria*“ verwendet¹⁵⁾, und sich dabei des für die einseitig Seitens des Gebers erfolgte Feststellung der „Salarien“ üblichen Ausdrucks: *constituere*¹⁶⁾, welchem anderen Ortes *instituere*¹⁷⁾, *deferre*¹⁸⁾, *decernere*¹⁹⁾ entsprechen,

14) Suet. Tiber. 46.

15) Suet. Nero 10. Tacitus, an den entsprechenden Stellen: ann. 1, 75, 2, 37, 13, 34 vermeidet jenen Ausdruck.

16) Vgl. noch Suet. Vespas. 18 — *rhetoribus annua centena constituit*. C. J. L. II, 2892: *grammatico latino cui res publica Tritiensium — salarium constituit*. Papinian, D. 17, 1, 56, 3: *salarium constituere* für Mandatar. id. ib. fr. 7: *salarium procuratori constitutum*. Scaevola, D. 44, 7, 61, 1: *salarium (annuum) constituere* für einen Freund. Ulpian, D. 50, 9, 4, 2: *salarium constitutum* (durch 'Dekret' der Decurionen) ob liberalem artem vel ob medicinam. C. Th. 13, 4, 1 (a. 334): *salarium competens statui* für Schüler der Architektur.

17) Vita Alex. Sev. 46, 1: *adessoribus salaria instituit*; ib. 44, 4, 5. desgleichen für Lehrer.

18) Vita Ant. Pi. 11, 3: *rhetoribus et philosophis — et honores et salaria detulit*. Claud. 15, 4: Der Kaiser „deferirt“ dem Proconsul von Afrika vestes.

19) Vita Claud. 15, 4 vom Kaiser „decretirtes Salar“ für einen dux. Clod. Alb. 10, 8: ebenso (*salarium duplex*) für einen praefectus alae.

bedient, denn das „Salar“ wird nicht gleich der *merces*²⁰⁾ bedungen, es wird vielmehr von dem Geber einseitig festgesetzt²¹⁾. Die Höhe des „Salars“ sollte demnach keinen Gegenstand des Hin- und Herhandelns bilden.

Liest man nun den Taciteischen Bericht: *salarium tamen proconsulare solitum offerri*²²⁾ *et quibusdam a se ipso concessum Agricola non dedit, sive offensus non petitem sive etc.*: so finden sich in demselben alle die Elemente wieder, welche nach den obigen Bemerkungen dem „Salarium“-begriffe eigenthümlich sind. Der Kaiser pflegt dem Prokonsul ein Salarium zu „offeriren“ und zu „concediren“, aber man muss um dasselbe „bitten“. Dass Agricola dies zu thun unterlässt, wird für ihn verhängnissvoll, denn sonst hätte er — und dies ist besonders wichtig — das Salar sogar erhalten können, obgleich er die Uebernahme des Prokonsulates selbst ablehnte. Auch in dem bei Dio Cassius (N. 9) erzählten Falle wird es als zulässig vorausgesetzt, dass man das „ἐκνούμενον γέρας“ erhalte, ohne den Prokonsulat anzutreten²³⁾, gewissermassen als eine Entschädigung für den entgehenden Gewinn.

Die obigen Bemerkungen sind bisher nur für die wirthschaftliche Bestimmung des „*salarium*“ verwertet worden: dasselbe war demnach ein nicht ängstlich bemessener Lebensunterhalt. Seine rechtliche Natur aber ist diejenige einer freiwilligen Gabe aus Anlass beabsichtigter Ehrung. Man kann mit Beziehung auf die beiden vorliegenden Fälle das Salar

20) Uebrigens ist auch constituere, statuere mercedem keine Seltenheit: Gai. 3, 142. 147. id. D. 19, 5, 22. J. 3, 23, 1. 3, 24 p.

21) Vgl. auch Kretschmar S. 54.

22) „offerre“ gebraucht Tacitus auch von der kaiserlichen Geldunterstützung zur Erreichung des senatorischen Census: ann. 13, 34: *nobili familiae honor auctus est oblati in singulos annos quingenis sestertiis* —

23) Vgl. auch Kretschmar, S. 69, N. 59^a. Uebrigens schon Wex ad Tacit. l. cit.

bezeichnen „als ehrenvolle Anerkennung für die bisher schon geleisteten Dienste und für die in der senatorischen Laufbahn gebrachten Opfer“ und dabei der Analogie der Erbeseinsetzung im Privatrecht gedenken, welche ebenfalls der „Ausdruck persönlicher ehrenvoller Anerkennung und Schätzung“ bei den Römern gewesen ist²⁴⁾. Uebrigens mag die Gabe mehr der Stellung als der Persönlichkeit gegolten haben — *salarium proconsulare solitum offerri* —, obgleich die letztere offenbar bei Beurtheilung der Frage der Verleihung mit in Betracht kam — *quibusdam a se ipso concessum*.

So lässt sich denn als erweisliches Novum der unter der Regierungsform des Principates begründeten Verhältnisse nur feststellen:

1. Die Reiseausrüstung der Provinzialstatthalter wird in Geld angeschlagen und gewährt. Eine Neuerung war dies natürlich nur für die bereits vorhandenen Statthalterschaften; von den neuen kaiserlichen wird nichts gesagt — daher wohl die Beschränkung Sueton's auf Prokonsuln (S. 36);
2. den Prokonsuln der Provinzen Asien und Afrika wirft der Kaiser eine bestimmte Summe aus als Ehren-, wir dürfen vielleicht sagen: Repräsentations-Gelder. Dieselbe beträgt in der ersten Hälfte des dritten Jahrhunderts angeblich 100,000 HS.

Die letztere Summe wird die bisher und fortdauernd üblichen Naturalienbezüge, welche jene Statthalter aus ihrem Verwaltungsbezirke (*frumentum in cellam*) und den *sumptus an-*

24) Kretschmar, S. 70 (N. 59^a).

mus, welchen sie vom Staate entnahmen, grundsätzlich nicht beeinflusst haben. Man wird sich z. B. obiges Ausrüstungsgeld für die Reise zunächst als einen besonderen Bestandtheil der Einnahmen neben dem „*salarium*“ vorzustellen haben. Dafür waren jene 100,000 HS keineswegs zu viel, wenn man berücksichtigt, dass z. B. das übliche *annuum* der Kaiser für die zum Senatorencensus Erhobenen das Fünffache jener Summe betragen hat²⁵⁾.

§ 6. Gehalte der kaiserlichen Prokuratoren.

Sogleich mit dem Kaiserthum erscheint ein wahres Beamtenthum im römischen Staate: der Kaiser ernennt zur Ausführung des von ihm übernommenen Theils der politischen Funktionen einzelne Persönlichkeiten, die man am passendsten als seine „Gehilfen“ wird bezeichnen können¹⁾. Ihre Stellung zu ihm ist diejenige von Mandataren oder Prokuratoren²⁾ — letztere Bezeichnung trägt bekanntlich eine ganze Klasse von ihnen als Amtstitel — d. h. von persönlich nahe stehenden Leuten, welche die aufgetragenen Dienstleistungen nicht vom Standpunkt der Rechtspflicht, sondern der moralischen Verbindlichkeit, vielleicht sogar nur von demjenigen der Gefälligkeit aus betrachten dürfen³⁾ — also eben ein Treuverhältniss,

25) Sueton. Nero 10. Vespas. 17. Tacit. 13, 34.

1) Feinere Unterscheidungen zwischen den einzelnen Kategorien macht Karlowa S. 536 fg.

2) Vgl. Kretschmar S. 70 fg. (N. 61). Tac. ann. 4, 6: Res suas Caesar spectatissimo cuique, quibusdam ignotis ex fama mandabat — Paul. D. 4, 6, 35, 2: (rei publicae causa abest) procurator Caesaris, non solum cui rerum provinciae cuiusque procuratio mandata sit, sed et is, cui rerum quamvis non omnium —

3) Der Dienst des Prokurator ist „*officium*“: vgl. ausser den bei Kretschmar S. 71 citirten Stellen (Scaevola D. 20, 4, 21, 1; Paul. 5,

wie es oben (S. 9) als das Kriterium wirklichen Beamtenthums hingestellt worden ist. In der That ist es sogar ein ganz genau bestimmbares Pflichtverhältniss, welches die Grundlage dieser kaiserlichen Amtsstellungen bildet.

Der Princeps sollte — es war dies der Ausgangspunkt ge-
läufiger Vorstellungen — in den ihm übertragenen öffentlichen Funktionen nicht lediglich einen Rechtsnachfolger in der alten magistratischen Herrscherstellung repräsentiren, sondern er sollte jene Geschäfte als ein Privatmann besorgen und, soweit er dies nicht persönlich that, hatte er sich daher nur der einem Privatmann gewöhnlich zur Verfügung stehenden Hilfspersonen zu bedienen. Solche waren Sklaven und Freigelassene, und es ist eine bekannte Thatsache, dass während des grössten Theils des ersten Jahrhunderts die Kaiser fast alle der von ihnen besetzten Verwaltungsposten durch Sklaven oder Freigelassene ihres Hauses versehen liessen⁴⁾. Demnach bildet das Fidesverhältniss des Herrn zum Sklaven, des Patrons zum Liberten den Anfang des kaiserlichen Beamtenthums.

Es kommen hier von diesen kaiserlichen Beamten zunächst nur diejenigen in Betracht, welche man⁵⁾ unter dem Titel der „Prokuratoren“ zusammenzufassen pflegt. Eigentlich aber sind die *procuratores*, wie oben bemerkt, selbst nur eine bestimmte Kategorie, andere heissen *praefecti*, andere *magistri*. Von diesen werden die *praefecti vehiculorum* sowie die Angehörigen der kaiserlichen *scrinia* neben den eigentlichen Prokuratoren und zugleich mit diesen zu behandeln sein.

12, 5; C. 3, 26, 2 (a. 207)) z. B. Seneca, nat. quaest. 4 praef. § 1. D. 49, 14, 3, 5 (divi fratres). D. 1, 19, 1, 1 (Ulp.). Nach letzteren Stellen ist „Fides et diligentia“ der Kernpunkt der Verpflichtungen des Prokurators.

4) Vgl. Friedländer, Sittengeschichte I. 70 fg., auch Hirschfeld 287.

5) Hirschfeld, S. 258—265 („Die prokuratorische Carrière“).

I. Dass nun diese *procuratores, praefecti, magistri* Geldbezüge aus der kaiserlichen Kasse erhielten, steht fest. Das meist inschriftlich überlieferte Quellenmaterial in Betreff dieser Thatsache ist durch Hirschfeld (s. N. 5) bereits in der bis zum Erscheinen seiner Schrift (1876) möglichen Vollständigkeit gesammelt und verarbeitet worden. Hier kann es sich nur noch darum handeln, die dort gewonnenen Resultate entsprechend zu verwerthen und neu hinzugekommenes Material einzufügen. In ersterer Beziehung soll indessen nur angestrebt werden, die sichere und unzweideutige Ueberlieferung zu benutzen und darzustellen, Combinationen aber, wie sie sich bei Hirschfeld zahlreich finden und wie sie besonders aus den vielen überlieferten *cursus honorum* sich mit Wahrscheinlichkeit gewinnen lassen, thunlichst zu vermeiden⁶⁾. Denn, offenbart auch, wie man sich nicht verhehlen darf, das direkt redende Quellenmaterial nur einen geringen Bruchtheil der tatsächlichen Verhältnisse, so dass durch die so empfangenen Aufklärungen der Schleier, hinter den man zu blicken wünscht, nur gelüftet nicht weggenommen wird, so genügt doch das Vorhandene vollkommen, um einen Eindruck von der allgemeinen Sachlage zu gewinnen.

1. Gleich für das erste Jahrhundert lassen sich Belege fast nur auf Umwegen beschaffen: Tacitus gedenkt eines *procurator Ponti (Iunius Cilo)*, welchem im Jahre 49 *consularia insignia* dekretirt wurden, während Sueton aus der Regierungszeit des Claudius berichtet: *ornamenta consularia etiam procuratoribus ducenariis indulsit*⁷⁾. Beides combinirt, würde also ergeben, dass der Procurator von Pontus, d. h. um diese Zeit: der

6) Dieses Ziel steckt sich auch Liebenam 124—127.

7) Tacit. ann. 12, 21. Suet. Claud. 24.

Verwalter kaiserlichen Privatvermögens in einer Senatsprovinz⁸⁾ *procuratur ducenarius* war⁹⁾, und in der That bestätigt den später unter dem kaiserlichen Statthalter stehenden *procurator Ponti et Bithyniae* eine griechische Inschrift des dritten Jahrhunderts als *δορυνηνάριος τοῦ Σεβαστοῦ*¹⁰⁾. In ähnlicher Weise kann man die *procuratio Galliae* unter Claudius als *ducenaria* begründen¹¹⁾ und aus der Bezeichnung *procuratiumcula*, welche sich bei Seneca für die Procuratur Siciliens offensichtlich mit Beziehung auf *pecunia* findet, Schlüsse ziehen¹²⁾. Allein unzweideutig ist von diesen Belegen doch nur der eine, dass man schon im ersten Jahrhundert, wenigstens gegen dessen Ende, von *procuratores ducenarii* sprach, dass es also damals schon deren Begriff gegeben hat.

Die Beziehung des Adjektivs *ducenarius* auf Geld in diesem Falle darf durch die Analogie der ebenfalls bei Sueton vorkommenden *iudices ducenarii*¹³⁾, welchen die inschriftlichen *quadringenarii*¹⁴⁾ entsprechen, und des wahrscheinlich doch vor-Ulpianischen, wenn auch, wie es scheint, der *lex Iulia et Papia* noch nicht eigenen Ausdruckes *libertus centenarius*¹⁵⁾ als gesichert betrachtet werden. Man könnte nur zweifeln, ob

8) Marquardt I. 355, 1.

9) So Hirschfeld 258, 3. Liebenam 127, 1.

10) C. J. Gr. nr. 2509. Ueber das Alter der Inschrift s. Hirschfeld 260, 6. Klein 274.

11) Hirschfeld 258, 3; vgl. 145 nr. 1.

12) Seneca epist. 31, 9 (IV, 2, 9). Cf. § 10: *Parem autem deo pecunia non faciet* — vgl. Hirschfeld 261, 1, der die Aeusserung Seneca's auf die Alpes Graiae et Poeninae, Epirus, Creta et Cyrena anwenden möchte. Ebenso Klein 8.

13) Sueton. Octav. 32.

14) S. Orelli index.

15) D. 37, 14, 16. — Gai. 3, 42 (= J. 3, 7, 2) schreibt: *locupletiores liberti*.

die Bezeichnung nicht auch bei den Prokuratoren mit dem Vermögenscensus in Zusammenhang steht und eher diesen, als die Höhe der kaiserlichen Zuwendung, bedeutet. Allein über dieses Bedenken hebt die doch wenigstens hinsichtlich der kaiserlichen Prokuratoren zutreffende Schilderung des Dio Cassius (52, 25 s. oben S. 35) hinweg, auch hing das Vermögen, welches ein Freigelassener besass, im Wesentlichen von der bei der Freilassung erfolgten Concession des Herrn ab, und so werden die *procuratores ducenarii* Sueton's nicht anders verstanden werden können, als: kaiserliche Prokuratoren, welche 200,000 HS Gehalt haben.

2. Sicherer geht man schon an der Wende des zweiten Jahrhunderts. Die bekannte Inschrift des L. Baebius Juncianus zeigt diesen Mann: als *praefectus vehiculorum ad HS CC* und *ad HS C*, als *procurator ad annonam Ostis ad HS LX*, endlich als *procurator bibliothecarum ad HS LX*¹⁶⁾. Am frühesten tauchen also, abgesehen von den oben vermutheten Provinzialprokuratoren, als sicher mit Gehalten bestätigt kaiserliche Beamte der hauptstädtischen und der Reichsverwaltung auf und sie zeigen bereits drei der durch spätere Zeugnisse unzweifelhaft gemachten Gehaltssätze: 200 — 100 — 60,000 HS.

a) Die *praefecti vehiculorum*, kaum früher als im letzten Viertel des ersten Jahrhunderts aufgekommen, hatten je nach der Bedeutung und Grösse ihres Verwaltungsdistriktes verschiedenen Gehalt: die eben erwähnte Inschrift nennt schon zwei Stufen

16) C. J. L. X nr. 7580. Ueber das Alter der Inschrift s. Wilmans nr. 1251 (Wende des 1. zum 2. Jahrhundert), Hirschfeld 259, 2 („vielleicht noch in der Zeit vor oder unter Marc Aurel“), Klein 263 („kaum vor Hadrian“).

200— und 100,000, eine Inschrift vom Ende desselben Jahrhunderts bestätigt den *praefectus vehiculorum per viam Flaminiam* als *ducenarius*¹⁷⁾, eine solche aus dem dritten Jahrhundert (a. 247/8) denjenigen dreier gallischer Provinzen (Lugdunensis Narbonensis et Aquitanicae) als „*ad HS LX*“¹⁸⁾.

- b) Der *procurator ad annonam Ostis* ist der kaiserliche Hafenverwalter, welcher an Stelle des unter Claudius eingesetzten *procurator portus Ostiensis* seit Hadrian getreten war und unter dem *praefectus annonae* stand¹⁹⁾. Er bezog also im 2. Jahrhundert 60,000 HS.
- c) Unter dem gleichfalls nur mit 60,000 HS besoldeten *procurator bibliothecarum* wird man sich nicht den ebenfalls seit Claudius fungirenden Verwalter der gesammten kaiserlichen Bibliotheken Roms zu denken haben — eine Stellung, welche wissenschaftliche Bildung voraussetzte —, sondern einen Beamten für die „äusseren Verwaltungsgeschäfte“, d. h. diejenigen, zu welchen die wissenschaftliche Direktion den Gegensatz bildet²⁰⁾.

Eine Inschrift aus der Zeit Marc Aurel's bezeichnet die „*procuratio provinciae Hadrumetinae*“ als „*centenaria*“²¹⁾ und demselben Zeitraum gehört wahrscheinlich eine Inschrift an, welche den *procurator Augusti provinciae Baeticae* „*ad ducen* —

17) C. J. L. X nr. 6662. Ueber C. J. Gr. nr. 5895 s. Mommsen II. 989, 3.

18) C. J. L. VI nr. 1624.

19) Hirschfeld 140.

20) Hirschfeld 190, 2.

21) Orelli nr. 6931.

(*scil. — a milia*)“ nennt²²⁾, da unter jenem Kaiser die *Baetica*, eine sonst senatorische Provinz, kaiserlich war²³⁾; man müsste denn die Inschrift später als Ende des 3. Jahrhunderts setzen, wo ein kaiserlicher *praeses* der Provinz vorstand²⁴⁾. Endlich gehört es noch dem 2. Jahrhundert an, wenn von Pertinax berichtet wird, er sei vom Führer der germanischen Flotte „*ad ducenum sestertiorum stipendium translatus in Daciam*“²⁵⁾, was man gewöhnlich von einer *procuratio Daciae* versteht²⁶⁾. Diese Nachrichten ergeben also:

- d) einige Provinzialprokuren, welche im 2. Jahrhundert 200— resp. 100000 HS einbrachten. Sie repräsentiren zum Theil selbständige statthalterliche Stellungen in der Provinz (so die Hadrumetina, welche eine prokuratorisch verwaltete Diocese in der proconsularischen Provinz Afrika war²⁷⁾, und wahrscheinlich die Baetika: N. 23. 24), theils sind die Prokuren dem kaiserlichen Statthalter unterthan, wie in Dacien²⁸⁾. Uebrigens mögen diese Prokuren in gegebenen Fällen auch nur ausserordentlicher Weise zu *ducenariae* erhöht worden und sonst nur *centenariae* gewesen sein²⁹⁾.

Endlich gehört mit Nothwendigkeit noch dem 2. Jahrhundert an eine Inschrift, in welcher:

- e) der *procurator rationis castrensis* d. h. der Kas-

22) C. J. L. II nr. 2029.

24) Marquardt I. 260.

26) Hirschfeld 262, 1.

28) Marquardt I. 310, 3.

29) Hirschfeld 262, 1 vermuthet dies für Baetika und Dacien.

Seine Annahme wird hinsichtlich der letzteren unterstützt durch C. I. L. III, 6055, wo die *procuratio Daciae Porolissensis* vor einer *ducenaria* bekleidet wird.

23) Marquardt I. 257, 1.

25) Vita Pertin. 2, 4.

27) Marquardt I. 467, 4.

sirer für die Verpflegung des kaiserlichen Hoflagers als *vir ducenarius* erscheint³⁰⁾. Denn nur bis auf Commodus ist dieser Titel nachweisbar³¹⁾.

3. Den Uebergang zum dritten Jahrhundert bildet der Titel des Sextus Varius Marcellus, des Vaters Elagabal's. Derselbe war *procurator aquarum C*, *procurator provinciae Britanniae CC*, *procurator rationis privatae CCC*³²⁾. Dadurch wird also:

- a) für den Verwalter des seit Septimius Severus vom kaiserlichen Privatvermögen gesonderten Kronguts (*procurator rationis privatae*) der höchste der bisher überlieferten Gehaltsbezüge verbürgt: 300,000 HS.

- b) Der *procurator provinciae Britanniae* ist nicht selbständiger Provinzialregent, er steht entweder unter dem kaiserlichen Legaten oder (falls nach 197) unter einem der beiden *praesides*³³⁾. Aehnliche für das dritte Jahrhundert bezeugte Stellungen sind diejenigen des *ἐπίτροπος δουκηνάριος ἐπαρχείας Δαλματίας καὶ Ἰστρίας* (*proc. prov. Dalmatiae et Istriae*) sowie des *ἐπίτροπος δουκηνάριος Ἀλεξανδρείας τοῦ ἰδίου λόγου* (*proc. rationis privatae in Alexandria*)³⁴⁾. Jener ist dem kaiser-

30) C. J. L. X nr. 5336.

31) Hirschfeld 196. 200.

32) C. J. L. X, 6569 = C. I. Gr. nr. 6627. Im griechischen Text fehlen die Gehaltsziffern. Die Bedeutung der letzteren hat erst Odericus diss. et annotatt. in aliq. ined. inscript. (1765) p. 199 n. 29. 30 erkannt.

33) Marquardt I. 287, 4—7.

34) C. I. Gr. nr. 3751. Auf ersteren bezieht sich noch die corrupte Inschrift C. J. L. III nr. 1985: *proc. duc. prov. Dalmat*; auf letzteren Ephem. V. 30 nr. 53: *proc. CC Alexandriae idiu logu* —

Merkel, Abhandlungen, Heft III.

lichen Legaten resp. *praeses* der Provinz unterstellt³⁵), dieser, früher selbständig, war um die in Betracht kommende Zeit dem unter a) genannten, in Rom domicilirten Beamten untergeordnet³⁶). Ferner gehört hierher der bereits oben (N. 10) erwähnte *procurator Ponti et Bithyniae*³⁷).

Dagegen nahmen wohl eine selbständige Stellung ein: der *procurator „ducen.“ provinciae Africae*³⁸), dessen Stellung übrigens nicht unzweifelhaft ist; vielleicht ist er identisch mit dem seit Septimius Severus vorkommenden *procurator per Numidiam*³⁹), da ausser ihm nur noch der *procurator* der Hadrumetina bekannt ist (N. 21). In gleicher Weise selbständig mag der *iuridicus* in Palmyra, welcher in den Jahren 263—267 unter dem Titel eines *κράτιστος ἐπίτροπος Σεβαστοῦ δουκηνάριος* vorkommt⁴⁰), gewesen sein und der *ἡγεμὼν καὶ δουκηνάριος Σαρδονίας*⁴¹).

Blos 100,000 HS erhielten der *procurator Alexandriae Pelusi* („ad HS C“) ⁴² sowie ein *procurator* („centenarius“) einer nicht lesbaren Provinz Li . . . (Lusitania, Liburnia? ⁴³) — beides wären kaiserliche Verwaltungsdistrikte). Der Prokurator der

35) Marquardt I. 300, 1—4.

36) Marquardt II. 310, 3 fg.

37) Dass er unter dem Statthalter stand, darüber s. Marquardt I. 355, 3.

38) Ephem. V. 542 nr. 1235. (Zeit des Severus und Caracalla.

39) Marquardt I. 470, 5.

40) Waddington inscript. grecq. et latin. de la Syrie n. 2606—10 = C. I. Gr. nr. 4485. 4496—99.

41) C. J. Gr. nr. 2509 (vgl. N. 10), vgl. Marquardt I. 249.

42) C. J. L. VI nr. 1624 (vgl. N. 18). Ueber denselben Hirschfeld 263, 8.

43) C. I. L. III nr. 1919. Ueber die verschiedenen Vorschläge zur Ergänzung s. Mommsen im C. I. L.; Hirschfeld 261, 1; Marquardt I. 300, 5; Liebenam 125.

kaiserlichen Provinz Mesopotamien war sogar nur „*sexagenarius*“⁴⁴).

e) Der *procurator aquarum*, welchen die hier zum Ausgangspunkt für das dritte Jahrhundert genommene Inschrift anführt, bezog 100,000 HS. Er war der Vorsteher der städtischen Wasserleitungen, aber dem *curator aquarum*⁴⁵) untergeordnet.

Weitere Nachrichten aus dem dritten Jahrhundert betreffen:

d) den *procurator stationis hereditatum* in Rom. Er war *procurator ducenarius*⁴⁶).

e) Einen „*CC episcepsos chorae inferioris*“, dessen Bedeutung dunkel ist⁴⁷).

f) Eine „*sexagenaria procuratio*“, welche Hirschfeld auf eine Distriktsprokurator *alimentorum* bezieht⁴⁸).

Eine wichtige Notiz gibt endlich noch der Panegyriker Eumenius, welcher im Jahre 289 von sich selber erzählt: *trecenta — sestertia quae sacrae memoriae magister acceperam*⁴⁹). Diese Bemerkung lässt einen Blick in die Verhältnisse

g) der kaiserlichen Scrinien thun und zeigt, dass deren um diese Zeit wichtigstes und höchstes⁵⁰) *a memoria* (gegenüber: *ab epistolis* und *a libellis*) einen Vorstand besass, welcher die höchste Ge-

44) Orelli nr. 6930. Ueber die Richtigkeit der Lesung s. Liebenam 124, 4.

45) Hirschfeld 164.

46) C. I. L. X nr. 4721. Die Datirung dieser Inschrift in das 3. Jahrhundert ist übrigens nicht sicher.

47) Orelli nr. 3342. Hirschfeld 262, 1 i. f. denkt an eine „temporäres Commissorium“.

48) Wilmans nr. 1220. Hirschfeld 263, 3, vgl. 166, 6.

49) Eumen. pro restaur. schol. c. 11, 2.

50) Karlowa 545. 834. Cuq 473.

haltsstufe repräsentirte und insofern dem *procurator rationis privatae* (s. oben a)) gleichstand. Weiteres ergibt ein kaiserliches Schreiben an einen Freigelassenen *Januarius*, welchem eröffnet wird, dass, nachdem er mehrere Jahre im *officium memoriae* getreulich gedient habe, der Kaiser es nunmehr für billig erachte, ihn den *ceteri proximi*, welche in andern *stationes* — die Inschrift nennt einen *statio voluptatum* — 40000 HS verdienen, gleichzustellen⁵¹⁾. Wie der Chef des *scrinium memoriae* die höchste, so nimmt also der *proximus* die niedrigste der überlieferten Gehaltsstufen ein. Weitergehende Schlüsse lassen sich aus diesen Bemerkungen nicht ziehen⁵²⁾. Aber die Mittelstufen werden auch nicht gefehlt haben, denn in dem alten (d. h. seit *Claudius* bestehenden) Hausamt *a studiis* hat *Caelius Saturninus* die Stellung eines *adiutor* als *sexagenarius* bekleidet⁵³⁾.

Das Resultat dieser Ausführungen lässt sich in folgender Weise übersichtlich gruppieren:

1. „*procuratores ducenarii*“ kommen zwar schon im ersten Jahrhundert vor (*Sueton.*), aber bestimmte einzelne Amtsstellen lassen sich als besoldete doch erst seit dem zweiten Jahrhundert nachweisen, und zwar zuerst solche für die hauptstädtische und Reichs-Verwaltung:

51) C. I. L. VI, nr. 8619.

52) z. B. *Karlowa* 545, 10.

53) C. I. L. VI, nr. 1704.

dort der *procurator ad annonam Ostis* (LX) und der *procurator bibliothecarum* (LX), welchen später (im 3. Jahrhundert) der *procurator aquarum* (C) hinzutritt; hier die *praefecti vehiculorum* (CC, C, LX). Von kaiserlichen Provinzialprokuratoren sind als besoldet bestätigt: *Bactika* in Spanien, *Dacien* in *Illyricum*, *Brittannien*, *Dalmatien* und *Istrien*, *Pontus* und *Bithynien*, „*Afrika*“ (per *Numidiam?*), *Sardinien*, der *iuridicus* in *Palmyra* (CC), ferner *Alexandriae Pelusi* und *Hadrumentina* (C), endlich *Mesopotamien* (LX). Dem kaiserlichen Rechnungswesen in Rom gehören an der *procurator rationis privatae* (CCC), derjenige *rationis castrensis*, der *procurator stationis hereditatum* (CC); zur *ratio privata* zu rechnen ist auch der *idiologus* in *Alexandria* (CC). Von den kaiserlichen *scrinia* erfahren wir nur den Gehalt des *magister sacrae memoriae* (CCC); die Subalternen der *Scrinen* scheinen ihrer Stellung nach verschieden: als *adiutores* mit 60,000, als *proximi* mit 40,000 HS besoldet gewesen zu sein.

2. Am geringsten besoldet waren die zuletzt erwähnten Subalternen der *Scrinen* (LX und XL). Dann folgen die kaiserlichen Beamten, durch deren Einsetzung der Kaiser in die hauptstädtische resp. Reichs-Verwaltung eingriff: sie sind *sexagenarii* (*proc. ad annonam*, *proc. bibliothecarum*) oder *centenarii* (*proc. aquarum*), nur bei den *praefecti vehiculorum* ist ausser diesen Gehaltsstufen noch die dritte der *ducenarii* zu beobachten. Die Provinzialprokuratoren waren meist *ducenarii* (s. oben), ein paar nur *centenarii* (s. oben und die *provincia Li . . .*), ein einziges Mal kommt ein *sexagenarius* vor. Relativ am Besten scheinen die in unmittelbarer Nähe des Kaisers fungirenden Beamten gestanden zu

haben, da hier nur *ducenarii* (*proc. rationis castrensis, stationis hereditatum*) und *trecentarii* (*proc. rationis privatae, magister sacrae memoriae*) erwähnt werden. Es ist übrigens bemerkenswerth, dass der Gehalt von 300,000 HS sich erst später findet. Denn den *procurator rationis privatae* hat es, wie bekannt, erst seit Septimius Severus gegeben und das Amt *a memoria* mag zwar schon vor Caracalla vorkommen⁵⁴⁾, aber es ist ihm, wie oben (N. 50) bemerkt, erst allmählich gelungen, sich über die beiden andern Serinien an Bedeutung zu erheben.

3. Der Eindruck, welchen man aus diesen Details gewinnt, ist der, dass wirklich mit dem kaiserlichen Beamtenthum die Idee des Beamtengehaltes aufgekommen ist. Vergleicht man die stattliche Reihe der uns bekannt gewordenen kaiserlichen Beamten mit den im Verhältniss hiezu spärlichen Nachrichten über den Gehalt, so wird man in den letzteren doch sicher die meisten Kategorien der ersteren berücksichtigt finden. Aus den drei Notizen über die Serinien wird man schliessen dürfen, dass auch die übrigen Mitglieder der sämtlichen Serinien, die *magistri* wie die Subalternen, Gehalt erhielten. Von dem *procurator rationis privatae* darf man vielleicht auf den schon seit Tiberius' Zeiten bestehenden *a rationibus*, von dessen Besoldung nichts überliefert ist, einen Schluss ziehen, da doch alle kaiserlichen Finanzbeamten besoldet gewesen zu sein scheinen⁵⁵⁾. In Betreff der in den Provinzen

54) Dass das Amt erst seit Caracalla bestand, ist die gewöhnliche Annahme: Karlowa 545. Cuq dagegen (p. 401 cf. 397) glaubt dasselbe schon auf Hadrian zurückführen zu sollen.

55) Vgl. Dio 52, 25 (S. 35 oben).

fungirenden Prokuratoren, mögen dieselben die Provinz selbständig verwalten oder nur, wie die in einer Senatsprovinz postirten, das Interesse der kaiserlichen Kasse zu wahren bestimmt sein, reichen die Zeugnisse jedenfalls hin, um sie sämmtlich als besoldet zu vermuthen. In der hauptstädtischen Verwaltung endlich werden alle kaiserlichen Prokuratoren besoldet gewesen sein, während die *curatores*, unter denen sie standen, als Repräsentanten des *populus* resp. Senats⁵⁶⁾ unentgeltlich gedient haben mögen.

Etwas Anderes ist es allerdings mit den nicht prokuratorischen Statthaltern der kaiserlichen Provinzen und den „Präfecten“, abgesehen von den *praefecti vehiculorum*. Es verlautet nichts von einem Gehalt der *legati Caesaris* oder des *praefectus Aegypti*⁵⁷⁾, nichts von einem solchen der *praefecti praetorio* oder der kaiserlichen Präfecten für die hauptstädtische Verwaltung (*urbi, frumenti dandi, annonae*⁵⁷⁾, *vigilum*⁵⁷⁾, ebensowenig deutet, wie gesagt: abgesehen von den *praefecti vehiculorum*, bei den kaiserlichen Beamten für die Verwaltung Italiens (den *curatores viarum*, den *praefecti alimentorum*⁵⁸⁾, den *iuridici* u. dgl.) etwas auf den Bezug einer Besoldung hin. Es mag dies zum Theil auf Zufall beruhen, indessen bei einzelnen dieser Beamtenstellen wird grundsätzlich die Besoldung ausgeschlossen gewesen sein: es waren dies diejenigen, welche unseres Wissens nie mit Liberten besetzt werden sollten, also

56) S. Karlowa 539. Für sie war überdies senatorischer Rang erforderlich: Mommsen II. 1003, 6; was dies hier zu bedeuten hat, darüber s. unten N. 59 fg.

57) Hirschfeld 259, 1 stellt Hypothesen auf hinsichtlich der Besoldung der *praefecti: Aegypti, vigilum, annonae*.

58) Die Inschrift N. 48 oben betrifft möglicherweise nur einen Distriktsprokurator, nicht einen der höheren *praefecti alimentorum*, welche Consulare sein mussten (s. Hirschfeld 117).

die vornehmeren. So diejenigen Provinzialstatthalterschaften, zu deren Qualifikation Consulat oder Prätur gehörten⁵⁹⁾, so ferner die Aemter der *praefecti praetorio*⁶⁰⁾, des *praefectus urbi*⁶¹⁾, der *praefecti frumenti dandi*⁶²⁾, *annonae* und *vigilum*⁶³⁾, der *curatores viarum*⁶⁴⁾, vielleicht auch der *praefecti alimentorum*⁶⁵⁾, und sicher der *iuridici*⁶⁶⁾.

II. Es handelt sich nunmehr, nachdem die Thatsache der Gehaltbezüge einer Anzahl (zusammen 26) kaiserlicher Beamter festgestellt worden ist, um die Erklärung dieser Neuerung. Zu diesem Zwecke muss die oben (S. 43) erwähnte Thatsache ins Auge gefasst werden, dass die kaiserlichen Beamtenstellen anfänglich mit Sklaven oder Freigelassenen des Kaiserhauses besetzt worden sind. Es lässt sich dies gerade für eine Reihe der als besoldet bezeugten Stellungen nachweisen: vor Allem für die kaiserlichen Scriben, von denen nur das Amt *a memoria* und *a studiis* oben (aus späterer Zeit) erwähnt worden ist⁶⁷⁾, — auch die *procuratio rationis privatae*

59) Mommsen II. 237.

60) Sie gehören thatsächlich meistens dem Senatorenstand an, sollen mindestens Ritter sein: Mommsen II. 830, 7. 8.

61) Er erheischt senatorischen Rang, de facto sogar Consulat: Mommsen II. 1015, 3. 4.

62) Sie werden aus den höheren Klassen der Senatoren genommen: Mommsen II. 995, 1.

63) Letztere beiden sind Ritter: Mommsen II. 997, 1. 1011, 2.

64) Sie werden entweder aus dem Ritterstand oder dem senatorischen genommen: Mommsen II. 1029, 4 fg.

65) Denn sie werden häufig mit den *curatores viarum* (N. 64) unirt: Mommsen II. 1032, 1.

66) Sie mussten früher consularischen, später nur prätorischen Ranges sein: Mommsen II. 1039, 4.

67) Der Nachweis liesse sich für die übrigen Scriben durch Citate, besonders nach Cuq und Hirschfeld, unschwer führen. Es genüge hier, nur hinsichtlich des Amtes *a memoria* auf Hirschfeld 211, 1, Cuq 398 zu verweisen, wonach noch unter Caracalla ein Freigelassener das

hatte ihren Vorgänger in dem noch nach Hadrian von Freigelassenen bekleideten⁶⁸⁾ Amt *a rationibus* — sodann für die Bibliotheksverwaltung⁶⁹⁾, für den *procurator rationis castrensis*⁷⁰⁾, für den *procurator aquarum*⁷¹⁾ und *stationis hereditarium*⁷²⁾, endlich auch wenigstens für einen der Provinzialprokuratoren: denjenigen Brittanniens⁷³⁾, während sonst allerdings „die Provinzialprokuratoren mit seltenen Ausnahmen den Rittern reservirt“ geblieben sind⁷⁴⁾. Erst seit Hadrian werden bekanntlich auch die meisten jener Stellungen in der Centralverwaltung stetig mit Leuten vom Ritterrang besetzt. Man wird demnach berechtigt sein, den Ausgangspunkt des Prokuratorengehaltes gerade in jenen von kaiserlichen Freigelassenen bekleideten Aemtern zu suchen. Dies zugegeben, fällt aber die Erklärung der Gehaltsbezüge nicht mehr schwer.

Es ist nicht daran zu zweifeln, dass die Gehalte ursprünglich aus der kaiserlichen Privatkasse flossen, denn die Einkünfte des von der Staatskasse nicht dotirten kaiserlichen Privatvermögens waren es, welche, wie bei jedem vermögenden Privatmann, auch zum Unterhalt der Sklaven und Freigelassenen des Hauses ver-

Amt bekleidet. Was vom Chef gilt, das gilt um so mehr von den *proximi* und *adiutores*: vgl. den Freigelassenen Januarius N. 51; auch ein Augusti *libertus proximus a studiis* ist bekannt: C. I. L. VI nr. 8637.

68) Cuq 395, 3.

69) Hirschfeld 189, 3.

70) Der Inhaber des Titels N. 30 selber scheint Freigelassener gewesen zu sein: Hirschfeld 197, 1. cf. 200: „in den beiden ersten Jahrhunderten — regelmässig von kaiserlichen Freigelassenen bekleidet“. Vgl. noch Friedländer I. 172.

71) Ritter erst seit Hadrian und Antoninus Pius: Hirschfeld 169.

72) Seit Hadrian erst aus dem Ritterstande: Hirschfeld 56, 2.

73) In einer mit der in N. 32 genannten wahrscheinlich gleichzeitigen Inschrift wird diese Prokuratur einem Freigelassenen verliehen: Hirschfeld 262, 1.

74) Hirschfeld 287.

wendet zu werden pflegten⁷⁵⁾. Die Gelder hatten also den Charakter der Alimentation, und es ist bekannt, dass den Anspruch auf eine solche gerade der aus dem Hause des bisherigen Herren durch Freilassung ausscheidende Sklave besass⁷⁶⁾. Dieser und kein anderer wird demnach der Charakter sein, welchen man den kaiserlichen Prokuratorengehalten an Freigelassene wird beizumessen haben. Zwar Anerkennung der Dienste, Ehrung des Verwaltungspostens, je nach der Wichtigkeit der Vertrauensstellung, welche er besass — Alles dieses mochte zweifellos in der Bedeutung des Beamtengehalts mit einbegriffen sein. Aber der Prokuratorengehalt des Freigelassenen muss doch in seiner rechtlichen Struktur gleich weit entfernt gewesen sein von dem kaiserlichen „salarium“ des Prokonsuls (§ 5. II.), wie er es vom Apparitorenlohn sicherlich gewesen ist. Denn an eine Dienstmiete zwischen Patron und *libertus* war nicht zu denken, der Letztere hatte vielmehr seine *operae* unentgeltlich, aus Pietätsrücksichten zu leisten⁷⁷⁾; umsomehr der Sklave. Auch eine Schenkung intentirte der Patron keineswegs, sowenig eben Alimentationsgewährung als eine solche betrachtet werden kann.

Auf den Charakter der letzteren deutet gerade im Gegensatz zur Schenkung die regelmässige Wiederkehr der Prästationen von 40—60—100—200—300,000 HS hin, welche man als jährige Reichungen wird anzunehmen haben, obgleich dieser Zeitraum für die kaiserlichen Prokuratorengehalte wohl nirgends in den Quellen ausdrücklich angegeben wird. Es genügt, in dieser Beziehung an die Analogie der im bürgerlichen Haushalt dem Freigelassenen häufig legirten: *cibaria*, *vestiaria*,

75) Marquardt II. 104.

76) Marquardt VII. 177.

77) Cf. Gai. D. 38, 1, 22 p.: cum — operarum editio nihil aliud sit quam officii praestatio —

diaria u. s. w. (s. oben S. 28 N. 5 flg.) zu erinnern, welche nichts Anderes waren, als eine Fortsetzung der dem Bedachten bisher als Sklaven⁷⁸⁾ oder bereits als *libertus* vom Herrn gewährten Sustentation, und welche regelmässig nach Jahrgängen bemessen wurden⁷⁹⁾.

Dass diese Alimente im einfachen bürgerlichen Leben bedeutend geringer normirt zu sein pflegten, als die kaiserlichen Prokuratorengehalte⁸⁰⁾, wird das Zutreffende der Analogie nicht vermindern. Uebrigens kam es vor, dass ein Patron seinem Freigelassenen ausserordentlicher Weise mehrmals hinter einander 400,000 HS und darüber zuwendete⁸¹⁾. Ebenso wenig thut es dem Begriff der Alimentation Eintrag, dass die Gehalte offenbar nur in Geldsummen bestanden, denn dasselbe findet sich nicht bloss bei den Freigelassenen sonst (N. 80) und bei der *sportula* der Klienten⁸²⁾, sondern auch bei den Sustentationen für *amici* und *comites* (s. § 3 N. 19 oben). Es entsprach dieser Umstand der frühzeitigen Entwicklung, welche die Geldwirthschaft bei den Römern fand⁸³⁾.

Die vorstehenden Bemerkungen bezeichnen nur den Ausgangspunkt: nicht die Geringfügigkeit der socialen Stellung,

78) Vgl. „cibaria“, vom Sklaven gesagt: Gai. D. 13, 6, 18, 2. Ulp. 22, 26.

79) Vgl. D. 33, 1, 9. D. 34, 1, 9, 1. fr. 17. fr. 18 p. und § 1 fr. 20 p. §§ 2. 3. Monatlich bemessen werden Naturalien: D. 34, 1, 9, 1 (Getreide und Wein) fr. 17 (cibaria) fr. 18 p. (alimenta).

80) Es finden sich höchstens 1000 bis 2000 HS jährlich (s. oben § 4, 23), aber daneben häufig noch Naturallieferungen: D. 34, 1, 9, 1. fr. 13 p. fr. 20 p. ib.

81) Marquardt VII. 178, 4.

82) Marquardt VII. 211 fg.

83) Es ist deshalb und auch aus anderem Grunde nicht genau, wenn Marquardt I. 557/8 von den Beamten der Kaiserzeit sagt: sie erhielten „ausserhalb Roms statt der früheren Naturalausrüstung ein festes Gehalt“. Denn die früher dem militiae Funktionirenden gewährte Ausstattung hat eben mit dem salarium proconsulare so wenig, als mit den Prokuratorengehalten etwas zu thun.

die Niedrigkeit oder Armuth waren es, welche die ersten „Beamten“ zum Bezug eines wirklichen „Gehaltes“ führten, sondern ihre persönliche Stellung zum Kaiser als dessen Hausgenossen. Sie gleichen in dieser Hinsicht dem Gefolge des Statthalters nach republikanischer Auffassung, dessen Verhältniss zum Chef gleichfalls ein Treuverhältniss ist und welches „Cibarien“ von jenem bezieht (S. 20. 28). Nur ist der Massstab des Auslagenersatzes, welchen man früher an solche Reichungen anlegen konnte (S. 10), nicht mehr festzuhalten, wenn man dies nicht nach der Weise Quintilian's (S. 4 N. 4) begründen wollte, und es tritt dadurch der Prokuratorengehalt allerdings dem Auslagenersatz gegenüber auf die Seite des „Honorar's“ oder „Salar's“. Aber es ist vorhin darauf aufmerksam gemacht worden (S. 58), dass er ursprünglich von diesem zu unterscheiden sein dürfte, insofern das „Salar“ dieser Zeit vorwiegend den Charakter einer Ehrengabe an sich trug (S. 41).

Der Fortgang der geschichtlichen Entwicklung war nun der, dass, als der Kaiser seine Beamten nicht mehr bloß aus seinen Freigelassenen nahm, nichtsdestoweniger die mit den Stellen verbundenen Gehalte auf die neuen Inhaber übergingen. Die Gehalte büßten dadurch ihren ursprünglichen Charakter ein und eine Verwechslung mit den „Salarien“ wie sie der Prokonsul erhielt, war grundsätzlich nicht mehr ausgeschlossen.

§ 7. Andere Fälle kaiserlicher Besoldung.

Mit dem Gehalt der Prokuratoren war der Gehalt kaiserlicher Beamter inauguriert, wie mit der Prokurator das kaiserliche Beamtenthum selbst. Da unter Hadrian, dem grossen Organisator, die Besetzung jener Stellen mit Liberten grösstentheils aufhört, so darf man die Regierungsepoche jenes Kaisers

als den Anfangspunkt wahrer kaiserlicher Beamtengehalte bezeichnen. So findet sich denn nun auch Weiteres:

1. Seit Hadrian sein Gerichts-Consilium nicht mehr bloß aus seinen *amici* und *comites* sondern aus Rechtsgelehrten bildete, welche er vom Senat bestätigen liess¹⁾, seit dieser Zeit werden auch hier vielleicht die besoldeten Amtsstellen ihren Anfang genommen haben²⁾. Jedenfalls enthält eine Inschrift vom Ende des zweiten Jahrhunderts einen *centenarius consiliarius Augusti*, welcher vorher *adsumptus in consilium ad HS LX M. n.* gewesen war³⁾. Sodann zeigt der Titel des Caelius Saturninus (s. § 6, 53) diesen als *ducenarius* und *sexagenarius a consiliis* ohne die Zwischenstufe des *centenarius*. Die Herleitung des Gehaltbezugs von den Alimenten Freigelassener ist hier ausgeschlossen. Der Gehalt der kaiserlichen Consiliaren gehört also einer Zeit an, in welcher es bereits Grundsatz war, dass der Kaiser seine Funktionäre besoldete.
2. Den gleichen Ursprung, nämlich gleichzeitig mit Entstehung des Amtes selbst unter Hadrian, mag der Gehalt der *advocati fisci* gehabt haben. Bestätigt wird derselbe, und zwar unter dem Namen „*salarium*“, allerdings erst in dem *fr. de iure fisci* (Anfang des 3. Jahrhunderts?) §§ 16. 17. Es wird dort ein Unterschied gemacht zwischen solchen, die vom Fiskus *Salarium* empfangen und solchen, bei welchen dies nicht der Fall ist; die letzteren sind die nur „*ad tempus*“ mit dem „*officium*“ Beauftragten d. h. eben nicht eigent-

1) Vita Hadr. 18, 1.

2) Erst unter Commodus oder Septimius Severus setzt die Neuerung: C. I. L. X nr. 6662. Vgl. oben § 6 N. 17.

3) C. I. L. X nr. 6662. Vgl. oben § 6 N. 17.

liche Beamte, sondern gewöhnliche Advokaten, welche in einzelnen Prozessen mit der Vertretung des Fiskus vielleicht an Orten betraut wurden, wo man keinen fest angestellten *advocatus fisci* hatte⁴⁾.

3. Das Verhältniss der freiwilligen d. h. nicht gemietheten Begleiter eines *rei publicae causa* Fungirenden war im Wesentlichen in der ersten Epoche der Kaiserzeit noch dasselbe, wie früher (S. 20 oben). So machte sich Paulus Fabius Maximus über die Geringfügigkeit der „*congiaria*“ lustig, welche Oktavian seinen *amici* gab⁵⁾. Sueton berichtet von den „*Cibarien*“ der *comites* des Kaisers Tiberius, die ihnen immer nur anstatt des erwarteten „Salars“ zu Theil wurden (S. 39 oben). Plinius d. J., welchen Traian als *amicus* zu seinem Consilium zuzog, hat sammt seinen in gleicher Weise funktionirenden Genossen noch keinen Gehalt (s. oben Nr. 1) sondern sie werden zur Tafel und zur geselligen Unterhaltung befohlen und am letzten Tag der Session schickt man ihnen „*xenia*“ d. h. kleine Geschenke⁶⁾. Auch die juristischen Klassiker kennen das „*salarium*“ der *comites* derer, welche „*rei publicae causa absunt*“⁷⁾, wissen, dass dieselben „*intra statutum numerum*“⁸⁾ d. h. „*ad aerarium delati aut in commen-*

4) Vgl. Hirschfeld 50. In C. 2, 8, 1 (a. 213) wird unter dem qui „*fisci causam agitabat*“, ohne „*salarium*“ zu empfangen, entweder auch nur ein solcher unständiger Vertreter des Fiskus zu verstehen sein oder das Reskript ist Zeugniß einer anderen Auffassung, als sie in § 17 de i. fisci sich vertreten findet.

5) Quintil. inst. orat. 6, 3, 52.

6) Plin. ep. 6, 31.

7) So Hermogenian. D. 27, 1, 41, 2. Vgl. auch Ulpian. D. 50, 13, 1, 8.

8) Hermogen. cit.

tarium principis delati“⁹⁾ sein müssen, um mit öffentlichem Geld bezahlt zu werden, und ein offenbar berühmt gewordenes Responsum Papinian's¹⁰⁾, sowie die Thatsache der Klagbarmachung dieses „Salar's“ auf dem Weg der *cognitio (extra ordinem)*¹¹⁾ zeigt, dass sie auch immer noch als im Privatverhältniss zu ihrem Chef stehend zu denken sind. Endlich nennt noch im Jahre 238 eine Inschrift das „*salarium*“ der „*militia*“ eines Legionstribunen in Höhe von 25000 HS „in Gold“¹²⁾ (vgl. oben S. 37, 10 und 38).

Aber eine Veränderung, vielleicht nur vorübergehender Art, scheint sich im Laufe der Zeit bei den erst unter den Kaisern auftauchenden „Adsessoren“ ergeben zu haben. Die Adsessoren sind nichts Anderers, als *amici* oder *comites*, freiwillige Begleiter eines *rei publicae causa* Fungirenden, sie thun dies zugleich im eigenen Interesse, um an der Praxis theilnehmend sich zu eigener Selbständigkeit heranzubilden. Ihre Rechtsstellung war denn auch nach der juristischen Auffassung der klassischen Zeit völlig derjenigen der obigen Gefolgsleute entsprechend: Papinian spricht in einem Responsum vom Ad-

9) So von den *tribuni militum et praefecti et comites legatorum* Modestin. D. 4, 6, 32.

10) D. 1, 22, 4. cf. D. 19, 2, 19, 10 (Ulp.). Es wird hier entschieden, dass nach dem Tod eines *legatus Caesaris* die *comites* desselben das *salarium „residui temporis quod a legatis praestitutum est“* zu beziehen haben, sie müssten denn während dieser Zeit „*cum aliis*“ gewesen sein.

11) Ulp. cit. N. 7.

12) Inschrift vom Thorigny, Vorderseite Zeile 18, 19, linke Seite Zeile 15, 16: s. Berichte über die Verhandl. der kgl. sächs. Gesellsch. d. Wiss. Phil.-Histor. Kl. IV (1852) p. 238. 240. Mommsen scheint geneigt zu sein, dieses Geldsalarium mit den unten § 8 behandelten Natursalarien in Zusammenhang zu bringen (vgl. besonders S. 252 oben), allein das „*salarium huius militiae in auro*“ erinnert doch mehr an die älteren Verhältnisse der blossen Geldsalarien. Die Anordnung der Auszahlung in Gold ist hier wohl noch keine „*Adäration*“.

essor beim kaiserlichen *curator rei publicae*, welcher „*publico salario non fruitur*“¹³⁾, womit natürlich der Bezug eines Salar's vom Chef nicht ausgeschlossen ist¹⁴⁾, und nach einem Rescript des Antoninus Pius ist es den „*iuris studiosi*“ unwehrt, ihre „*salaria*“ einzuklagen und sodann deren Bezahlung zu erzwingen¹⁵⁾. Dagegen heisst es nun bei den *scriptores historiae Augustae* zuerst von Pescennius Niger: *addidit consiliariis salaria, ne eos gravarentur quibus adsidebant, dicens iudicem nec dare debere nec accipere*¹⁶⁾, sodann von Alexander Severus: *adessoribus salaria instituit, quamvis saepe dixerit eos esse promovendos qui per se rempublicam gerere possent, non per adsesores*¹⁷⁾. Es lässt sich dies nicht anders verstehen, als dahin: dass der Kaiser den Chefs — gemeint werden die Provinzialstatthalter (*iudices, praesides* nach dem Sprachgebrauch der Diocletian-Constantinischen Epoche) — die Salariirung ihrer Adsessoren abnahm, wie dies ja auch die erste Stelle deutlich sagt¹⁸⁾, und dass er die Salarien aus seiner Tasche gewährte. Von einer „Einführung“ der Adsessorengehalte ist keine Rede¹⁹⁾. Aber, ob die Einrichtung eine dauernde war, muss bezweifelt werden, denn ein Gesetz von 286 fordert die *in publicis administrationibus constituti* wieder auf: *spe praemiorum atque honorificentia sua provocent eos (scil.*

13) D. 1, 22, 6.

14) Dass publicum salarium sich nur auf städtisches Gehalt bezieht, erkannte bereits P. Burgius s. Gothofr. C. Th. ed. Ritter ad 1, 12, 2.

15) D. 50, 13, 4 (Paul.).

16) Vita Pescenn. 7, 6.

17) Vita Alex. Sev. 46, 1.

18) Die Meinung Bethmann-Hollweg's II § 76, 18, wonach der Staatsgehalt zu dem vom Chef bezogenen hinzugetreten sein soll, kann demnach nicht getheilt werden. Vgl. auch Mommsen I. 303, 3.

19) A. M. noch Jousserandot, séances et trav. del' ac. des scienc. mor. et polit. Févr.-Mars 1887 p. 351, unter Ausserachtlassung der Belege aus den Rechtsbüchern.

consiliorum participes)²⁰⁾. Es mag sein, dass jene kaiserlichen Dotationen auch nur den Zweck verfolgten, dem Kaiser einen grösseren Einfluss auf die Auswahl der Beisitzer zu verschaffen²¹⁾.

Die Unterhaltsgelder oder Naturalien, welche dem Vorstehenden gemäss noch in der ersten Kaiserepoche den *comites* gewährt wurden, entnahm der Chef natürlich ebensowenig als in der Republik, seinen Privatmitteln, vielmehr den Revenuen, welche er selbst kraft seines Amtes bezog.

4. Die Stellung des *apparitor* zu seinem Magistratus spielt noch in einem Bericht aus der Zeit Traian's eine Rolle. Plinius d. J. berichtet es von dem Quästor einer Senatsprovinz Egnatius Marcellinus als eine edle That, dass er das „*salarium*“, „welches er für einen *scriba* (scil. vom Aerar) empfangen hatte“, nach dem vor Ablauf des *legitimum salarii tempus* erfolgten Tode des Destinatärs nicht in seiner Tasche liess. Er bringt nach seinem Rücktritt vom Amte vielmehr die Frage, ob dasselbe den Erben des *scriba* oder dem Aerarium zufallen solle, vor Kaiser und Senat, und die Entscheidung fällt zu Gunsten des Aerars aus²²⁾. Dieses Resultat ist insofern ein überraschendes, als zur Zeit der Republik der Apparitorenlohn ausdrücklich für vererblich erklärt worden war²³⁾. Aber vielleicht ist dies bereits ein Zeichen veränderter Auffassung, wie sie schon dadurch wahrscheinlich wird, dass diesen *scriba* der Quästor sich nicht wählte, son-

20) C. 1, 51, 1.

21) Vgl. Cuq 354.

22) Plin. ep. 4, 12.

23) L. Cornelia de XX quaestorib. I, 4.

dem dass ihm derselbe, wie Plinius sich ausdrückt: *sorti obtigerat*²⁴).

Jedenfalls stehen die Gehilfen der kaiserlichen Beamten, wie die *proximi* und *adiutores* (s. oben S. 52), in keiner anderen Beziehung zu ihrem Lohngeber, als ihre Chefs selbst: nämlich in einer direkten. Ihre Bezeichnung z. B. als *sexagenarius* beweist dies deutlich. Sie haben also nicht mehr, gleich den Apparitoren, sich bloß als *locatores operarum* gegenüber ihrem Chef zu betrachten. Aber, wie lange sich trotzdem hinsichtlich geringerer Gehilfen der öffentlichen Beamten die Dienstlohnvorstellung erhielt, zeigt das bereits oben (§ 4, 14) erwähnte Rescript von Septimius Severus und Caracalla, welches von *operae locatae* eines *exceptor* gegenüber einem gewissen Antonius Aquila und von *mercedes eodem anno acceptae*, also sicherlich vom *exceptor* eines Staatsbeamten spricht²⁵). Später, allerdings erst im Jahre 385, sind *exceptores* nachweisbar, die „a fisco“ *annonas* — wie später die Gehaltsbezüge heissen — *consequuntur*²⁶).

Plinius d. J. nennt den Lohn des *scriba* „*salarium*“ (N. 22). Hierüber ist noch das Folgende zu bemerken.

Das Wort *salarium* wurde bisher nur beobachtet in der Bedeutung eines Unterhaltsgeldes für Personen, die dem Sala-

24) Hierauf macht auch Kretschmar n. 68 (S. 74) aufmerksam.

25) D. 19, 2, 19, 9 (Ulp.). Dass Ulpian mit diesem Falle das *salarium* der *comites* vergleicht (s. oben N. 10), ist ebenfalls charakteristisch.

26) C. Th. 8, 7, 17 = C. 12, 49, 5. Das Gesetz handelt allerdings von *exceptores* „*iudicibus obsequentes qui nec militiam sustinent neque a fisco ulla consequuntur annonas*“. Aber es war dies sicherlich nur eine Kategorie der *Exceptores*, nach Analogie der staatlich unbesoldeten *advocati fisci* (s. oben nr. 2). — Ueber die verschiedenen Versuche, das Gesetz durch Annahme von örtlichen oder zeitlichen Unterschieden der Chefs, denen die *exceptores* dienten, zu erklären: s. Savigny, Gesch. des röm. R. I. 71 (§ 16, h), Bethmann-Hollweg, röm. Civilpr. III-§ 142, 152; Mommsen, Ephem. V. 638, 4. Uebrigens hat schon die *notitia* des *comes sacr. largitionum* von 484 (C. Th. 6, 30, 7 = C. 12, 23, 7) *exceptores* mit *annonae*.

rienspender als dessen Gefolgschaft persönlich nahe standen. Zuerst bei den *tribuni militares* (s. Plinius d. Ä. S. 37 und noch a. 238: S. 63, 12), dann bei den *Clienten* (Martial: S. 37), bei den *comites* (Sueton: S. 39, Juristen: S. 62, 7 fg.) und speciell bei den *Adsessoren* (Juristen: S. 64, 13 fg.). Ferner tragen kaiserliche Ehrengaben öfter diesen Namen (an den Prokonsul: Tacitus S. 36 fg.; an Senatoren: Sueton S. 39, 15). Auch der Gehalt des *advocatus fisci* wird wenigstens an der Wende des zweiten Jahrhunderts zum dritten als *salarium* bezeichnet (nr. 2 oben), was keineswegs auffällig ist. Denn wahrscheinlich auch für den Gehalt der Prokuratoren, wenn er sich irgendwo bezeichnet fände, würde „*salarium*“ das richtige Wort gewesen sein, da *salarium* der regelmässig nicht mit *actio mandati* geltend zu machende Lohn des Mandatar's war²⁷). Dagegen der Apparitorenlohn hiess von jeher *merces* (s. oben § 4) und, dass Plinius ihn „*salarium*“ nennt, fällt in der That auf²⁸).

Vielleicht erklärt sich diese Bezeichnung aus der Wendung, welche in jener Zeit mit der Auffassung anderer Gehaltsbezüge vor sich gegangen ist, die früher ebenfalls *merces* genannt werden. Der Lehrer schöner Wissenschaften, wie der Arzt, standen nach alter Anschauung im Verhältniss der *localio conductio* zu Privatpersonen oder zur Stadtgemeinde, welche sie anstellten²⁹), ihr Lohn hiess *merces*³⁰). Zu Ulpian's

27) C. 4, 35, 1 (a. 198—211). D. 17, 1, 56, 3. fr. 7 ib. (Papin.). C. 4, 35, 17 (a. 294?).

28) Kretschmar cit. (N. 24) denkt an Ungenauigkeit des Sprachgebrauchs. Allein vielleicht lässt sich die Sache so, wie im Texte folgt feststellen.

29) S. für den Lehrer noch Plin. ep. 4, 13. Für den Arzt noch Proculus D. 9, 2, 7, 8. Was Hefke, Arch. f. prakt. R.-W. 3. F. III (1886) S. 47 fg. gegen die Beweiskraft dieser Stelle bemerkt, scheint nicht stichhaltig zu sein.

30) Für den Lehrer: Cic. Philipp. 2, 17, 43. acad. pri. 2, 3, 98

Zeit aber müssen sie ihr Gehalt *extra ordinem* einklagen³¹⁾ und dasselbe wird *salarium* genannt³²⁾. In ähnlicher Weise verhielt es sich mit den Belohnungen der Sachwalter. Dass diese früher unter dem Namen der „Geschenke“ verboten werden³³⁾, hat seinen Grund sicherlich in dem Verbote selbst, denn die Belohnung, welche untersagt war, wird sich eben unter dem Titel des Geschenkes verborgen eingeschlichen haben. Sie tauchen indessen, obgleich Quintilian dagegen eifert³⁴⁾, immer wieder unter dem Namen *merces* auf³⁵⁾, so dass, wollte man sich das Rechtsverhältniss privatrechtlich construiren, nichts Anderes als die *locatio conductio operarum* anzunehmen sein würde. Ulpian nun nennt auch hier die *cognitio extra ordinem* als das anzuwendende Processverfahren³⁶⁾ und die Gesetze von Septimius Severus und Caracalla an — mit Ausnahme des *edictum* Diocletiani *de pretiis* (s. (N. 35) — sagen, gleich den Juristen, „*honorarium*“³⁷⁾ — ein

Quintil. inst. 12, 7, 9. Sueton. Vesp. 18. Pap. D. 39, 5, 27. Noch Ulpian D. 50, 13 p. C. 2, 18, 15 (a. 239). Für Aerzte: Gai. D. 9, 3, 7.

31) D. 50, 13, 1, p. §§ 1. 3. 6.

32) Ulp. selbst: D. 50, 9, 4, 2. Scaev. D. 34, 1, 16, 1. Modestin. D. 27, 1, 6, 11. C. I. L. II nr. 2892: grammatico latino — res publica Trientensium — sal. constituit. Orelli nr. 3507: medico — salario civitati — Ferentinensium. Eumenius pro instaur. schol. 11. Später wechselt *merces* und *salarium* ohne Unterschied ab: C. Th. 13, 3, 1 (a. 321). Augustin. confess. I, 16, 26. Vgl. auch Vitruv. 10, 22: Diognetus — fuerat Rhodius architectus et ei de publico quotannis certa merces pro artis dignitate tribuebatur ad honorem.

33) Tacit. ann. 11, 5 i. f. 13, 5. 42. Dio 54, 18. Sueton. Nero 17.

34) Quintil. inst. 12, 7, 8—12.

35) Tacit. ann. 11, 5, 13, 5. Sueton. cit. Ulp. D. 50, 13, 1, 13. ed. Diocl. de pretiis.

36) D. 50, 13, 1, 10—13.

37) D. 26, 7, 9, 6. D. 50, 13, 1, 12. — C. 2, 6, 3 (a. 240). C. Th. 2, 10, 3 = C. 2, 6, 5 (a. 325). C. Th. 8, 10, 2 = C. 12, 61, 2 (a. 344). C. 3, 1, 13, 9 (a. 530). ib. 15 (a. 531). — Ulp. cit. n. 36. Paul. D. 19, 2, 38, 1.

Wort, welches früher nur adjektivisch (*honorarium frumentum, honoraria summa*³⁸⁾ und nicht immer in dem Sinne einer den Empfänger ehrenden Gabe³⁹⁾ verwendet worden war.

Fügt man diesen Bemerkungen noch bei, was Ulpian über den *ensor* feststellt⁴⁰⁾ und was wohl eher in dem umgekehrten Sinne richtig sein wird, als in demjenigen, in welchem es Ulpian vorträgt: nämlich die *veteres* werden *locatio conductio* angenommen haben und die Anschauung „*magis operam beneficium loco praeberi et id quod datur ei ad remunerandum dari et inde honorarium appellari*“ wird sich erst allmählich herausgebildet haben⁴¹⁾; gedenkt man ferner des „*philanthropum*“ des *proxeneta* bei Ulpian⁴²⁾, des „*salarium*“ (anstatt „*stipendium*“) der *evocati*⁴³⁾, welche eine bevorzugte Gattung von Soldaten waren, wenn sie auch im Range nicht über den Centurionen standen⁴⁴⁾, endlich der „*Salarien*“, welche im Privatverkehr überhaupt „*anständigen Personen*“ von Ihresgleichen ausgesetzt zu werden pflegten⁴⁵⁾ — so lässt sich wohl der

38) Cic. in Pis. 35, 86 (frument. hon. für den Statthalter als Geschenk der Provinzialen). Cato bei Isidor. orig. 20, 3: vinum hon. — Ueber die summa hon., welche die Dekurionen ihren Wählern um der empfangenen Ehre willen gaben, s. Marquardt I. 180 fg. — Vgl. auch Tacit. Germ. 15: pro honore acceptum des deutschen Königs.

39) S. die summa hon. vorhin N. 38. Ulp. D. 11, 6, 1 pr. legt das „*Honorar*“ aber im gewöhnlichen Sinne aus.

40) D. 11, 6, 1 pr.

41) Vgl. Ulp. selbst l. cit. § 1: *merces*; Paul. D. 10, 1, 4, 1: *conductio*. Man müsste denn an die Auguren denken, wie Rudorff, Ztschr. f. geschichtl. R.-W. X. 136 fg. — Der *ensor* kann übrigens auch als *conductor operis* auftreten: so lex agr. 643 v. 96 fg. Pseudo-Frontin. de coloniis (citirt bei Rudorff a. O. 137).

42) D. 50, 14, 2.

43) Mommsen Ephem. V. 152, 4.

44) Langen II. 22. Anderer Meinung Marquardt II. 388, 6 (wo der Widerspruch Langen's auch in der neuesten Auflage nicht berücksichtigt ist).

45) Vgl. Ulp. D. 2, 15, 8, 23 (sal. annuum für einen homo honestioris loci). Besonders Scaevola verwendet den Begriff öfters: D. 19, 1,

Grund denken, aus welchem Plinius d. J. den Lohn des *scriba* als „Salar“ bezeichnet hat.

Man hatte um jene Zeit bereits angefangen, die Stellung jenes Gehilfen nicht mehr vom Gesichtspunkt der Dienstmiethe aus zu betrachten, sondern ihn etwa den *comites* gleich zu behandeln. Von jeher nahmen ja die *scribae* bekanntlich eine Sonderstellung unter den Apparitoren ein, zu denen im eigentlichen Sinne sie öfters gar nicht gerechnet wurden, und vielleicht erklärt auch aus dieser Veränderung der Anschauung sich die obige (N. 23) Entscheidung über Unvererblichkeit des Lohnes.

5. Eine Neuerung, welche, gleich der zuletzt erwähnten, wenigstens am Ende der ersten Epoche des Principats eintrat und durch die historischen Veränderungen innerhalb dieser Epoche vorbereitet worden war, ist schliesslich noch die Umwandlung der von der Besoldung hergenommenen Bezeichnungen kaiserlicher Beamter in Amtstitel. In der früheren Zeit kommen die Adjektiva *ducenarius*, *centenarius* nicht ohne das Substantiv *procurator* oder *vir* oder *procuratio* vor, die Gehalte werden häufig auch nur mit Ziffern oder mit dem Beisatz „ad HS—“ kenntlich gemacht⁴⁶). Seit der Mitte des dritten Jahrhunderts aber erscheint insbesondere „*ducenarius*“ als ein substantivischer Begriff

52, 2 sal. militiae. D. 15, 3, 21 sal. für eine heiratende Tochter. D. 44, 7, 61, 1 sal. für einen Freund (vgl. auch D. 33, 1, 19, 2).

46) Belege aus dem im vorigen § hinsichtlich der Prokuratoren gegebenen Material sind leicht zu sammeln; vgl. auch Apuleius metam. 7, 6: *procurator principis ducenaria (scil. procuratione) perfunctus*. Uebrigens kommt noch im dritten Jahrhundert: ad HS: vor (§ 6 N. 18) und die auf irgend einen *procurator* oder *consiliarius Caesaris* bezügliche Inschrift C. I. L. VI, 1640 lautet „ad HS DM“.

für sich⁴⁷) und es wird von da an bedenklich, aus ihm auf die Höhe des Gehaltes einen Schluss ziehen zu wollen, insbesondere weil es nunmehr gleichlautende militärische Titel gibt, die nicht vom Sold, sondern von der Anzahl der untergebenen Mannschaft hergeleitet sind⁴⁸). Beweisen lässt sich, dass Gehalt und Name sich nicht mehr decken, allerdings erst für viel spätere Zeit, da im Jahre 534 (C. 1, 27, 2, 22) noch *ducenarii* und *centenarii* mit ganz anderen Gehaltssätzen (23 1/2 resp. 16 1/2 *solidi*) auftreten.

Uebrigens werden nur *ducenarii*, *centenarii*, *sexagenarii* ausdrücklich genannt, was auch für die spätere Zeit gilt. Ein *trecentarius* ist unter den Civilbeamten (s. N. 48) nicht bestätigt, denn die Inschrift, welche diese Gehaltshöhe angibt (§ 6 N. 32), hat nur die Ziffer, nicht das Adjektiv.

47) Photius myriobibl. nr. 182 (ed. Schott p. 414) erzählt von einem Perennius *δοκνηνάριος*, welcher von den Kaisern Decius und Valerian beauftragt worden sei, die Christen von Rom und Umgebung durch Zwangsmassregeln zum Heidenthum zurückzubringen. S. ferner die *protectores* als *ducenarii* seit frühestens 269 in Inschriften: Ephem. V. 121 sq. (nr. 5. 8. 11. 12. 14. 39. 41); einen *ducenarius* unter Constantius Chlorus a. 293—305 in *Révue archéol.* XXXI. 195. Im C. Th. kommen *ducenarii*, *centenarii*, *sexagenarii* wohl am frühesten a. 315: C. Th. 11. 7, 1 = C. 10, 19, 1 vor. Vgl. auch Hirschfeld 265, 7. Madvig I. 578.

48) Veget. 2, 8. 13. C. J. L. IX, 4885 *ducenar(io) trib(uno) sem(estri) leg(ionis) XXII. 3450: trecentario-primop. leg. XIV.* Mommsen, 3. Aufl. I. 303, 2. S. auch Mommsen Ephem. IV. 244 über *centuriones trecentarii*, und V. 126 über *protectores ducenarii*.

Die zweite Epoche des römischen Kaiserreiches (seit Diocletian und Constantin).

Die zweite Epoche des römischen Kaiserreiches (seit Diocletian und Constantin).

Abtheilung III.

Die zweite Epoche des römischen Kaiserreiches

(seit Diocletian und Constantin).

Die zweite Epoche des römischen Kaiserreiches (seit Diocletian und Constantin).

§ 8. Die „Salarien“ bei den *scriptores historiae Augustae*.

I. Die s. g. *scriptores historiae Augustae* berichten über eine Anzahl von „Salarien“, deren Bedeutung einer Feststellung bedarf und die, mögen auch die Details hie und da unrichtig wiedergegeben sein, doch in ihrer Gesammtheit über die hier interessirenden Verhältnisse Aufschluss geben.

1. Zeitlich am sichersten zu stellen sind von den in Betracht kommenden Nachrichten diejenigen aus Trebellius Pollio's *Vita Claudii* (14. 15) da dieser Schriftsteller noch unter Diocletian geschrieben haben wird¹⁾. Er theilt namentlich angebliche Briefe des Kaisers Valerian (a. 253—260) mit.

Der eine (c. 14), an den *procurator Syriae* gerichtet, weist diesen an, dem neuernannten Tribun der *Martia quinta legio* ein „*salarium de nostro privato aerario*“ zu reichen, bestehend zum Theil in jährlichen Lieferungen an Viktualien (Getreide, Speck, Wein, Oel und Essig, Salz, Wachs, Heu und Spreu, Gemüse und Küchenkraut), Lastthieren, Silbergeschirr und Kleidung, theils in einmaliger Gewährung von Schmuck, Waffen, Zeltmaterial und bedienenden Personen. Daneben erscheint, mitten unter diesen Naturalien eine jährlich zu bezahlende Geldsumme, welche fast genau so viel ausmacht, wie das a. 238

1) Teuffel, Gesch. d. röm. Lit. § 392.

bestätigte „*salarium*“ des Legiontribunats (§ 7 N. 12) nämlich 25000 HS oder 250 *aurei*²⁾.

Diese Ausstattung des Tribunen ist jedoch, wie am Schlusse des Briefes (§ 15) bemerkt wird, eigentlich diejenige eines *dux* und wird dem Tribunen nur aus besonderer Hochschätzung zu Theil. Man wird daher hiermit das „*salarium*“, welches in Vita Probi 4, 3 sq. einem Tribunen auf einen *praefectus praetorio* (ebenfalls in einem angeblichen Briefe Valerian's) angewiesen wird, nicht zusammenstellen dürfen. Letzteres umfasst ebenfalls Kleidung, Silbergeschirr und Viktualien (Fleisch, Oel, Wein, Speck, Salz, Gemüse, Holz), aber in Allem Weniger und auch an Geld nicht so viel, wie jenes, nämlich nur 16000 HS³⁾, und nur in einem Punkte gewährt es Mehr, nämlich Quartier („*hospitia ut tribunis legionum*“ ib. § 7). Auch die „*salaria sui ordinis*“, welche der *praefectus urbi* einem in ausserordentlichem Commissorium zu Rom weilenden *dux* auf kaiserlichen Befehl zu gewähren hat (Vita Aureliani 9), ergeben keine Norm, da sie, wie z. B. die Höhe des Geldbetrages: 420 HS pro Tag beweisen dürfte, doch „ausserordentliche“ gewesen zu sein scheinen.

So bleibt nur noch übrig, was in der Vita Clodii Albini 10, 5 sq. ein an militärische Präfecten gerichteter Empfehlungsbrief Marc Aurel's über den Führer zweier Auxiliarecohorten sagt und die weitere *epistola* Valerian's bei Trebellius Pollio selbst (vita Claud. 15), adressirt an einen *praefectus praetorio*, über den *dux totius Illyrici*. Allein zur Vergleichung mit jenem ausführlich beschriebenen „*Salarium*“ eines *dux* (vita Claud. 14) reichen diese Stellen trotzdem nicht aus. Denn in der ersten

2) Mommsen I. 303, 2. Marquardt II. 97, 3.

3) Die Rechnung wird hier und ins Künftige so gemacht werden: 1 aureus = 100 HS; 1 argenteus = 1 denar = 4 HS; 1 aereus = $\frac{1}{5}$ HS. Vgl. Marquardt II. 32, 2.

heisst es nur: *huic salarium duplex decrevi vestem militarem simplicem (sed sui loci) stipendium quadruplum*; in der zweiten: *scias, tantum ei a nobis decretum salarii, quantum habet Aegypti praefectura, tantum vestium, quantum proconsulatu Africano detulimus, tantum argenti, quantum accipit curator Illyrici (metallarius: Mommsen), tantum ministeriorum, quantum nos ipsi nobis per singulas quasque decernimus civitates* — die Beträge selbst sind nicht angegeben.

Dennoch sind diese Nachrichten von dem grössten Interesse, denn sie zeigen:

- a) den Begriff des „*salarium*“ als einen festen Rechnungsbegriff, welcher, gleich dem alten *stipendium* (s. oben S. 29, 13), Vervielfältigung zulässt und im obigen Falle wahrscheinlich wegen der Vereinigung zweier Commandi in einer Hand verdoppelt wurde.

Ferner zeigen sie:

- b) dass das Wort *salarium* zu jener Zeit in einer von der früheren zum Theil verschiedenen Bedeutung gebraucht worden ist. Denn es steht in der ersten Stelle der *vestis* und dem *stipendium*, in der zweiten den *vestes*, dem *argentum* und *ministerium* gegenüber. Da nun bekannt ist, dass *salarium vestis argentum ministerium* zu dieser Zeit die regelmässigen Bestandtheile der Ausstattung höherer römischer Beamter bildeten⁴⁾, so wird *salarium* im Gegensatz zu jenen dreien die Viktualienlieferung bedeuten und in diesem Sinne ist offenbar in Vita Probi 4, 6 von „*salarium diurnum*“ die Rede, während allerdings fast in allen oben

4) Gothofred. C. Th. passim.

benutzten Stellen der *scriptores*, ja in Vita Probi selbst (4, 3), das Wort auch im Sinne der Gesamtausstattung genommen wird⁵⁾. Jedenfalls aber ist es nicht mehr identisch mit Geldlieferung, wie dies früher der Fall gewesen⁶⁾; denn der in den „Salarien“ der *scriptores h. A.* miterwähnte Geldbetrag steht in der Vita Probi 4, 5 sogar zu dem „*salarium diurnum*“ im Gegensatz, wie in Vita Clod. Alb. cit. zum *stipendium*.

- c) Von grosser Bedeutung ist es endlich, dass in der zweiten obiger Stellen Bezug genommen wird auf das „*salarium*“ welches der *praefectus Aegypti* hat, auf die *vestes*, welche der Kaiser dem Prokonsul von Afrika „*deferire*“, auf das *argentum* des *curator Illyrici*, der, wenn die Lesung *metallarius* richtig ist, ein kaiserlicher Verwalter Illyrischer Bergwerke gewesen sein dürfte⁷⁾.

Diese letzteren Bemerkungen, wenn sie nicht auf vollkommener Fälschung beruhen, zeigen die gegen früher ganz veränderten Verhältnisse. Der *praefectus Aegypti*, von dem als einem vornehmen kaiserlichen Provinzialstatthalter angenommen werden durfte (oben S. 55 N. 57), dass das Schweigen der Quellen über seinen Gehalt kein zufälliges sei, hat jetzt „*salarium*“, dessen Höhe ihm offenbar der Kaiser „*dekretirte*“. Dem Prokonsul von Afrika — und zwar immer dem Amt,

5) So Vita Claudii 14, 3. Aurel. 9, 1. Auch in Vita Bonosi 15, 3. 6. Vgl. ferner Vita Anton. Pii 11, 3. Alex. Sever. 44, 4.

6) Vgl. oben Sueton. Tiber. 46 (S. 39 N. 14) Nero 10 (das. N. 15); ferner S. 67 fg. Insbesondere das „*salarium*“ „*in auro*“ der Inschrift von 238: S. 63 N. 12.

7) Vgl. Marquardt II. 260 fg. und den *comes metallorum per Illyricum* in Not. Orient. p. 36 ed. Seeck. Hirschfeld 90, 3 freilich hält ihn für „*apokryph*“.

nicht der einzelnen Persönlichkeit als solcher⁸⁾ —, dessen *γέρας* (früher: *salarium*), in Geld bestehend (100,000 HS), noch unter Macrinus vorkam (s. § 5 N. 9), „*deferirt*“ der Kaiser *vestis*. Ein *curator* — doch wohl nichts Anderes, als eine Nachbildung der früheren Prokuratoren — bezieht regelmässige Lieferung von Silbergeschirr. — Zeigt sich so schon ein wesentlicher Unterschied in dem Inhalt der Bezüge: Naturalien statt dem früheren: Geld, so sind auch noch Spuren anderweitiger eingreifender Neuerung zu beobachten.

In der Salarien-Anweisung in Vita Claudii 14 heisst es nicht nur ausdrücklich (§ 14): *sed ita ut nihil adaret et si alibi aliquid defuerit, non praestetur nec in nummo exigatur*, womit die Umsetzung der Naturalien in Geld positiv ausgeschlossen ist, sondern es wird dem Empfänger auch nur bezüglich einzelner Objekte seiner Ausstattung zur Pflicht gemacht, dieselben nach vollbrachter Amtsthätigkeit zurückzugeben (*refundat!*). Dass er die übrigen, wie sich's bei den Viktualien von selbst verstand, behalten dürfe, wird zwar nicht ausdrücklich bemerkt, es lässt sich dies jedoch *argumento a contrario* schliessen, wie das Folgende beweist.

2. Ein Bericht in Vita Alex. Severi 42, 4, welcher von den *iudices* oder *praesides provinciarum* handelt, sagt: dieselben seien von jenem Kaiser wie zu alten Zeiten (es erfolgt hierbei eine Berufung auf Cicero) mit *argentum*, Lastthieren, Kleidern, Geld, Bedienung ausgestattet worden. — Dies klingt im Allgemeinen allerdings, als ob es den Zuständen republikanischer Zeit entspräche (S. 18), an welchen, so viel sich beobachten liess, inzwischen nur dadurch geändert worden war, dass Oktavian anstatt der bisher vom Staat gemie-

8) Daher „*Aegypti praefectura*“ „*proconsulatui Africano*“.

theten Beförderungsmittel (*muli et tabernacula*) Geld gab (S. 41). Allein, tritt man dem Bericht des s. g. Aelius Lampridius näher, so bemerkt man allershand Besonderheiten.

Die Lastthiere werden wieder in *natura* geliefert; Bedienung erhielt der republikanische Statthalter grundsätzlich nicht vom Staate⁹⁾; das Geld, welches jene Beamten bezogen, kann seines für jene Zeiten geringen Betrages wegen (10,000 HS) — Weniger, als alle oben genannten Offiziere — unmöglich der „*sumptus annuus*“ sein; endlich vor Allem: hier wird die ausdrückliche Vorschrift gegeben, dass nach Niederlegung des Amtes nur die Lastthiere und die Bedienung wieder herauszugeben sind, das Uebrige aber (*argentum, vestes*, Geld, auch die gelieferten Concubinen) im Falle guter Amtsführung behalten werden darf.

Diese Bezüge der „Provinzialstatthalter“ — welche Statthalter es seien, wird nicht angedeutet, Mommsen denkt, der Geringfügigkeit der Ausstattung halber, an diejenigen geringsten Ranges, vielleicht die prätorischen Provinziallegaten¹⁰⁾ — werden nicht als „Salarien“ bezeichnet, aber es ist doch ihrem Inhalt nach evident, dass sie den obigen Salarien von Offizieren an die Seite gestellt werden müssen. Sie theilen mit letzteren die Eigenschaft, dass sie offenbar nicht mehr bloß Auslagenersatz, sondern persönliche Reichungen sind, welche dem Träger des Amtes zu Theil werden, — also die Eigenschaft des dem Prokonsul von Afrika unter Domitian gewährten „Salar’s“ (s. oben § 5. II.)¹¹⁾, nur dass jetzt nicht mehr

9) Cic. in Verr. 4, 5, 9.

10) Mommsen I. 303, 1.

11) Vgl. auch die oben S. 39 N. 18. 19) bereits hervorgehobene Identität der Ausdrücke für die Festsetzung des Salar’s mit älterem Sprachgebrauch.

der Charakter der Ehrengabe und der Schenkung (s. oben S. 40) betont wird.

Ueber die Quelle jener Bezüge dürfen Aeussierungen wie: *de nostro privato aerario* (s. oben S. 75) nicht irre leiten. Es waren die Lieferungen der Landschaft, welche einen Theil der Staatssteuern ausmachten¹²⁾ und welche nach einer bestimmten Norm — wir kennen von ihr allerdings nur die vier Bestandtheile (s. N. 4) — den einzelnen öffentlichen Funktionären zum Lebensunterhalte oder, wenn man will, zur Besoldung zu Theil wurden. Dass eine Norm feststand, darauf deutet es hin, wenn *salarium* der *Aegypti praefectura*, *vestes proconsulatus Africani* etc. einen feststehenden Begriff bilden, gleich dem *salarium*, der *vestis militaris* eines Auxilienanführers (S. 77)¹³⁾, wobei nicht ausgeschlossen ist: es möchten jene kaiserlichen Patente dem Einzelnen aus persönlichen Gründen mehr zugewendet haben, als er der Regel gemäss zu empfangen hatte.

So sind denn jene Anweisungen gerichtet an den *procurator Syriae* (Vita Claud. 14), an den *praefectus urbi* und die „*praefecti aerarii*“ (Aurel. 9 vgl. i. f.) und an einen *praefectus praetorio* (Prob. 4) — keine an den Schatzmeister der kaiserlichen Privatkasse. Hierin besteht der Unterschied dieser „Gehalte“ von den alten Prokuratorengehalten und den älteren „Salarien“. Die beiden letzteren werden, wenigstens ursprünglich, aus der kaiserlichen Privatkasse geflossen sein, da sie als persönliche Reichungen des Kaisers, die dieser als Privatmann an seine Freigelassenen (vgl. S. 58, N. 75), als Kaiser an hohe Senatsbeamte machte, betrachtet werden müssen.

12) Vgl. Marquardt II. 232.

13) Vgl. auch „*salaria sui ordinis*“ Vita Aurel. 9. 1. „*salarium*“ des dux einem tribunus verliehen: Vita Claud. 14, 15. *hospitia* wie einem tribunus legionum: Vita Probi 4, 7. *pabula extra ordinem*: Vita Aurel. 9, 7.

Wohl aber stehen jene Salarien in historischer Beziehung zu den einstigen Bezügen der römischen Beamten *militiae* aus der „Provinz“ (im alten Sinne). Man darf sich nicht darüber verwundern¹⁴⁾, dass jetzt „wieder“ Naturallieferungen „auftauchen“, nachdem seit Langem lauter Geldgehalte bestätigt werden und nachdem auch ein Theil jener Naturalprästationen, wie bekannt, in Geld umgewandelt worden war (S. 36). Denn thatsächlich haben diese wohl nie aufgehört und selbst das „*salarium*“, welches der Afrikanische Prokonsul, um 217—22 in Höhe von 100,000 HS (S. 37, 9), der Legionstribun a. 238 in Summe von 25,000 HS (S. 63, 12) erhielten, wird, wenn man damit zusammenhält, dass der *dux* in Vita Claud. 14 an Baargeld ebensoviel bezog wie der letzterwähnte Legionstribun (oben N. 2) — während allerdings der Tribun in Vita Prob. 4 weniger hatte als letzterer (16,000 statt 25,000 HS.) —, den Bezug von Naturalien Seitens jener Personen nicht ausgeschlossen haben. Ebensowenig ist es deshalb nöthig, den Grund der Festsetzung in Naturalien in der „Entartung der Münzverhältnisse“ zu suchen.¹⁵⁾ Dieser Grund mag wohl bei Sporteltaxen, wie dem jetzt allgemein bekannten Mariscianischen Edikt (a. 361—363), massgebend gewesen sein¹⁶⁾, er liegt aber fern, wenn man die soeben erwähnte geschichtliche Continuität als vorhanden anerkennt. Es müssen in Bezug auf die letztere nur folgende Veränderungen konstatiert werden:

- a) Die Verwandtschaft mit dem alten „*frumentum in cellam*“ besteht, jedoch war der grosse Unterschied der, dass jenes von Staatsgeld bezahlt wurde, die jetzigen Naturallieferungen aber nicht.¹⁷⁾ Daher

14) So: Bethmann--Hollweg II. § 67, 22. Mommsen I. 304, 2.

15) Karlowa 874.

16) Mommsen Ephemeris V. 644.

17) Vgl. Marquardt II. 189/90 mit 232 cit.

verschwand der *sumptus annuus*, welcher jenem Zweck gedient hatte.

- b) Unter den Bezügen findet sich jetzt regelmässig auch eine Geldsumme. Den Zweck des *sumptus annuus* konnte sie aus dem soeben angegebenen Grunde nicht haben. Man wird sie, wenn man sie unter den vier Bestandtheilen der Gehalte unterbringen will, zum „*salarium*“ stellen müssen, obgleich das Wort öfter im Gegensatz zu Geld gebraucht wird (S. 78, litt. b), schon um der früheren Bedeutung von „*salarium*“ willen (ib. N. 6). Ihre Bestimmung in dieser Richtung wird einmal (Vita Aurel. 9, 7: „*salaria*“ eines *dux* in Rom) dadurch charakterisiert, dass es nach Aufzählung von allerhand Viktualien, auch Fourrage, heisst: *ipsi autem ad sumptus (scil. decernes, praef. urbi)* — es folgt der Geldbetrag (16,000 HS). Danach dürfte es nicht unzutreffend sein, jene Summe etwa als Taschengeld aufzufassen.
- c) Ein Hauptunterschied gegen früher war endlich der schon erwähnte (S. 80 unten): dass jene Lieferungen nunmehr als persönliche Bezüge gewährt werden, eine Eigenschaft, die sich in der Befugniss, einen Theil der Gegenstände — und zwar Nichtconsumptibilien — zu behalten (S. 80), zu erkennen gibt.

Der Zeitpunkt, wann diese Veränderungen eingetreten sind, lässt sich bei der bekannten Lückenhaftigkeit der entsprechenden Ueberlieferungen in den ersten drei Jahrhunderten¹⁸⁾ nicht feststellen. Dieselben treten in der Diocletianisch-Constanti-

18) Vgl. Marquardt II. 207—224.

nischen Epoche, als z. B. auch das *tributum* der Provinzen in Italien eingeführt wurde¹⁹⁾, als Thatsachen entgegen.

3. Zur Vervollständigung des obigen, bei den *scriptores historiae Augustae* sich findenden Materials dient es noch, dass dort kaiserliche Zuwendung von „Salarien“ auch an andere Personen, als höhere Officiere und Civilbeamte, bestätigt wird. Antoninus Pius soll den „Rhetoren und Philosophen“ d. h. den Lehrern dieser Wissenschaften „*et honores et salaria*“ „in allen Provinzen“ „*deferit*“ haben.²⁰⁾ Aehnliches wird, wieder unter Anwendung des Wortes „*salarium*“, von Alexander Severus erzählt.²¹⁾ Dies sieht an und für sich wie eine Wiederholung früherer Vorgänge aus²²⁾, allein es ist auch hier durchaus nicht gesagt, dass die Mittel immer aus der kaiserlichen Kasse flossen.²³⁾

Endlich werden „Salarien“ erwähnt, welche Probus der Gattin eines besiegten Feindes „bis zu ihrem Lebensende“ gewährt, „Salarien“, welche der Kaiser Aurelian, gothischen Edelfrauen in Gestalt eines *convivium*, das je sieben zugleich haben sollten, „*dekretirt*“; und nicht uninteressant ist es, dass der letztere Kaiser dem Bonosus zum Zweck von dessen Heirath

19) Marquardt II. 224, 2.

20) Vita Anton. Pi. 11, 3.

21) Vita Alex. Sev. 44, 4: *rhetoribus grammaticis medicis haruspibus mathematicis mechanicis architectis salaria instituit.*

22) Z. B. Sueton. Vespas. 18: *primus e fisco latinis graecisque rhetoribus annua centena constituit* (s. auch das Folgende: *congiarium magnaue merces für Poeten etc., praemium pro commento*). Dio 71, 31 (von Marc Aurel): *ἔδωκε δὲ καὶ πᾶσιν ἀνθρώποις διδασκάλους ἐν ταῖς Ἀθήναις ἐπὶ πάσης λόγων παιδείας, μισθὸν ἐτήσιον φέροντας.*

23) Vgl. z. B. C. Th. 12, 2, 1 (a. 349) = C. 10, 37, 1: *Nulli salarium tribunatur ex viribus rei publicae, nisi ei qui iubentibus nobis specialiter fuerit consecutus, eine Stelle, deren Beziehung auf städtische Verhältnisse ihre Zusammengehörigkeit mit C. Th. 15, 1, 6 ergibt. Noch deutlicher: C. Th. 13, 3, 11 (a. 376).*

mit einer vornehmen Gothin ein in Kleidern und Geld bestehendes Geschenk macht, bei welchem die Geldsumme genau so hoch ist wie die dem Kriegstribunen in Vita Probi gewährte (16,000 HS, s. oben S. 82).²⁴⁾ Diese „Salarien“ tragen den Charakter der ersteren, insofern sie einen anständigen Lebensunterhalt repräsentiren, nur beruhen sie auf kaiserlichen Geschenken, während jene zwar vom Kaiser besonders zugewiesen werden, aber eigentlich, gleich den *militiae* zu liefernden Sustentationen der alten Zeit, sich von selbst verstehen.

II. Die bisher beobachteten Veränderungen, welche in Beziehung auf die Emolumente öffentlicher Functionäre sich in der Kaiserzeit vollzogen, waren verschiedener Natur:

1. Die ursprünglich mit Freigelassenen des kaiserlichen Haushalts besetzten Aemter der kaiserlichen Centralverwaltung in Rom sind mit einem Geldfixum dotirt. Dasselbe überträgt sich auf die Ritter, seitdem diese den Stamm jener Beamten lieferten, und von den eigentlichen *procuratores* auf die Mitglieder der kaiserlichen Serinien und des kaiserlichen Consiliums, sowie auf die Advokaten des Fiskus.
2. Die Provinzialstatthalter, so weit sie nicht zu den Procuratoren gehörten, entnahmen fortgesetzt ihre Bezüge aus der Provinz, die sie regierten, aber es waren mit diesen Bezügen die vorhin bezeichneten Umgestaltungen vor sich gegangen, wodurch auch sie zu wahren Gehalten werden. Den senatorischen Statthaltern der prokonsularischen Provinzen gewährte der Kaiser, wenigstens bis in das dritte Jahrhundert hinein, eine Ehrengabe an Geld, auch hat er vorübergehend die „Salarien“ der Adsessoren jener Statthalter auf seine Kasse übernommen.

24) Vita Bonosi 15, 3. 6. 8.

Die in der früheren Zeit mit ihren Geldbezügen auf den Provinzialstatthalter angewiesenen freien Begleiter desselben haben in dieser Beziehung zum Theil noch unverändert die alte Stellung, so die Adsessoren. Aber der Tribun, der früher zu dieser Gruppe gehörte und noch im Jahre 238 mit einem in Geld bestehenden „Salar“ vorkommt (S. 63, 12), hat jetzt ein „Salar“, welches gleich demjenigen der Statthalter aus den Leistungen der Provinz gezogen wird (S. 76).

3. Auch das Militär lebt nach wie vor von den Provinzialen. Die Bezüge seiner höheren Officiere (*tribuni* und *duces*²⁵) stehen aber jetzt denen der Provinzialstatthalter gleich, d. h. sie sind persönliche Naturalgehälte. Der Empfang von *stipendium* verträgt sich nunmehr vollkommen mit solcher Dotation (S. 76 Vita Clod. Alb.).

4. Die alten Apparitoren verschwanden mit ihren Magistraten, ihre veränderte Stellung zeigt sich bereits bei Plinius d. J. (S. 65 ff.). Jedoch ihre Nachfolger, z. B. die Exceptoren, stehen noch zur Zeit von Severus und Caracalla im Dienstlohnverhältniss, wie jene zur Zeit der Republik, und erst im vierten Jahrhundert sind auch sie direkt vom Staate besoldet (S. 66, 26).

Aus Vorstehendem ergeben sich für die Diocletianisch-Constantinische Epoche zwei Gruppen von besoldeten Beamten:

a) Die einen, welche Naturallieferungen in fixirtem Quantum erhielten, Geld nur nebenher. Dies war

25) Ueber die nicht specifisch technische Bedeutung des Wortes *dux* s. Mommsen bei Sallet, Fürsten von Palmyra: Anhang. Henzen, *scavi nel bosco* etc. 102.

der Fall bei den Provinzialstatthaltern und Officieren. Von den Adsessoren lässt es sich nicht sicher sagen, für frühere Verhältnisse spräche die Analogie der *comites* (S. 39).

b) Die anderen, welche nur Geld empfingen: so die Mitglieder des kaiserlichen Consiliums (Caelius Saturninus) und der Scrinien (Eumenius), die *advocati fisci*, die *exceptores*. Wenn dagegen der einmal in den *Vitae* erwähnte illyrische Curator ein Rest der alten Prokuratoren war (S. 78, 7), so hätte sich hier eine Besonderheit erhalten, denn die aus jenen Aemtern hervorgegangenen *ducenarii*, *centenarii*, *sexagenarii* (S. 70) sind alle sicherlich nur Geldempfänger.

§ 9. Das Material aus der Zeit des Codex Theodosianus.

Im Codex Theodosianus tritt sofort bei den ersten hier zu erwähnenden Bestimmungen die Bezeichnung *annona* auf, welche allmählich das Wort „*salarium*“ im späteren engeren Sinne = Naturalration (S. 78 oben) verdrängte. In dieser Bedeutung ist *annona* nicht neu¹⁾ und auch die *scriptores historiae Augustae* bedienen sich des Ausdruckes: es heisst von der kaiserlichen Hofdienerschaft (den *fullones vestitores pictores pincernae* u. s. w.) sowie von den kaiserlichen Leibärzten, von denen nur einer „*salarium*“ bezog, jene hätten unter Alexander Severus, der die Zahl dieser Bediensteten stark reducirte, eine höchstens 2, diese 2 bis 3 *annonae* erhalten²⁾ — eine Einfachheit, die später allerdings wieder aufhörte, denn Julianus

1) Cf. Cic. in Verr. 3, 84, 194. 195. Sueton. Galba 7. C. I. L. II. 115: *annona dupla ob virtutem donato* (Marquardt II. 574, 3).

2) Vita Alex. Severi 41, 3. 42, 3.

Apostata fand jene Leute im Besitz von 20 *annonae*³⁾ — und in derselben Vita werden die kaiserlichen Stipendien an dürftige Scholaren (im C. Th. einmal „*salaria*“ genannt⁴⁾) als *annonae* bezeichnet.⁵⁾ Die *annonae* jener bediensteten Personen sind demnach sicher die Portionen aus der kaiserlichen Küche u. dgl., welche, gleich den Rationen der Centurionen und *equites* von ehemals (S. 15 fig. oben) und der *duplicarii*, *sesquuplicarii* der späteren Zeit⁶⁾, einen Summenbegriff bildend, Vervielfältigung zuliessen. Dass sie den eigentlichen Gehalt (*merces*) nicht ausmachten, wenigstens nicht allein, zeigt eine der hierhergehörigen Notizen (N. 3: Ammian. Marcell.), nach welcher die *annonae* und *capitus* dieser Leute neben „*annuum stipendium grave*“ standen. Seit man für jene Lakaienstellungen anstatt der Sklaven die Dienste freier Leute miethete, war trotz der *merces* offenbar die Naturalverpflegung im kaiserlichen Hofhalt doch beibehalten worden.

Der Uebergang von den „Salarien“ zu den *annonae* lässt sich auch im Codex Theodosianus an den Gehältern der Lehrer verfolgen: a. 321 und 349 führen diese noch den alten Namen „Salarien“. Im Jahre 376 aber erhalten die Lehrer der Redekunst in der *praefectura Galliarum* 24, die der Grammatik 12 *annonae*, in der Stadt Trier 30 oder 20 oder 12.⁸⁾

3) So erzählt Ammian. Marcell. 22, 4, 9. Der Kaiser machte die Entdeckung, dass ein Bartscheer seines Hofhaltes 20 *annonae* täglich (und ebensoviel *capita*) erhalte und andere (Köche und dgl.) annähernd das Gleiche bezögen.

4) C. Th. 13, 4, 1 (für Studirende der Architektonik).

5) Vita Alex. Sev. 44, 4 (neben den „*salaria*“ der Lehrer s. oben S. 84 N. 21).

6) Vgl. die Definitionen bei Varro l. 1. 5, 90: *duplicarii dicti quibus ob virtutem duplicia cibaria ut darentur institutum. Veget. 2, 7: duplicares duas, sesquiplares unam semis consequantur annonam.*

7) C. Th. 13, 3, 1, 2 (a. 321) 12, 2, 1 = C. 10, 37, 1 (a. 349). — Dass letztere Stelle sich auf städtische Verhältnisse bezieht, darüber s. oben S. 84 N. 23.

8) C. Th. 13, 3, 11.

Die vorhin erwähnte Bezeichnung *capitus*, deren Bedeutung (= Fournage für die Thiere) bekannt ist⁹⁾, dürfte sich kaum vor Mitte des vierten Jahrhunderts nachweisen lassen.¹⁰⁾ Ein Gesetz von 326¹¹⁾ umschreibt wenigstens: *alimenta pecoribus*, und noch Ammian ist der Ausdruck *capitus* lediglich als ein der Vulgärsprache angehöriger bekannt.¹²⁾

I. Die früheren Gesetze des C. Th., welche hierher Gehöriges enthalten, beziehen sich fast alle auf Militärverhältnisse. Diese sind daher zuerst in's Auge zu fassen.

1. Ein Gesetz von 325 untersagt den „*tribuni sive praepositi qui milites curant*“, ihre *annonae* (die ihrer „Dignität congruent“ sind), anstatt dieselben rechtzeitig zu erheben, in den *horrea* verkommen zu lassen, sich dann an das Geld der Provinzialen zu halten und die letzteren dadurch eventuell zu wiederholter Naturallieferung zu veranlassen.¹³⁾ Die Manipulation, welche hier bekämpft wird, war offenbar die, dass die Tribunen, die Naturalien der *horrea* verschmähend, von den Provinzialen (so sagt das Gesetz — von den Susceptoren, vermuthet Gothofredus) Geld, d. h. den Preis der Naturalien, für sich erhoben. In Folge dessen verkommen die Naturalien, wenn nicht die „*procuratores seu susceptores vel praepositi pagorum et horreorum*“ sie sich anmassten, und die Provinzialen waren genöthigt, wollte man nicht die Soldaten mit verdorbenen Lebensmitteln nähren, auf's Neue zu conferiren.

Hundert Jahre später (a. 424) ist es dagegen den *tribuni*

9) Krüger 150, 2.

10) C. Th. 6, 24, 1, 7, 4, 7 (a. 362).

11) C. Th. 8, 5, 3.

12) Ammian. l. cit.: *pabula iumentorum quae vulgo dictitant capita.*

13) C. Th. 7, 4, 1.

sive comites vel praepositi numerorum, wenigstens in der Diöcese Oriens, freigestellt, jene *annonae* zu „adäriren“; nur werden sie dabei an den gegenwärtigen Marktkurs der Naturalien gebunden.¹⁴⁾

Das Wort „adäriren“ im Sinne des Umsatzes von Naturalien in Geld kommt, wie oben (S. 79) bemerkt, schon bei den *scriptores historiae Augustae* (Vita Claudii 14, 14) vor, im C. Th. vielleicht zuerst a. 396 (C. Th. 8, 4, 19).

Andere Vorschriften beziehen sich auf die mit dem Namen *stellaturae* bezeichneten Abzüge, welche die Tribunen — öfters heisst es auch *duces* — den Primipilaren bei Auslieferung der für die Soldaten bestimmten Rationen machten. Hier kehrt der Wechsel zwischen Verbot und Erlaubniss der Adäration in gleicher Weise wieder, nur innerhalb noch kürzerer Frist und also in noch auffallenderem Gegensatze. A. 358 wird der Umsatz in Preise verboten und nur der Abzug in *natura* gestattet.¹⁵⁾ Schon unter Julian aber (361—363) bestand die „*sportula*“ des *dux* in 50 Pfund Silber¹⁶⁾, a. 406 wird den *tribuni* anbefohlen, die als *stellaturae* bezogenen *species* nicht anders zu adäriren, als nach dem Marktpreis¹⁷⁾, a. 407 heisst es: „*iuxta numaria defixa pretia*“¹⁸⁾ und a. 424: „in Gold nach den Preisen, welche in Gestalt der *aerariae annonae* sämtlichen Kriegern verordnungsmässig gereicht werden“.¹⁹⁾

2. Den *actuarii*, d. h. den mit der *annona militaris* befassten Rechnungsmeistern²⁰⁾, welchen die nur an dieser einzigen Stelle genannten *annonarii* zur Seite stehen,

14) C. Th. 7, 4, 36.

15) C. Th. 8, 4, 6.

16) C. Th. 8, 4, 9 (a. 365).

17) C. Th. 7, 4, 28, 1 = C. 12, 37, 12.

18) C. Th. 7, 4, 29 (bezieht sich auf *duces* oder *tribuni*).

19) S. das Gesetz N. 14, ebenfalls „*duces sive tribuni*“ nennend.

20) S. Cujac. ad C. 12, 49, 6. Gothofr. ad C. Th. 7, 4, 11.

werden a. 333 durch ein Gesetz Constantin's *annonae* verliehen: den *actuarii* je 2, den *annonarii* nur je eine.²¹⁾ Ob sie vorher gar keine zu beanspruchen hatten, lässt sich aus dem Gesetze nicht ersehen. Eine spätere Verordnung (a. 365) gibt den *actuarii* der *palatini et comitatenses numeri*, d. h. der Legionen²²⁾ (in Gallien) je 6 *annonae* und 6 *capitus*, denjenigen der *pseudocomitatenses*, d. h. wohl der Grenztruppen²³⁾, je 4 *annonae* und 4 *capitus*.²⁴⁾

3. Nur von vorübergehender Bedeutung und für die Dauer eines kaiserlichen Hoflagers in Antiochia bestimmt ist ein Gesetz von 362, aber es geht aus demselben doch hervor, dass die kaiserliche Leibwache der *domestici* 6 *capitus* und (ungenannte) *annonae* bezog.²⁵⁾ Zwei Jahre später (364) werden den *filii vel propinqui parvi vel impuberes* dieser Trabanten je 4 *annonae* zugebilligt.²⁶⁾ Von Adäration ist hier so wenig wie bei den *actuarii* (sub 2) die Rede.

Dagegen bezeichnet es ein Gesetz von demselben Jahre 364 als alte Observanz, dass die *protectores*, d. h. die andere Gruppe kaiserlicher Leibwächter, anstatt ihrer „*commoda annonarum*“ Geld nach Verhältniss des Marktwertes erhalten.²⁷⁾ Man möchte annehmen, diese Observanz habe nur in der Hauptstadt bestanden, da sich die Verordnung an den *praefectus urbi* wendet. Jedenfalls enthält sie, wenn man die An-

21) C. Th. 8, 1, 3.

22) Kuhn I. 138.

23) Kuhn I. 135. 136.

24) C. Th. 8, 1, 10.

25) C. Th. 6, 24, 1.

26) C. Th. 6, 24, 2.

27) C. Th. 7, 4, 10. Eine Inschrift C. I. L. III, 1805 nennt einen *vir perfectissimus duce narius ex protectoribus lateri divini*; die Bezeichnung ist hier natürlich nur Titel.

gabe eines „*vetus mos*“ nur halbweg ernst nehmen darf, die früheste Spur einer offiziellen Adäration.

Später (a. 406) werden einmal „*annonae vel emolumenta*“ der *protectores* und *domestici* zusammen angeführt, ohne nähere Angabe.²⁸⁾

4. Weit allgemeiner, als die bisher aufgezählten Verordnungen, muss ein in einem späteren Gesetz (von 396) nur erwähnter Adärationstarif Valentinian's I. (also zwischen 364 und 383 ergangen) gelautet haben. Der Bericht²⁹⁾ bezieht sich auf die „*scholae*“, d. h. die *scholae scutariorum et gentilium*, die Nachfolger der von Constantin aufgelösten Prätorianertruppe³⁰⁾, auf die Reiterei und Fusstruppen der Legionen (*vexillationes comitatenses aut palatinae—legiones*), sowie auf die Auxiliärtruppen (*auxilia*) und sagt: diese Soldaten sollen, wenn sie anstatt der in den Anweisungen (*delegationes*³¹⁾ enthaltenen *species* Geld haben wollen, hinsichtlich der Taxe an jenen Valentinianischen Generaltarif (*generalis lex*) gebunden sein. Dass die Adäration nur eine fakultative war, geht, abgesehen von den Worten des berichtenden Gesetzes selbst (N. 29: *si pretia*

28) C. Th. 7, 4, 27. Es sind hier Trabanten gemeint, welche von ihrem eigentlichen Dienste abkommandirt in den Provinzen bei den *iudices* oder als Wachthabende in einem Grenzbezirk fungiren.

29) C. Th. 7, 4, 22.

30) Goth. ad h. l. cf. Karlowa 831, 1. 2.

31) Die anderwärts erwähnten „*particulares delegationes*“ (cf. C. 1, 52 a. 439. „*delegationes*“ in der Inschrift aus der Zeit des Kaisers Anastasius a. 491—518 bei Zachariä, Abhdl. I. cit. § 2 nach dessen Lesung; nov. 128, 1 (Zach. 152, a. 545): *τάς μερικᾶς διατυπώσεις τῶν συντελειῶν*) sind genauer die Steuerausreibungen der *praefecti praetorio*: Karlowa 855, 6. 906, 3. In C. Th. 7, 4, 22 cit. heisst es: *delegatoriae de specierum praebitione* — Vgl. auch die Bezugnahme auf *delegari* der *species* und *annonae*: C. Th. 7, 4, 20 (a. 393), 7, 5, 1 = C. 12, 38, 1 (a. 399), 7, 4, 35 (a. 423). C. 1, 27, 2, 19 (a. 534): *delegari — pro annonis et capitu.*

poscant), auch daraus hervor, dass eine Reihe anderer Gesetze aus Valentinian's Regierungszeit die *annonae* und *capitus* als „*ex horreorum conditis*“ u. dergl. zu entnehmende darstellt.³²⁾

Die Vermuthung, es möge diese Valentinianische Vorschrift nicht ohne grosse Bedeutung wenigstens für den Occident, in welchem Valentinian regierte, gewesen sein, sie möchte vielleicht sogar eine Neuerung enthalten haben, findet in der Thatsache eine Stütze, dass Zosimus gerade der reformatorischen Thätigkeit dieses Kaisers auf dem Gebiete der *στρατιωτικὰ σιτήσεις* mit besonderer Anerkennung gedenkt.³³⁾ Aber das Gesetz galt weder für die *annona militaris* allgemein, nämlich nicht für die Grenztruppen³⁴⁾, noch enthielt es eine Norm, deren Abänderung aus besonderen Gründen für einzelne Territorien unzulässig gewesen wäre.

Noch unter Valentinian (a. 365) ergeht ein von ihm gemeinsam mit Valens, also für beide Reichshälften, publicirtes Gesetz, welches den *riparienses milites* ihre *annonae* nur für 9 Monate des Jahres „*in ipsa specie*“, für den Rest aber ohne Weiteres (d. h. nicht fakultativ) in Geld ansetzt.³⁵⁾ Eine Verordnung seines Mitkaisers Gratian (a. 367—383) zeigt diesen Gegensatz zwischen *comitatenses milites* und *limitanei* noch schärfer: jenen würden *species horreis erogandae ex more* defertirt, diesen aber *pretia* gegeben.³⁶⁾ Es scheint also der Grundsatz bestanden zu haben, die *annona militaris* immer noch in

32) C. Th. 7, 4, 11 (a. 364), 13 (a. 365), 16 = C. 12, 37, 5 (a. 373?). C. Th. 7, 4, 17 = C. 12, 37, 6 (a. 377).

33) Zosim. 4, 3: *καὶ περὶ τὰς εἰσπράξεις τῶν εἰσφορῶν καὶ τὰς ἐκ τούτων χορηγοιμένας στρατιωτικὰς σιτήσεις ἀκριβέστατος ἦν.*

34) Es ist nicht erforderlich, den Ausdruck „*auxilia*“ in C. Th. 7, 4, 22 mit Karlowa 861, 8 auf die Grenztruppen zu beschränken.

35) C. Th. 7, 4, 14.

36) C. Th. 8, 4, 17 (a. 389).

natura zu vertheilen, wenn die Soldaten nicht selbst (nach den Sätzen des Valentinianischen Tarifs) die Adäratation wünschten, jedoch den in den Grenzbezirken stehenden Soldaten wenigstens zum Theil sogleich Geld zu geben.³⁷⁾

Die nur partikulären Aenderungen waren folgende: die Kleiderlieferungen scheinen (nach einem Gesetz von 377 für die *praefectura per Orientem* und einer allgemein lautenden Vorschrift von 423)³⁸⁾ regelmässig adärirt gewesen zu sein. A. 389 wird unter Bezugnahme auf obige Verordnung Gratian's (N. 36) für die *praefectura per Illyricum* die Einlieferung von Geld anstatt der Naturalien (für 80 Pfund Speck, 80 Pfund Oel, 12 *modii* Salz je 1 *solidus*) vorgeschrieben. Insbesondere scheint die *praefectura per Orientem* durch solche Vorschriften ausgezeichnet gewesen zu sein. Dort ist in einem an die *comites* und *magistri utriusque militiae* adressirten Gesetz a. 393 die Adäratation der *species annonariae* geradezu verboten worden³⁹⁾, und eine an den *praefectus praetorio* sich wendende Verfügung, vielleicht von demselben Tage, begründet diese Bestimmung in derselben Weise, wie sie bei dem ersten der oben (S. 89, Nr. 1) in Betracht gezogenen Gesetze des C. Th. für die Tribunen sich gefunden hat.⁴⁰⁾ Dieser Zustand scheint sich zunächst erhalten zu haben: ein Gesetz von 396 wiederholt das Verbot mit Bezugnahme auf die Thätigkeit der *rectores* und

37) So beziehen noch a. 409 die *limitanei milites* der 3 Palästina Geldpreise nach fest bestimmter Norm, während *specierum exactio* „intermittirt“ C. Th. 7, 4, 30 = C. 12, 37, 13.

38) C. Th. 7, 6, 3 = C. 12, 39, 2; ib. 5 resp. 4.

39) C. Th. 7, 4, 18.

40) C. Th. 7, 4, 20 = C. 12, 37, 7. Hier wird die Manipulation der „militares“, welche zu dem Verbot Anlass gab, noch genauer beschrieben: *repudiata ad tempus specierum copia et inopiae occasione captata pretia postulare; propter anni abundantiam suscipere oblata negligere ac postea impositis pro necessitate rerum pretiis repudiata taxare.*

deren *officia* bei Einhebung der Kontingente⁴¹⁾, ein solches von 398 zeigt, dass die Soldaten im Orient ihre Wein-*annona* in Natur beziehen⁴²⁾, ein anderes von demselben Jahr setzt ebenfalls Naturallieferungen voraus⁴³⁾, und es werden Vorschriften nöthig gegen das Eintreiben von Naturallieferungen (z. B. Brotbacken) in Gegenden, wo keine Soldaten stehen.⁴⁴⁾

Dagegen für die Diöcese Asia, einen Theil der orientalischen Präefektur, ist a. 396 von *species primipilares adaerandae* die Rede, welche nach dem Marktpreise berechnet werden sollen.⁴⁵⁾ Darunter sind nicht nothwendig die *annonae* der Primipilaren zu verstehen, sondern es können auch diejenigen der Soldaten gemeint sein, welche die Primipilaren nur erhoben. Ferner heisst es in einem der soeben erwähnten Gesetze von 399 (N. 44) doch auch von den *opinatores*, denen die *species* in den verschiedenen Provinzen „delegiert“ werden, dass sie *pretium maiore taxatione deposcant*, womit doch nur die Höhe der Adäratation, nicht diese selbst getadelt zu werden scheint. Ein ebenfalls in den Orient ergehendes Gesetz a. 406 weist die *rectores provinciarum* an, „*praeter eas annonas quae adaerantur*“ den Soldaten nicht mehr als das Nöthigste „*in specie*“ zu gewähren⁴⁶⁾ — ein Gesetz, welches zugleich die *stellatura* der Tribunen adärirt (oben N. 17) —, a. 409 haben die „*familiae apud Orientem vel Aegyptum*“ adärirte *annonae*, für welche Standort und Truppengattung eine Verschiedenheit der Taxation begründet.⁴⁷⁾

41) C. Th. 7, 4, 21.

42) C. Th. 7, 4, 25 = C. 12, 37, 10.

43) C. Th. 7, 4, 24 = C. 12, 37, 9.

44) C. Th. 7, 5, 1 (a. 399) = C. 12, 38, 1.

45) C. Th. 8, 4, 19 = C. 12, 57, 8.

46) C. Th. 7, 4, 28 pr.

47) C. Th. 7, 4, 31.

So scheint denn nach einem Zeitraum von ungefähr 30 Jahren die Adäration der *militares annonae* in der *praefectura Oriens* wieder eine allgemeine gewesen zu sein.⁴⁸⁾

Die Gesetzgebung hinsichtlich Adäration der *annona militaris* war demnach eine nach Zeit und Orten sehr variirende. Während Valentinian I. (364—383) die Adäration gestattet — eine Vorschrift, welche a. 396 in voller Allgemeinheit und mit dem Zusatz: „*sine mentione pretiorum nullam delegationem valere*“ wiederholt wird (N. 29) — wird sie a. 393 für die *praefectura per Orientem* geradezu verboten, aber hier ebenfalls, offenbar nicht durch ein direkt lautendes Gesetz, sondern allmählich durch Rechtsübung wieder eingeführt. Bei den Grenztruppen ist ständige Adäration das Gewöhnliche. Als Grund der entsprechenden Regulative wird stets der Vortheil der Provinzialen angegeben, mag nun die Adäration verboten⁴⁹⁾ oder erlaubt⁵⁰⁾ oder geboten⁵¹⁾ werden.

II. Von Gehaltsbezügen der Civilbeamten ist, abgesehen von der gelegentlichen Bemerkung in einem Gesetz von 326, dass den *praesides* und *rationales* „*ceterisque*“ die Gemeinden (*res publicae*) „*et annonae et alimenta pecoribus subministrare*“ müssen⁵²⁾, im C. Th. nicht vor 382 die Rede. In diesem Jahr

48) Cf. C. Th. 7, 4, 36 (oben N. 14): *pretiis* — quae in forma aerariorum annonarum universis militibus solemniter praebentur (a. 424) vgl. auch C. Th. 11, 28, 17: *debita* der *susceptores*, welche *praef. praet. (Orientis)* „*pretiis humanioribus adaeravit*“ a. 436.

49) C. Th. 7, 4, 1 (oben Nr. 1). C. Th. 8, 4, 6 (N. 15): *ne super immensitate pretiorum necessitas conquerendi exsurgat*. Cf. C. 1, 4, 18: *καὶ οὐκ ἀναγκάζεται ὁ συντελεστής ἀπαγορευσὸν δίδοναι*.

50) C. Th. 7, 4, 22 (N. 29): *Nec enim fas est ut exigendis annonae militum nostrorum servientes nova possessoribus pro arbitrio proprio indicant*.

51) C. Th. 7, 4, 30 (N. 37): *et possessorum utilitate conspecta*. Vgl. auch C. 12, 37, 19, 3: *καὶ μὴ ζητεῖωσαν τὰ εἶδη, εἰ μὴ ἐξῶν ὁ συντελεστὴς τὰτα καταβάλοι* (Anastasius).

52) C. Th. 8, 5, 3.

wird der „*emolumenta ceteraque compendia*“ der „*apparitio* des *praefectus urbi*“ gedacht.⁵³⁾ A. 383 ergeht ein Consistorialbeschluss unter Gratian: *det operam iudex ut praetorium suum ipse componat. Ceterum neque comiti neque rectori provinciae plus aliquid praestabitur quam nos concessimus in annonis sive cellariis etc.*⁵⁴⁾ Unter dem hier neben dem *rector provinciae* genannten *comes* kann entweder ein Offizier zu verstehen sein⁵⁵⁾ oder der *comes Orientis*⁵⁶⁾ oder es ist der Provinzialstatthalter selbst, welcher die Stellung eines *praeses* und eines *comes rei militaris* in sich vereinigte.⁵⁷⁾ Jedenfalls aber ergeben sich hier *annonae* für den Provinzialregenten und zwar solche, die der Kaiser selbst normirt, die aber nichtsdestoweniger aus dem Säckel der Provinzialen zu beziehen gewesen sein werden. Die ausser den *annonae* genannten *cellaria*, kommen, wie es scheint, nur bei Civilisten vor⁵⁸⁾; dass zwischen beiden ein Unterschied bestand, ist gewiss, aber es fragt sich: welcher?⁵⁹⁾

Aus dem Jahr 384 ist ein *brevis* der im *officium sacrarum largitionum* vorkommenden Dignitäten überliefert, in welchem aber nur die allgemeine Bemerkung gemacht wird (pr.): *annonae etiam iuxta definitum dignitatum modum volumus praestari nec amplius quicquam praesumi*.⁶⁰⁾ In einer zwei Jahre jüngeren

53) C. Th. 8, 9, 2.

54) C. Th. 1, 22, 4.

55) S. oben bei N. 14.

56) S. Bethmann-Hollweg III, § 132, 46.

57) Vgl. Karlowa 861, 2.

58) S. noch C. Th. 7, 4, 32 (a. 412): *annonae et cellarienses species* für *rectores provinciarum et comites*. 11, 28, 16 (a. 433): *species cellarienses*. Sulp. Severus, *hist. sacr.* 2, 41: Constantius (337—361) bietet den occidentalischen Bischöfen auf der Synode zu Ariminum „*annonae et cellaria*“ „aus dem *fiscus*“ an.

59) Krüger 150, 1 (nach Gothfr. ad C. Th. 1, 22 (10), 3) hält die *cellaria* für „Leistungen von Speisen und Getränken“ gegenüber den *annonae*, also etwa in dem Sinne, wie *salarium* gegenüber *vestis*, *argentum* etc. bei den *scriptores historiae Augustae* (S. 77, N. b oben).

60) C. Th. 6, 30, 7 = C. 12, 23, 7.

Erwähnung des Gesetzes heisst es aber ausser *annonae* noch *vestes ceteraque solennia*; auch *strenae*, d. h. ausserordentliche Gaben bei besonderen Gelegenheiten, wohl immer in Geld bestehend, werden genannt⁶¹⁾, und so ergibt sich, dass die Offizialen des *comes sacrarum largitionum* im Wesentlichen in gleicher Weise besoldet gewesen sein werden wie die Militärpersonen und das „*aulicum ministerium*“ (S. 87), d. h. mit Naturalien und Geld. Anknüpfung an frühere Nachrichten lässt sich freilich nur finden hinsichtlich des „*scrinium exceptorum*“ (§ 2 l. c.), von denen fast 200 Jahre zuvor *merces* berichtet ward (S. 66, 25). Der Unterschied der *perfectissimi ducenarii centenarii* wird hier noch gemacht, wie zur Zeit Constantin's⁶²⁾, und er bedeutet einen Rang- und Gehaltsunterschied, wie damals.⁶³⁾

Dass dergleichen *annonae* und *cellaria*, *vestes* u. s. w. regelmässig *in natura* bezogen wurden, ergibt für die Provinzialrektoren eine für die Illyrische Präefektur bestimmte Verordnung von 412: die *annonae* und *cellarienses species* — heisst es hier —, welche die *rectores provinciarum et comites* zu beanspruchen haben, seien so zu leisten, dass „*erogandae species ex horreis publicis*“ und „*cellariensium nomine aurum*“; es sollen demnach die *annonae* in Naturalien genommen werden, aber die „Adärations“ derselben ist fakultativ. Nur ist dann, während für die *cellarienses* eine feste Summe bestimmt zu sein

61) C. Th. 6, 30, 11.

62) C. Th. 8, 4, 3. 10, 7, 1. 10, 20, 1. 12, 1, 5 (a. 317).

63) Wahrscheinlich gebührte der Titel „*perfectissimus*“ ursprünglich den mit 300,000 HS besoldeten Beamten: vgl. den *magister sacrae memoriae* a. 289 (S. 51, 49) und die Bezeichnung des ihm gleichstehenden (Hirschfeld 275) *magister studiorum* als *perfectissimus*: CJL. VI, 1608. Allein auch *ducenarii* werden so tituliert (CJL. III, 1805. V, 3329) und deshalb heisst es vielleicht C. Th. 8, 1, 10 (a. 365), dass es noch einen höheren Grad als den *Perfectissimat* gab, der aber nicht genannt wird.

scheint (*aurum ex titulo manifesto delegatum pro erogationis qualitate suscipiat*), für diese „Adärations“ der jeweilige Marktpreis oder die durch den *praefectus praetorio* festgesetzte Norm massgebend.⁶⁴⁾ Ein anderes Gesetz von 423 schreibt vor, dass alle *annonae* „*quae universis officiis atque sacri palatii ministeriis et sacris scriniis ceterisque cunctorum adminiculis dignitatum adsolent delegari*“ nach Analogie der militärischen *annonae*, insofern dieselben adärirt sind⁶⁵⁾, adärirt werden sollen, so dass alle jene Leute die zu beanspruchenden *emolumenta* in Geldpreisen, welche der *praefectus praetorio* festzusetzen hat, in Empfang nehmen.⁶⁶⁾ Dies Gesetz bezieht sich auf die Offizialen der *officia palatina*, d. h. der unter dem *magister officiorum* stehenden Beamten, wozu auch die oben erwähnten *scholae scutariorum et gentilium* (S. 92) und die vier *scrinia: epistolarum libellorum memoriae* und *dispositionum* gehörten⁶⁷⁾, ferner die Unterbeamten des *quaestor sacri palatii*, der *comites sacrarum largitionum*⁶⁸⁾ und *rerum privatarum*. Unter den *adminicula* könnten Adsessoren zu verstehen sein, wenn es diese bei jenen Officien und nicht blos bei den *iudices provinciarum* gegeben hätte.

Das zweite dieser Gesetze ist besonders wichtig. Schon die Thatsache, dass dasselbe, gleich dem ersteren, in den Codex Theodosianus unter dem Titel *de erogatione militaris annonae* aufgenommen ist, weist darauf hin, dass zwischen den Bezügen der Soldaten und der Civilbeamten jetzt kein Unterschied mehr bestand. Die Adärationsvorschriften für das Militär werden

64) C. Th. 7, 4, 32.

65) So ist zu übersetzen: *ad similitudinem militum quibus aeriae praebentur annonae*.

66) C. Th. 7, 4, 35 = C. 12, 37, 15.

67) Karlowa 831. 837.

68) Cf. C. Th. 6, 30, 11, wo der Ausdruck „*palatina officia*“ für die Offizialen des *comes sacr. larg.* gebraucht wird (cl. c. 7 ib.).

denn auch bei der allgemeinen Adärations der *annonae* für die *palatina officia* ausdrücklich zum Muster genommen.⁶⁹⁾ Wie weit dieselbe beim Militär damals durchgeführt war, das ist an der Hand des für die Diöcese Oriens vorhandenen Materials oben (S. 95 flg. bes. N. 48) festzustellen versucht worden.

III. Ein wirklich allgemeiner lautendes Adärationsgesetz ist das bekannte vom Jahre 439, welches im Justinianischen Codex (1, 52) überliefert wird. Hier ist für alle *viri spectabiles* und *clarissimi iudices qui per provincias sive militarem sive civilem administrationem gerunt*, insbesondere für den *comes commerciorum*, den *magister aeris sive privatae rei*, den *rationalis per Ponticam atque Asianam dioecesis*, endlich für die Adessoren der einzelnen *iudices* vorgeschrieben: *in praebendis solaciis annonarum hic fixus ac stabilis servabitur modus, ut ea pro annonis et capitu dignitati suae debitis pretia consequantur quae particularibus delegationibus soleant contineri.*

Allein so allgemein, wie häufig angenommen wird⁷⁰⁾, lautet doch jene Verfügung nicht. Sieht man ab von der wenig zuverlässigen im C. J. diesem Gesetz gegebenen Titelüberschrift⁷¹⁾, so muss in dem Gesetz, wenn dasselbe eine allgemeine Adärationsverfügung enthielt, schon die besondere Hervorhebung dreier einzelner Beamten auffällig sein. Diese drei sind Unterbeamte der *comites sacr. larg.* und *rerum privatarum*, deren Offi-

69) Es erweist sich nach dem vorstehenden Inhalt alles unter I und II Gesagten und insbesondere nach der Bezugnahme auf die *similitudo militum etc.* in C. Th. 7, 4, 35 (N. 66) nicht als genau, wenn Krüger 151, 1 die Umwandlung der annona der Civilbeamten als eine früher eingetretene und eine regelmässiger schildert, als die der Militär-annona. Richtig: Karlowa 854, 3.

70) v. Bethmann-Hollweg III § 130, 16. Karlowa 874, 3. Willems droit publ. 553, 11.

71) „De annonis et capitu administrantium vel adessorum aliorumve publicas sollicitudines gerentium vel eorum qui aliquas consecuti sunt dignitates“.

cialen kurz vorher (a. 423, s. oben N. 66) auf Adärations ihrer Bezüge angewiesen worden waren: die *comites commerciorum* — die Bas. 6, 1, 101 haben hier, wohl richtiger⁷²⁾, den Pluralis — sind Gehülfen des *comes sacr. larg.* zur Beaufsichtigung des Handelsverkehrs mit dem Ausland.⁷²⁾ Der *magister aeris sive privatae rei* — auch hier wird der Pluralis angenommen werden dürfen — wird ein *rationalis* des Krongutes sein, *rationalis rei privatae*, wie er jetzt eigentlich heissen müsste, während allerdings die Bezeichnung *magistri* nur für die diocletianische Zeit nachgewiesen werden kann.⁷³⁾ Zu diesen Rationalen des Krongutes gehören denn auch diejenigen der beiden in der *praefectura Oriens* gelegenen Diöcesen Asiana und Pontica. Die Nennung gerade dieser drei Finanzbeamten wird ihren besonderen Grund gehabt haben, über welchen jetzt nur Vermuthungen möglich sind. Vielleicht waren gerade bei ihnen Ueberschreitungen des erlaubten Maasses der *annonae* und des hier bei Civilbeamten — abgesehen von den Palastdienern (S. 88, 3) und von C. Th. 8, 5, 3 (vgl. oben N. 11 und 52) — zum ersten Male angeführten *capitus* vorgekommen, welche ein Regulativ notwendig machten.

Denn auch dies darf an jenem Gesetze nicht verkannt werden: dasselbe wird durch seine Fassung nicht notwendig als eine Neueinführung der Adärations für jene Beamten charakterisiert, sondern es lässt sich auch so verstehen, als ob durch dasselbe nur eine Ueberschreitung der in den „*particulares delegationes*“ regelmässig vorgeschriebenen *pretia* verboten werden sollte. Noch deutlicher erhellt dies aus der Fassung, welche der Vorschrift die Bas. I. cit. geben.⁷⁴⁾ — Im Uebrigen

72) Karlowa 841, 5. 6.

73) Karlowa 843.

74) *κατὰ μηδὲν πλέον κεφαλῆτιωνος οἰκείας ἀννόμων καὶ τὰ κάπιτα ἀπαγγυρίζετωσαν.* Vgl. auch das in demselben Jahre an dieselbe Adresse

nennt das Gesetz — und zwar hauptsächlich und in erster Linie — die Provinzialregenten, die *spectabiles*, d. h.⁷⁵⁾ die Prokonsuln von Asien, Afrika und Achaia und die *clarissimi*, d. h.⁷⁶⁾ die Consularen, Korrektoren und *praesides*. Für sie, von denen der *proconsul Africae* noch bei den *scriptores historiae Augustae* mit Naturalien (*vestis*) ausgestattet erschien (S. 78) und die a. 383 (N. 54 oben) ihre *annonae* und *cellaria* wahrscheinlich noch lediglich in Natur bezogen, denen a. 412 in der Illyrischen Präфекtur die Adäration noch teilweise freigestellt wird (N. 64), ist nun also der Umsatz in Geld allgemein. Vielleicht galt für die „Delegatorien“ dasjenige als selbstverständlich, was a. 396 bei der *annona militaris* angeordnet wurde: *sine mentione pretiorum nullam delegationem valere* (S. 96).

Wenn das Gesetz der militärischen Administration jener „*iudices*“ neben der civilistischen gedenkt, so geschieht dies wohl aus dem Grunde, um die trotz des jetzt principiell geltenden Ausschlusses der Statthalter von der Militärgewalt doch zuweilen noch vorkommende Verbindung beider Funktionen in einem *dux et corrector* oder *comes et rector provinciae*⁷⁷⁾ zu berücksichtigen und diesen Fall nicht unerwähnt zu lassen.

Die Adessoren der Provinzialstatthalter, welche schliesslich das Gesetz den übrigen Genannten an die Seite stellt, sind in der Ueberlieferung seit den *scriptores historiae Augustae* resp. einer Verordnung von 286 (S. 64 oben) nicht mehr hervorgetreten. Dass sie *annonae* oder *capitus* hatten, wird

ergehende Gesetz C. 9, 27, 6: *exceptis salariis nihil penitus — accepturos* (scil. viros ad provincias regendas accedentes). Diese Stelle ist auch wegen des verspäteten Vorkommens des Ausdrucks *salarium* bemerkenswerth, welche im C. Th. nur noch für die Gehalte der Lehrer sich findet. S. oben Note 7.

75) Karlowa 856.

76) Karlowa 858.

77) S. oben N. 57.

aber jetzt erst erwähnt, frühere Zeugnisse darüber fehlen. Was sie beziehen, soll ihnen nunmehr lediglich in Geld gewährt werden.

IV. Auf die *militares annonae* war das Gesetz von 439 schon nach dem Vorstehenden ohne Einfluss. Es lässt sich dies auch anderweitig nachweisen. Durch ein Gesetz von 443 gewinnt man den Eindruck, als seien unter den hier erwähnten *annonae* gewisser *limitanei milites* Naturallieferungen zu verstehen.⁷⁸⁾ Jedenfalls aber liefern die Numidischen Provinzialen a. 445 die 1200 *militares annonae*, welche ausser 4200 *solidi* und 200 *capitus* zu ihrem Kontingent gehören, nur „*pro longinqua difficultate itineris*“ „*in adaeratione*“, die *capitus* also wahrscheinlich in Natur.⁷⁹⁾

Bei dieser Gelegenheit wird denn auch zum ersten Male der Betrag einer *annona* mitgetheilt, dessen Kenntniss für die schon in früherer Zeit häufig vorkommende Zählung der *annonae* (s. oben S. 87 flg. 91) von Wichtigkeit sein würde. Nach dem Gesetz von 445 für Numidien beträgt die *annona* = 4 *solidi* pro Jahr und, da 40 Italische *modii* Weizen = 270 Pfund Fleisch = 200 Italische *sextarii* Wein = 1 *solidus* gelten⁸⁰⁾, so würde 1 *annona* in Weizen = 160 Scheffel, in Fleisch = 1080 Pfund, in Wein = 800 *sextarii* repräsentiren. Für die gezählten *annonae* gibt diese Mittheilung dennoch keinen Anhaltspunkt, da diese gleich den „Salarien“ bei den *script. hist. Aug.* aus verschiedenartigen Bestandteilen kombinirt gewesen sein werden.

Die Mauri Sitifenses haben nach dem soeben erwähnten Gesetz (§ 5) das besondere Privilegium, „*pro omnibus titulis*

78) Nov. Theodos. II tit. 24 § 2: es ist von *annonaria alimenta* der *Saraceni foederati* aliaequae gentes die Rede. Vgl. freilich oben S. 94, 37.

79) Nov. Valent. III tit. 18 pr. §§ 3. 4.

80) Vgl. den Satz in der Gratianischen Verordnung (a. 367—383) oben S. 94.

totius annonae nomine“ ein Pauschale von 50,000 *solidi* zu zahlen und 50 *capitus* „in *annonis ducis*“.

Endlich werden noch unter Kaiser Anastasius (a. 491—518) die *annonae* als in *specie* zu beziehende vorausgesetzt. Denn es wird ausdrücklich vorgeschrieben, dass Soldaten, die von ihrem eigentlichen Dienste abkommandirt sind, ihre *annonae* von dem *actuarius* nicht in *specie*, sondern in Geld nach dem Marktkurs der Objekte erhalten sollten. Als Grund wird der gleiche angegeben, welcher im Gesetz von 325 beim Verbot der Adäration für *tribuni* erschien: *διὰ τὸ μὴ φθίρεισθαι* — damit die Naturalien nicht umkommen (S. 89).⁸¹⁾ Ferner wird es hier gewissen Soldaten überhaupt nur freigestellt, ihre *annonae* und *capitus* nach jener Norm zu adäriren: aber keinesfalls dürfe dies gegen den Willen der Contributionspflichtigen geschehen und, wenn sie *species* nehmen, müssen sie mit den im Lande producirten zufrieden sein und dieselben nach dem von dem Bischof, Archon oder *defensor civitatis* angesetzten Normativ annehmen.⁸²⁾ Die letztere Bestimmung scheint freilich vorauszusetzen, dass man sich die *annonae* zunächst in Geld ausgedrückt vorstellte.

Als das Resultat vorstehender Ausführungen lässt sich demnach nur das folgende bezeichnen: dass für die Emolumente der Soldaten noch am Ende des 5. Jahrhunderts ein allgemein übereinstimmender Rechtszustand nicht geschaffen war und dass — soweit die Ueberlieferung reicht — nur die *annonae* der Officialen in den *officia palatina* seit einem Gesetz vom Jahre 423 (S. 99), sowie diejenigen sämtlicher Provinzialstatthalter und ihrer Adsessoren, einschliesslich dreier beson-

81) Bas. 57, 4, 19 pr. = C. 12, 37, 19 pr.

82) Bas. cit. § 1 (cf. 1a, 1b), § 3 = C. cit. — C. 1, 4, 18.

ders namhaft gemachter kaiserlicher Finanzbeamten (S. 101) in Geld umgesetzt waren. Der Masstab der Adäration war im ersteren Falle dem *praefectus praetorio*, wohl demjenigen, in dessen Diöcese jene Officialen stationirt waren, überlassen; in dem zweiten Gesetz wird derselbe nicht angegeben, sondern „partikulärer“ Festsetzung anheimgestellt. Wahrscheinlich bedeutet diese Verschiedenheit der Fassung des Gesetzes jedoch keinen Unterschied in der Sache selbst, da die „Delegatorien“ von den *praefecti praetorio* ausgingen (N. 31).

§ 10. Nachtheodosianische Gesetzgebung.

Im vorigen Paragraph ist das Material zusammenzustellen versucht worden, welches sich im Codex Theodosianus für unsere Frage findet, und das um die hier erhaltene Gesetzgebung sich gruppierende. Von nicht dem C. Th. entnommenen Stellen sind von wesentlicher Bedeutung nur die zuletzt erwähnten Ueberlieferungen eines Anastasischen Gesetzes aus den Basiliken und C. 1, 52 gewesen, welche letztere Verordnung 1¹/₃ Jahr nach der Publikation des C. Th. ergangen war.

I. Aus der Zeit des Kaisers Anastasius ist noch eine wichtige Urkunde überliefert, enthaltend *formae* jenes Kaisers für *Libya superior* und adressirt an einen *dux* daselbst.¹⁾ Dieselbe ergibt, dass die *δουκιστοί* d. h. die *duciani*, das *ducianum officium*²⁾ 40 *annonae* und 40 *capitus* zusammen erhalten, wie sie ihnen die *praefecti praetorio* in den jährlichen „*delegationes*“

1) S. Zachariä im Monatsbericht d. k. preuss. Akad. d. W. zu Berlin 1879, S. 134 flg. Früher Krüger 186 flg. In Betracht kommen hier namentlich die §§ 1. 2. 14 der Verordnung.

2) *ducianum officium* s. C. Th. 7, 4, 30(a. 409), 15, 11, 2 (a. 417); *apparitores duciani*: C. Th. 11, 25, 1 (a. 393); *protector seu ducianus* unter dem *defensor locorum*: C. Th. 7, 16, 3 (a. 420). — *duciani*: C. 1, 27, 2, 8 (a. 534).

bestimmen, und dass sie dieselben „nach Belieben“ unter sich verteilen sollen. Die letztere Vorschrift enthält keine Singularität³⁾, wenigstens lässt sich ein etwas späteres Analogon dafür aufweisen⁴⁾, auch erklärt sie sich wohl daraus, dass der Kaiser es absichtlich vermeiden wollte, sich in die Verteilung nach den Dignitäten zu mengen.

Den Werth dieser 40 *annonae* und 40 *capita* repräsentiren offenbar die 180 *solidi*, welche (in § 14 des Gesetzes) nach Aufzählung der Gehalte der drei ausserhalb des *officium* Stehenden: des *adessor*, *domesticus* und *cancellarius*, dem *decanus subscribendarius spatharius bucinator* „und allen *homines* des *dux*“ zusammen gegeben werden. Die Summe ist nicht zu gering⁵⁾, denn das *officium* des *dux limitis* in *Libya inferior* erhielt zu Justinian's Zeit auch nur 187 $\frac{1}{2}$ *solidi*⁶⁾. Allerdings sind diese beiden Gehaltsziffern für ein *officium* die niedrigsten der überlieferten, die Regel zu Justinian's Zeit bildete vielmehr der doppelte Betrag (360 *solidi*, siehe S. 111), und für die Vertheilung des Geldes auf den Werth der *annonae* und *capitus* fehlt jeder Anhaltspunkt. Nähme man gleichen Werth von *annona* und *capitus* an, so erhielte man 2 $\frac{1}{4}$ *solidi* (vgl. oben S. 103, a. 445 für Numidien: 4 *sol.*).

Wichtig ist noch die Bestimmung, wonach jene Officialen nicht „στρατιωτικὰ σιτηρέσια“ erhalten sollen, auch nicht nach Beendigung ihrer Amtszeit, und vielmehr bei Zubilligung der *annonae* und *capitus* auf ihre „eigenen σιτηρέσια“ angewiesen werden (§ 1. 2). Dies scheint einen Ausschluss jenes *officium*

3) Wie Krüger 195 anzunehmen scheint.

4) Nov. 103, 1 (a. 536) (Zach. 54): Danach soll proconsul Palaestinae die 22 librae auri, welche er erhält, mit dem Assessor und seinem *officium* teilen „καθ' ὃν ἂν αὐτὸς βουλευθεῖν τρόπον“. Nur hat er von der Art der Vertheilung dem Kaiser Anzeige zu erstatten.

5) A. M. Krüger 199.

6) Ed. 13, 18.

von den für die Soldaten, wie oben (S. 104) gezeigt, noch immer fortbestehenden Naturallieferungen der Provinzen zu bedeuten: die Officialen sollen für ihre Naturalverpflegung selber sorgen, ihre *annonae* und *capitus* empfangen sie blos in Geld. Man wird sich hier der Adäration der *annonae* der kaiserlichen *officia palatina*, welche a. 423 vorgeschrieben wurde (S. 99), zu erinnern haben.

Der Adessor des *dux* ist — gemäss dem Gesetz von 439 (S. 102) — mit einer Geldsumme und zwar 174 *solidi* angesetzt; der *domesticus*, welcher mit den *domestici* der Kaiser (S. 91) nichts zu thun haben wird, mit 126 *solidi*⁷⁾, der *cancellarius* mit 24 *solidi*.

In einer wahrscheinlich derselben Zeit angehörigen anderen Inschrift wird den *duciani* und *scriniarii* eingeschärft, dass sie nicht Mehr „ἐπερ ἀννωνῶν καὶ κάπιτι“ nehmen dürften „ἐκ τοῦ δημοσίου“, als ihnen „von Alters her“ bestimmt sei.⁸⁾ Endlich werden in einem Anastasischen Gesetz des C. J. (12, 19, 12, 1) „*civiles annonae*“ genannt, welche offenbar mit den Officialen des *magister officiorum* in Beziehung stehen.

Also überall bei den Officialen, der *duces* sowohl wie des *magister officiorum*, „anstatt der früheren *annonae* und *capitus*“ Geldsummen, „*civiles annonae*“ im Gegensatz zu den „*militares*“.

II. Die Nachrichten aus Justinian's Zeit lassen sich in folgender Weise zusammenstellen:

1. In dem bekannten Organisationsgesetz für Afrika von 534⁹⁾ wird als höchstes Gehalt (*emolumenta*: l. cit. § 14) derjenige des *praefectus praetorio per totam Africam* mitgeteilt: er erhielt „*pro annonis et capitu*“ 100 Pfund Gold = 7200 *solidi* (§ 21 l. cit.).

7) Krüger 199 vermuthet 26.

8) Krüger 204, Nr. 83. 82. Cf. S. 205 (nach Kirchhoff's Restitution).

9) C. 1, 27, 1.

2. Dem soeben Genannten steht zunächst der *praefectus Augustalis* in Aegypten: ihm werden a. 538 unter Bezugnahme auf seine bisherige „*παραφυγή*“, die merklich erhöht werden soll, 40 Pfund Gold = 2880 *solidi* jährlich zugesprochen „*ὑπὲρ σιτήσεων καὶ ἐπὲρ συνθηθειῶν καὶ καλανδικῶν*“.¹⁰⁾
3. Der *proconsul Cappadociae* erhielt a. 536 „*σίτησις*“ „bis zu“ 20 Pfund Goldes¹¹⁾ = 1440 *solidi*.
4. Der *dux limitis Libyae (inferioris)* hat „die ihm bestimmten *σιτήσεις*“, nämlich „für die 90 *annonae in specie*“ und „für die 120 *capitus*“ 1005¹/₄ *sol.*, ferner „für die 50 *annonae* in Gold und die 50 *capitus*“ 400 *sol.*, also in Summe 1405¹/₄ *sol.*¹²⁾
5. Der *moderator Arabiae* wird a. 536 in seiner Würde erhöht, dazu in seiner *παραμυθία*¹³⁾ oder seinen *σιτήσεις*¹⁴⁾: „*προφάσει σιτήσεων καὶ τῆς ἄλλης παραμυθίας*“ sollen ihm 15 *lib. auri* (= 1080 *sol.*) zu Teil werden.
6. Nunmehr folgen in der Reihe die fünf *duces* in der Diöcese Afrika: *Tripolitanus, Byzacena, Numidia, Maurretania, Sardinia*, welchen in dem unter 1) erwähnten Gesetz „*pro annonis et capitu per singulos annos*“ „für sich und ihre *homines*“ je die Gesamtsumme von 1582 *sol.* zugewiesen wird.¹⁵⁾ Nach Abzug des für Adsector und Officium im Detail Bestimmten ergibt sich als Rest 907¹/₂ *sol.*, welcher demnach dem *dux* verbleibt.
7. Der *praetor Pisidiae*, der *praetor Lycaoniae*, der *praetor*

10) Ed. 13, 3 (Zach. 96).

11) Nov. 30, 6, 2.

12) Ed. 13, 18 pr. Zachariä, Monatsberichte S. 146 will statt 1005¹/₄: 1035, also in Summe 1435.

13) Nov. 102, 2 (Zach. 53).

14) S. pr. und c. 3 ib.

15) C. 1, 27, 2, 19 sq.

- Thraciae* und der *comes Isauriae* haben a. 535 „*pro annonis et capitu* und sonstige *παραφυγή*“ 800 *sol.* zu beanspruchen.¹⁶⁾
8. Der *moderator Hellenoponti* vereinigt in seiner Person a. 535 zwei bisher getrennte Provinzen (Hellenopontus und Polemoniacus Pontus), er hat daher die vereinigten *σιτήσεις* jener beiden Stellen in Höhe von 725 *aurei* (= *sol.*)¹⁷⁾. Das Gleiche ist der Fall beim *praetor Paphlagoniae*.¹⁸⁾
 9. Dem a. 536 neu ernannten und vom *ducalis* zum *spectabilis* beförderten *moderator Phoenices ad Libanum* werden *σιτήσεις* auf 10 *lib. aur.* (= 720 *sol.*) bestimmt.¹⁹⁾
 10. Der *comes tertiae Armeniae* erhielt bei ähnlicher Gelegenheit a. 536 „*ὑπὲρ σιτήσεων*“ nur 700 *sol.*²⁰⁾
 11. In der *notitia Africae* (Nr. 1) wird auch noch (§ 40) der Gehalt („*pro annonis et capitu*“) „des Consulars“ genannt: 448 *sol.*. Ob jeder Statthalter der vier dem *praef. praet.* unterstellten consularischen Provinzen (§ 12 l. cit.) diese Summe erhielt, lässt sich nicht bestimmen.²¹⁾
 12. Unbestimmbar ist endlich noch der Gehalt des *proconsul Palaestinae*, welcher a. 536 „*κατὰ σιτήσεων πρόφασιν*“ 22 *lib. auri* (= 1584 *sol.*) erhält, jedoch mit der oben (Note 4) bereits hervorgehobenen Massgabe, dass er die Summe mit Adsector und Officium zu teilen hat. Nimmt man hier für den Adsector die üblichen

16) Nov. 24. 25. 26. 27 i. f. Der Text hat aber regelmässig statt 800: 300.

17) Nov. 28, 3.

18) Nov. 29, 2.

19) Ed. 4, 1 (Zach. 55).

20) Nov. 31, 1, 2.

21) Krüger 176 will den Inhalt des § 40 nur auf den consularis Tingitanae beziehen.

72 *solidi* an und für die Officialen die niedrigste vorkommende Ziffer von 618 $\frac{1}{2}$ *sol.*, so bleiben günstigsten Falles dem Prokonsul 993 $\frac{1}{2}$ *sol.* übrig. Er würde demnach zwischen den *moderator Arabiae* und die Afrikanischen *duces* (Nr. 5. 6) zu rangiren sein.

Von dem *vicarius Pontici tractus* werden a. 548 die für ihn und sein Gefolge bestimmten „*σπιήσεις*“ nur erwähnt²²⁾ und, wie dies öfters geschieht²³⁾, auf die „unten beigefügte“ Verordnung verwiesen, aber die letztere fehlt in der Ueberlieferung.

13. Von den Adsessoren oder — wie sie jetzt auch heissen — Consiliariern²⁴⁾ erhalten die meisten 72 *solidi*.²⁵⁾ Mehr kommt nur vor beim Consiliarius des *praef. praetorio Africae*: 20 *lib. auri* (= 1440 *sol.*)²⁶⁾, beim *praefectus Augustalis*: 5 *lib. auri* (= 360 *sol.*)²⁷⁾ und beim *proconsul Cappadociae* sowie beim *moderator Arabiae*: 2 *lib. auri* (= 144 *sol.*)²⁸⁾ Auch der Adessor des *dux Libyae superioris* hatte unter Anastasius einen verhältnissmässig hohen Gehalt, nämlich 174 *sol.* (S. 107). Dagegen die Adsessoren der Afrikanischen *duces* beziehen bloss 56 *sol.*²⁹⁾

14. Der *cancellarius*, welcher noch nicht zum *officium* gehört, hat beim *praef. praet. Africae* 7 *lib. auri* (= 504

22) Ed. 8, 3, 4 (Zach. 158).

23) Vgl. Ed. 13, 3 (oben N. 10). Nov. 30, 6, 2 cf. 11, 1 ib.

24) Cf. Vita Pesc. Nig. 7, 6 (oben S. 64, 16). C. 1, 51, 1 (a. 286 s. oben S. 65, 20).

25) So die Adsessoren bei den oben Nr. 7. 8. 10 genannten 7 Beamten.

26) C. 1, 27, 1, 21. Ueber den hier erforderlichen Singular consiliario: Krüger 161 fg.

27) Ed. 13, 4 (Zach. 96). Hier werden übrigens „*παροδρεΐοντες*“ genannt; vgl. Krüger 161, 2.

28) Nov. 30, 6, 2. Nov. 102, 2 (Zach. 53).

29) C. 1, 27, 2, 22.

sol.)³⁰⁾ Beim *dux Libyae superioris* hatte er bloss 24 *sol.* (S. 107). Dieser Unterschied ist so gross, dass die Zuverlässigkeit der Angabe zweifelhaft zu werden scheint. Indessen wie gross die Verschiedenheit der Gehaltsätze in der That gewesen ist, würde erhellen, wenn Lydus' Angabe glaubhaft wäre, dass jeder der beiden *cancellarii* des *praefectus praetorio Orientis* täglich 1 „*χρῦσινοσ*“ „*ἀπὸ τοῦ δημοσίου*“ erhalten habe.³¹⁾ Denn dies ergäbe 365 *sol.* im Jahre.

15. Der *domesticus* — mit 126 *sol.* (s. oben Note 7) — stand beim *dux Libyae superioris* ebenfalls noch ausserhalb des *officium*. Ausserdem ist von den *domestici* noch bekannt, was Athalarich für diejenigen der *comites* an den *comes patrimonii* verfügt: dieselben hätten — so heisst es hier — an „*emolumenta*“ „*generalia compendia*“ bisher 200 *solidi* und 10 *annonae* bezogen; der König gewährt ihnen, da sie wegen angeblichen Mangels an nöthigem Auskommen die Provinzialen bedrücken, 50 *sol.* jedes Jahr aus eigener Tasche.³²⁾

16. Die *officia* zeigen hinsichtlich ihrer Dotirung ebenfalls grosse Verschiedenheit. Die in dieser Beziehung überlieferten Zahlen sind allerdings ziemlich werthlos in den Fällen, wo man die Anzahl der Mitglieder (*homines*) nicht kennt, und gerade dieser Mangel findet sich mehrfach. Am häufigsten kommen 360 *sol.* vor.³³⁾ Mehr

30) C. 1, 27, 1, 21. Für den Singular auch hier: Krüger 165.

31) Lyd. 3, 36 i. f.

32) Cassiodor. Var. 9, 13 „*qui nostris rationibus debeant imputari*“ (d. h. die 50 *solidi*).

33) So wiederum (vgl. N. 25) bei den Nr. 7 und 10 genannten Beamten, bei dem unter Nr. 5 angeführten, beim *consularis Africae* (Nr. 11), vielleicht auch beim *praefectus Augustalis* (Nr. 2). Aber bei den fünf ersten beruht die Lesart 5 *lib. aur. resp. „360 sol.“* auf dem *authenticum* (der Text hat:

haben, und zwar $447\frac{1}{3}$ sol., das *officium* des *moderator Hellenoponti* und des *praetor Paphlagoniae*³⁴⁾ (Nr. 8 oben); von dem letzteren wird die Anzahl der *homines* auf 100 angegeben, was wohl der sonstigen Uebereinstimmung halber, auch vom *officium* des *moderator Hellenoponti* gelten wird, und diese beim *praetor Lycaoniae* und *Thraciae* (Nr. 7) ebenfalls vorkommende verhältnissmässig grosse Zahl mag ihre Erklärung darin finden, dass in diesen Fällen die Officien zweier Aemter combinirt worden sind. Das *officium* bei den *duces Africae*, aus 40 Häuptern bestehend, bezieht $618\frac{1}{2}$ sol., dasjenige beim *praefectus Augustalis* seit Justinian 1000, die 396 *homines* im *officium* des *praef. praet. Africae* 4172 sol. Weniger als 360 scheinen nur die Officialen der beiden *duces Libyae* bezogen haben, da für *Libya superior* 180 sol. (S. 106), für *inferior* $187\frac{1}{2}$ sol. überliefert sind. Die Ziffer 180 ist allerdings (vgl. oben N. 5) auffällig, wenn man berücksichtigt, dass die Zahl der Officialen in *Libya superior* derjenigen der *duces Africae* gleich ist, welche $618\frac{1}{2}$ sol. zusammen bezogen.

Was nun die einzelnen Mitglieder der Officien angeht, so ist Folgendes festzustellen:

- a) Der *numerarius* in den vier ersten Scrinien des *praef. praet. per Africam* bezieht 38 sol.³⁵⁾, der bei den *duces Africae* aber nur 28 sol.³⁶⁾
- b) Bei den letzterwähnten nimmt die beste Stellung

2 lib. aur. resp. „60 sol.“); ebenso ad Nr. 5 (2 lib. aur. statt 5), wo Haloander sogar „9“ (= 648 sol.) hat. C. 1, 27, 1, 40 hat „160“ sol., aber siehe Krüger 176. Der „dritte Theil“ von 1000 sol., welchen nach ed. 13, 4 (Zach. 96) die τὰς τριῶν des *praef. Augustalis* bezog, betrug vielleicht auch 360 sol.

34) In Nov. 29, 2 hat übrigens die Vulg. $347\frac{1}{3}$.

35) C. 1, 27, 1, 22. 23.

36) C. 1, 27, 2, 22.

vielmehr der *primicerius* ein mit 33 sol.³⁷⁾ Der *primicerius tribunorum notariorum* beim *moderator Phoenices ad Libanum* (oben Nr. 9) soll sogar 10 lib. auri (= 720 sol.) jährlich empfangen, was allerdings als Geschenk und Privilegium bezeichnet wird.

- e) Der *primiscriniius* im *scrinium primiscrinii* und der erste *commentariensis* im *scrinium commentariensis*, sowie der *primus* in den *scrinia ab actis, operum, arcae* und in den *scholae exceptorum* und *chartulariorum* — sämmtlich beim *praef. praet. Africae*, haben je 23 sol.³⁷⁾ Uebertroffen wird diese Summe nur noch
- d) von dem *chartularius* bei den *adiutores* der *ab actis*, welcher nach Lydus³⁸⁾ 24 aurei jährlich bezieht, und
- e) von den *ducenarii* der Afrikanischen *duces*: $23\frac{1}{2}$ sol.³⁸⁾

Von 23 sol. ab beginnen sodann folgende Gehaltsstufen: $20\frac{1}{2}$, 16, 14, $11\frac{1}{2}$, 9 sol. beim *praef. praet. Africae*; $16\frac{1}{2}$, $14\frac{1}{2}$, $11\frac{1}{2}$ sol. bei den *duces*. Dabei zeigt sich in den Scrinien der ersteren folgende Verschiebung:

- f) Die *primi* in manchen Abtheilungen haben nur 16³⁹⁾ und 14 sol.⁴⁰⁾ (vgl. oben c).
- g) Die *secundi* der verschiedenen *scrinia* repräsentiren die obige Scala von 23 bis zu $11\frac{1}{2}$ sol.
- h) Die *tertii*: 16 bis $11\frac{1}{2}$ sol.

37) C. 1, 27, 1, 24. 25. 26. 36. 37. 28. 38.

38) Lyd. 3, 27.

39) So im *scrin. libellorum*, in der *schola nomenclatorum*, *praeconum*, *draconariorum*: C. 1, 27, 1, 27. 32. 34. 35.

40) So in *schola singulariorum*, *mittendariorum*, *cursorum*, *stratorum*: ib. § 29. 30. 31. 33.

- i) Die *quarti*: 16 bis 9 *sol.*
- k) Die *Vⁱ* bis *Xⁱ*: 14 bis 9 *sol.*
- l) Die *XIⁱ* bis *XVIIⁱ*: 11½ und 9 *sol.*
- m) Von den *XVIIIⁱ* an — und es reicht in einigen Scrinien bis zu *LXⁱ* — 9 *sol.*

Bei den *duces* werden die Stellen nicht bloß gezählt, sondern hier folgen auf die *ducenarii* (oben sub e)

- n) die *centenarii* mit 16½ *sol.*;
- o) *biarchi* und *circitores* mit je 14 *sol.*;
- p) *semissales* zu 11½ *sol.*

Endlich müssen noch einige Angaben des Lydus Berücksichtigung finden, wonach

- q) der *cornicularius*, bekanntlich neben dem *princeps officii* und dem *commentariensis* einer der ersten Officialen, vom *princeps officii* monatlich 1 *lib. auri*, also jährlich 864 *sol.* erhalten hätte⁴¹⁾,
- r) der *notarius* beim *praef. praet. Orientis* mindestens 1000 *sol.* jährliche Einnahme gehabt⁴²⁾,
- s) der *adiutor* ebensoviel, wenigstens früher, bezogen hätte⁴³⁾.

Allein diese Angaben sind unzuverlässig, zumal bei den beiden letzten (r und s) Sporteleinnahmen zu den Gehaltsbezügen eingerechnet sein mögen.

III. So verschiedenartig die Ziffern sind, welche die soeben behandelte Justinianische Gesetzgebung für die einzelnen Gehaltsposten aufweist, so dass man in Betracht der grossen Differenzen innerhalb ein und desselben Amtes öfters sich veranlasst sehen möchte, an der Genauigkeit der Ueberlieferung zu zweifeln, so stimmen die Gesetze doch sämtlich darin überein, dass lediglich Geldsummen gegeben werden. Also

41) Lyd. 3, 24.

42) Lyd. 3, 27. 66.

43) Lyd. 2, 18.

hatte hinsichtlich der genannten Aemter eine allgemeine Adäration der Besoldungen stattgefunden. Die Erinnerung daran, dass sie ehemals Naturallieferungen gewesen, hat sich aber sichtlich wenigstens in manchen Aeusserungen erhalten. Sind die 40 *annonae* und 40 *capitus* des *Officium* beim *dux Libyae superioris* zur Zeit des Kaisers Anastasius ausdrücklich genannt (S. 105), so heisst es unter Justinian sehr häufig bei Nennung der Geldsummen: *pro annonis et capitu*⁴⁴⁾, der Geldgehalt wird als *σίτησις*⁴⁵⁾ und *παραψυχή*⁴⁶⁾, *συνήθεια*⁴⁷⁾ und *παραμυθία*⁴⁸⁾ bezeichnet, woraus hervorgeht, dass er als Lebensunterhalt gedacht ist. Der *schola palatinorum* des *praepositus sacri cubiculi*, welche in Cappadocien sich aufhielt, wird es sogar ausdrücklich verboten, vom *proconsul* und dessen Officialen etwas unter dem Namen der *συνήθεια* oder *annonae*, „weder in Geld noch in Kleidung noch in anderen Species“ anzunehmen.⁴⁹⁾ Durch derlei Vorschriften wird die Continuität der geschichtlichen Entwicklung mit den früheren Naturalienbezügen aus den Provinzen (*salarium*, *vestis* etc.) lebendig genug dargestellt.

Noch deutlicher spricht die Verordnung für den *dux limitis Libyae inferioris* (oben Nr. 4), welche zwischen dem Werthe der *annonae* und *capitus* „in specie“ und demjenigen der *annonae* und *capitus* „in auro“ unterscheidet und ihm „anstatt“ jener 90 *annonae* und 120 *capitus* 1005¼ *sol.*, „anstatt“ dieser — je 50 *annonae* und *capitus* — 400 *sol.* gewährt. Den Werth der einzelnen adärirten *annonae* und *capitus* zu ergründen⁵⁰⁾,

44) S. oben Nr. 1. 4. 6. 7. 10. 11. 12.

45) S. oben Nr. 2. 3. 4. 5. 8. 9. 12.

46) S. oben Nr. 2. 7. 47) S. oben Nr. 2.

48) S. oben Nr. 5, auch Lyd. 3, 27 („nicht geringe“ *παραμυθία* des *secretarius* bei den *notarii*). 49) Nov. 30, 6, 2.

50) Versucht wird dies von Zachariae, Monatsberichte S. 146. Er setzt die *annona* in specie auf 5½, die in auro auf 4 *sol.*, den *capitus*

dürfte in Ermangelung jedes Anhaltspunktes die Bedeutung einer Hypothese besitzen; eine bestimmte Ueberlieferung gibt es in dieser Hinsicht nur vom Jahre 445 (oben S. 103) und in dem oben an die Spitze gestellten (Nr. 1) Organisationsgesetz Justinian's für Afrika, wo *annona* zu 5, *capitus* zu 4 *solidi* gerechnet wird. Aber es ist von Wichtigkeit, dass das eben erwähnte Gesetz die bereits adärirten *annonae* und *capitus* (*in auro*) von den erst zu adärirenden (*in specie*) dem Werthe nach unterscheidet.

Nach der oben angezogenen Verordnung des Athalarich hatten die *domestici* der *comites* in den Provinzen bisher 200 *sol.* und daneben noch 10 *annonae* (Note 32). Diese werden nicht einmal nachträglich adäriert, und man ist veranlasst, sich wieder an jenes die Numidier betreffende Gesetz von 445 (S. 103) zu erinnern, wonach jene Provinzialen noch *solidi* ausser *annonae* und *capitus* zu liefern haben. Demnach mögen unter den Ostgothen jene *annonae* selbst noch in Natur bezogen worden sein. Auch der Gehalt des *praefectus Augustalis* wird vor dem Gesetz von 538 (oben Nr. 2) als in 50 *annonae* und 50 *capitus* bestehend angegeben, an deren Stelle — nach der Norm von a. 534 (Nr. 1) adäriert 450 *sol.* — eine einheitliche Geldsumme von 2880 *sol.* tritt.

Dass noch unter Justinian die Adäration der Emolumente nur bei den Civilbeamten eine allgemein durchgeführte war, nicht beim Heere, zeigt schon die Aufnahme zahlreicher Gesetze, welche Naturallieferungen verfügen, im Codex Justinianus aus dem Theodosianus in den auf die Militärverpflegung sich beziehenden Titeln.⁵¹⁾ Auch wird in einzelnen Vorschriften

auf 4½ resp. 4 *sol.* an. Dies stimmt zu der überlieferten Gesamtziffer jedoch nur unter der Voraussetzung, dass man diese selbst anders liest, als überliefert ist. Vgl. oben Note 12.

51) z. B. C. 12, 37, 5—10. C. 12, 39, 2. 4 (vgl. oben S. 94. 95).

Justinian's selber nach wie vor den Provinzialen *species* und *aureum* auferlegt, z. B. a. 545 befiehlt der Kaiser, dass zu bestimmter Zeit die *praefecti praetorio* ein Verzeichniss darüber anlegen sollen, wie viel in jeder Exarchie oder Stadtgemeinde nach Massgabe der Verhältnisse des Grundbesitzes an *species* und Geld zu leisten sei, unter Beifügung einer Schätzung der *εἶδα* nach Marktwert (κατὰ τὴν τράπεζαν) und nach localem Coursverth.⁵²⁾ Ferner ist in dem Organisationsgesetz für Italien a. 554 (der s. g. *pragmatica sanctio pro petitione Vigilii*)⁵³⁾ immer von Geld und *species* als Gegenständen der Tributlieferung die Rede.

Ueber die Quelle der Gehaltsbezüge dürfen auch hier (vgl. oben S. 81) Ausdrücke wie die: *ἐκ τοῦ δημοσίου* u. dergl.⁵⁴⁾ nicht irreleiten, denn die Einnahme der Staatskasse war eben mit jenen Lieferungen der Provinzialen identisch.⁵⁵⁾

Das Resultat, zu welchem die Geschichte der kaiserlichen Beamtengehalte geführt hat, ist die Entwicklung eines mit Geldsummen besoldeten Civilbeamtenthums. Diese Entwicklung vollzog sich aber unabhängig von den Geldgehalten der aus der kaiserlichen Privatkasse besoldeten Prokuratoren. Viel-

52) Nov. 128, 1 (Zach. 152).

53) Zach. Nr. 164, cf. cap. 14. 18. 19.

54) S. Nov. 17, 5, 2 „παρὰ τοῦ δημοσίου“ beim Gehalt des Adessor; ebenso (nur *ἐκ* statt *παρὰ*) Nov. 28, 3. Nov. 29, 3 und Nov. 30, 6, 2 „παρὰ τοῦ δημοσίου“ vom Gehalt des Officium. Ed. 13, 3 (Zach. 96): „ἐκ τοῦ δημοσίου“ bei der „παρὰ τὴν“ des *praefectus Augustalis*; ib. 18 von den Soldaten in Libyen: τὰς οἰκείας σιτήσεις καθάπερ αὐτοῖς ὤρισε τὸ δημοσίον λήπονται. — Lyd. 3, 36: ἀπὸ τοῦ δημοσίου vom cancellarius, s. oben Note 31.

55) Ed. 4, 1 (oben Note 19) heisst es vom *primicerius tribunorum* beim *moderator Phoenices* ausdrücklich, dass er seine 10 lib. auri jährlich „ἀπὸ τοῦ κανόνος τῆς αὐτῆς ἐπαρχίας“ erhalten solle. Cf. auch C. 1, 27, 2, 18: ex tributis Africanæ provinciae —.

mehr knüpfte die Diokletianische Ordnung eines das ganze Reich umfassenden Verwaltungsorganismus an die längst bestehenden Emolumente der Provinzialstatthalter oder — nach altem Begriff — der *militiae* fungirenden Magistrate an, nur mit dem Unterschiede, dass die Emolumente nunmehr aus den Steuern der einzelnen Territorien aufgebracht werden mussten und dass ihr rechtlicher Charakter als Auslagenersatz sich in denjenigen persönlicher Dotationen verwandelte. Ueber die Frage, ob *merces* oder nicht, reflektirte Niemand mehr: der niederste Official stand vielmehr in Beziehung auf die juristische Qualifikation seines Gehaltsanspruchs dem Chef seines Ressorts gleich.

Die Geschichte des Beamtengehalts in der letzten Periode des römischen Staatswesens ist denn, nachdem jene wichtige Wendung vorbei war, nur noch eine Geschichte seiner Adäration. Diese war bei den Civilbeamten schliesslich eine vollständige. Es mag zur Illustration des Ueberganges noch daran erinnert werden, dass der *praefectus Augustalis*, dessen „*παράψυχή*“ a. 538 auf 2880 *sol.* jährlich erhöht wird (oben Note 10), noch in der *Vita Claudii* (c. 15, S. 78 oben) mit „*salarium*“ (ausser *vestis argentum ministerium*) auftritt, und dass er noch bis auf Justinian seine *annonae* und *capitus* zählte (S. 116). Dies Beispiel gewährt ein vollständiges Bild der Entwicklung: erst detaillirte Naturalien (wie bei den *scriptores historiae Augustae* oben § 8), dann blos noch der Unterschied der *annonae* und *capitus* — jene die Naturallieferung zum Unterhalte des Inhabers selbst⁵⁶⁾ repräsentirend —, endlich eine Geldsumme, welcher beigefügt wird, dass sie „*pro annona et capitu*“ sei, vielleicht auch „anstatt“ anderer Bezüge, wie sie unter ver-

56) Weizen, Fleisch, Wein nach einem Gesetz von 445, S. 103. Vgl. S. 94 (a. 389): Speck, Salz, Oel.

schiedenen Benennungen, z. B. *calandica*⁵⁷⁾, in Anspruch genommen zu werden pflegten.

Das weitere historische Interesse knüpft sich weniger an die geschichtliche Entwicklung des römischen Beamtengehaltes, obgleich hier noch in den westlichen Provinzen des Byzantinischen Reiches die wichtige Neuerung der Verpachtung des Amtes an dessen Inhaber aufgetreten zu sein scheint⁵⁸⁾, als vielmehr an den siegreichen Kampf, in welchen das besoldete Beamtentum im Mittelalter mit dem Gefolgschaftswesen des nichtromanischen Westens getreten ist.⁵⁹⁾

57) S. beim praef. Augustalis oben Note 10. Vgl. die *calandica* bereits D. 19, 5, 26, 1 (nach Bas.; Pomponius?) für *medici* und *saenici*; Nov. Maioriani 17, 11 (a. 458) für *Curiales*; Inscr. Note 1 oben (§ 14) für *officium* eines *dux*. Vgl. ferner die Bezeichnungen Note 46—48.

58) Constantin. Porphyrogeneta de admin. imp. c. 27 berichtet von den beiden „*patricii*“ Italiens, deren einer zur Zeit der Kaiserin Irene Narses war, dass sie jährlich an den Hof in Constantinopel eine festbestimmte Summe hätten abliefern müssen, die als Abgabe („*ἐτέλων*“) und *εἰσομοδίη* bezeichnet wird.

59) Eine über einen Teil dieser Geschichte sich verbreitende Arbeit steht von meinem hiesigen Collegen, Herrn Dr. von Kap-herr, in Aussicht. Das Manuscript, aus welchem die vorige Note entnommen ist, hatte der Herr Verfasser mir mitzuteilen die Güte.

(1) Die römischen Gerichtsgebühren sind in drei Klassen eingetheilt: in die Gebühren für die Anwaltschaft, in die Gebühren für die Gerichtskosten und in die Gebühren für die Vollstreckungskosten.

(2) Die Gebühren für die Anwaltschaft sind in zwei Klassen eingetheilt: in die Gebühren für die Anwälte der Parteien und in die Gebühren für die Anwälte des Staats.

(3) Die Gebühren für die Gerichtskosten sind in zwei Klassen eingetheilt: in die Gebühren für die Richter und in die Gebühren für die Bedienten.

(4) Die Gebühren für die Vollstreckungskosten sind in zwei Klassen eingetheilt: in die Gebühren für die Vollstreckungsbeamten und in die Gebühren für die Bedienten.

(5) Die Höhe der Gebühren ist durch die Lex Cornelia bestimmt worden.

(6) Die römischen Gerichtsgebühren sind im Allgemeinen sehr niedrig gewesen.

(7) Die römischen Gerichtsgebühren sind im Allgemeinen sehr einfach gewesen.

(8) Die römischen Gerichtsgebühren sind im Allgemeinen sehr gerecht gewesen.

(9) Die römischen Gerichtsgebühren sind im Allgemeinen sehr bequem gewesen.

(10) Die römischen Gerichtsgebühren sind im Allgemeinen sehr schnell gewesen.

Ueber Römische Gerichtsgebühren.

Die römischen Gerichtsgebühren sind in drei Klassen eingetheilt: in die Gebühren für die Anwaltschaft, in die Gebühren für die Gerichtskosten und in die Gebühren für die Vollstreckungskosten.

Die Gebühren für die Anwaltschaft sind in zwei Klassen eingetheilt: in die Gebühren für die Anwälte der Parteien und in die Gebühren für die Anwälte des Staats.

Die Gebühren für die Gerichtskosten sind in zwei Klassen eingetheilt: in die Gebühren für die Richter und in die Gebühren für die Bedienten.

Die Gebühren für die Vollstreckungskosten sind in zwei Klassen eingetheilt: in die Gebühren für die Vollstreckungsbeamten und in die Gebühren für die Bedienten.

Die Höhe der Gebühren ist durch die Lex Cornelia bestimmt worden.

Die römischen Gerichtsgebühren sind im Allgemeinen sehr niedrig gewesen.

Die römischen Gerichtsgebühren sind im Allgemeinen sehr einfach gewesen.

Die römischen Gerichtsgebühren sind im Allgemeinen sehr gerecht gewesen.

Die römischen Gerichtsgebühren sind im Allgemeinen sehr bequem gewesen.

Die römischen Gerichtsgebühren sind im Allgemeinen sehr schnell gewesen.

I.

Dass „Sporteln und Kanzleigebühren dem älteren Rechte fremd waren“¹⁾, ist nur in dem Sinne richtig: dass sie damals nicht, wie in der späteren Zeit, für erlaubt galten und gesetzlich regulirt wurden. Aber weder stellten die Römer — selbst abgesehen von den an die Sachwalter bezahlten Summen — die Unentgeltlichkeit des Processes von jeher als Princip auf, noch fehlt es völlig an Spuren, welche das gelegentlich erfolgte Verabreichen solcher „Sporteln“ als wahrscheinlich erscheinen lassen.

Ehe auf den Beweis dieser beiden Sätze eingegangen wird, sei bemerkt, dass das Wort *sportula* für die hier in Frage kommenden Leistungen in der That die richtige Bezeichnung ist. *Sportula* heisst bekanntlich zuerst die den Clienten des Hauses regelmässig oder dem Volke der Stadt bei ausserordentlichen Gelegenheiten gegebene Mahlzeit, welche bald in eine Geldprästation umgesetzt wurde²⁾, sodann werden in der ersten Epoche der Kaiserzeit die Geschenke der Dekurionen so genannt, welche aus festlichem Anlass dem Rath und der Bevölkerung der Gemeinde gemacht zu werden pflegen³⁾. Schon diese Fälle zeigen den Kern der Sache: es handelt sich um einen Gewinn, der bei guter Gelegenheit in Gestalt einer frei-

1) v. Bethmann-Hollweg III. 200.

2) Marquardt VII. 208—212.

3) Plin. et Trai. ep. 116. 117.

willigen Gabe gemacht wird, „émoluments d'occasion“, wie der moderne Franzose sagt⁴⁾. Der Geber greift bei solchen Gelegenheiten voller in die Tasche, so dass einer Mehrzahl etwas zukommt, und *sportula* ist nicht bloß die Gabe im Ganzen, sondern auch der Antheil des Einzelnen, wie es ursprünglich das Körbchen bedeutete, in welchem der Opfergast das Fleisch der geopferten Thiere mit sich nach Hause nahm⁵⁾. So konnte das Wort leicht die Bedeutung eines gelegentlichen kleinen Profits erhalten, dem zwar keine Rechtspflicht des Gebers zu Grunde liegt, der aber üblich ist und moralisch als erlaubt betrachtet wird, und er trat in eine Kategorie mit den euphemistischen Ausdrücken: *xenia*, *xeniola*⁶⁾, *stellaturae*⁷⁾, *eulogiae*, *pulveraticium*, *filicon*⁸⁾, *calendica*⁹⁾, *epimetra*¹⁰⁾ und wie sie sonst heißen mögen¹¹⁾, mit denen *sportula* auch öfters gleichbedeutend gebraucht wird¹²⁾. Der festliche Anlass, welcher dem Geschenk zu Grunde lag, kam allmählich in Vergessenheit, obwohl *sportula* im vierten Jahrhundert noch ein paar Mal in derartigen Fällen vorkommt¹³⁾, und so war das Wort endlich bereit, zur Be-

4) Willems droit public 559, 11.

5) Marquardt VII. 207, 8.

6) Plin. ep. 5, 13, 8 (für Sachwalter) 6, 31, 14 (für kaiserliche Consiliaren) D. 1, 16, 6, 3 Ulp. (für Prokonsul). C. Th. 11, 11 a. 365 (für Officialen in den Provinzen).

7) S. oben S. 90.

8) C. Th. 13, 5, 32 a. 409 (an navicularii).

9) D. 19, 5, 26, 1 (Basil.) für medici et scaenici. Formae Anastasii für Libya Pentapolis (oben § 10, 1) § 14 für die τάξις. — ed. Just. 13, 3 für den praefectus Aegypti s. oben § 10, 10.

10) C. Th. 12, 6, 15 a. 369 (Eintreiber der annona vgl. Marquardt II. 190, 4 a. E.).

11) Cf. Gothofr. ad C. Th. 7, 4, 28.

12) So ist *sportula* mit *stellatura* identisch in C. Th. 8, 4, 6 (a. 358) 9 (a. 365) 27 (a. 422). Ferner vgl. *sportula* statt *epimetra*: C. Th. 13, 5, 36, 1 (a. 412). Es sind dies Alles Bezüge, welche dem mit der Ausheilung von Staatsgut Beauftragten in der Hand bleiben.

13) C. Th. 8, 11, 1 pr. a. 364, c. 3 ib. a. 369. C. Th. 15, 9, 1 a. 384.

zeichnung der an gewissen Punkten des Rechtsverfahrens zu erhebenden Abgaben verwendet zu werden, welche zunächst den bei den Aeusserlichkeiten des Processverfahrens beteiligten Subalternen (dieser Ausdruck möge der Kürze halber gestattet sein!) theils als Lohn ihrer Bemühungen, theils um durch sie etwas zu erreichen, zufielen.

Aber im technischen Sprachgebrauch für Gerichtsgebühren kommt das Wort doch nicht vor dem fünften Jahrhundert unserer Zeitrechnung vor¹⁴⁾. Früher heisst es *commoda*¹⁵⁾ d. h. die Amtseinnahmen, die mit dem Amte verbundenen Vortheile, und ein noch später üblicher Ausdruck ist *συνήθεια* = *consuetudo*¹⁶⁾, womit zugleich die Herkunft derartiger Bezüge angedeutet wird.

Nunmehr muss auf die obigen beiden Punkte zurückgegangen werden, den einen: dass schon der ältere römische Process eine Entgeltlichkeit gekannt habe, und den andern: dass Spuren von Sporteln für obrigkeitliche Akte bereits zu republikanischer Zeit nicht fehlen.

Ersteres wird bewiesen durch die *summa sacramenti* im Legisaktionenverfahren. Gleich der *Prytaneia* in Athen¹⁷⁾ ist dieselbe eine Summe, welche man für das Processiren erlegte, nur dass die unterliegende Partei dieselbe dem Gegner dort wiedererstaten musste, so dass sie die Summe doppelt verlor und der Empfänger sie doppelt erhielt. Empfänger aber war nach Gaius'

14) Zuerst C. 1, 3, 32, 5 a. 472; s. aber auch unten V die lex Rom. Burg., welche zwischen 467 und 517 verfasst ist.

15) Z. B. C. Th. 1, 29, 5 (a. 370). Vgl. Mommsen in Ephem. V. 638, 1; vgl. schon Cic. II in Verr. 78, 182: scribarum commoda; Frontin. de aq. c. 118: commoda publicae familiae — Caesaris familiae.

16) C. 1, 3, 25, 3 (a. 456?) hae quae ex consuetudine praebentur officio. — C. 1, 27, 2, 35 (a. 534). — Inscr. Bas. 7, 6.

17) M. H. E. Meier und Schömann att. Process (ed. Lipsius) II. 799 flg., 809 flg.

Schilderung (4, 13. 16) der Staat („*in publicum cedebat*“) d. h., da die *legis actio sacramento* der alte Pontificalprocess gewesen sein wird, ursprünglich die *arca pontificum*¹⁸⁾. Ob der Zahlungspflicht hierbei eine höhere Idee zu Grunde lag, etwa die Vorstellung: wer Unrecht bekommt, muss Strafe leiden, oder der Zweck, das Gericht vor chikanösem Missbrauchtwerden zu schützen¹⁹⁾, oder ob vielleicht ein noch menschlicheres Motiv dahinter steckte, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls vertrug sich die Bezahlung mit dem Magistratsprocess nicht mehr und wenn, wie die Schriftsteller sagen, das *aerarium populi Romani* wirklich noch zur Zeit, als man *in iure* vor dem Magistrat verhandelte, die Sacramentssummen einzog²⁰⁾, so war dasselbe in dieser Hinsicht nur der Nachfolger der *arca pontificum* und schaltete mit einer dem neuen Verfahren gegenüber abgestorbenen Einrichtung. Denn der Magistrat besass keine öffentliche Kasse für sein Amt und bot keine Gelegenheit zur Zahlung mehr.

Gebühren für öffentliche Verwaltungsakte sind daher seit der Alleinherrschaft der Magistratur im römischen Staate nur möglich als Zahlungen an „Subalterne“ und zwar an die Apparitoren der Magistrate. Im Process freilich finden sich solche in früherer Zeit nicht, wohl aber in einem andern Falle, und man wird aus dem letzteren den Schluss ziehen dürfen, dass ihre Möglichkeit auch im Process vorlag, soweit Apparitoren in diesem thätig werden konnten. Ein Eingreifen der Apparitoren fand hier nämlich nicht blos in der Exekutionsinstanz, besonders zum Zweck des Verkaufs gepfändeter Ob-

18) Mommsen II. 65 flg. Auch Varro de l. l. V, 180, von dem das „*ad pontem deponere*“ stammt und der vom Sieger sagt „*suum sacramentum e sacro auferebat*“, spricht doch von „*ad aerarium redire*“.

19) S. v. Jhering Scherz und Ernst 183, 1. 184 flg.

20) Ein Beleg dafür liegt auch darin, dass die Exekution durch die *lex Papiria* nach 511 a. u. (bei Fest. s. v. *sacramentum*) den *tresviri capitales* zugewiesen wird. Mommsen II. 585, 3.

jekte²¹⁾, statt, wo für Gebühren von Privatpersonen wohl kein Raum war, sondern beim „*officium*“ werden in klassischer Zeit auch Prozesse cautionen geleistet und dasselbe figurirt als Sequester bei gerichtlicher Hinterlegung²²⁾, ja die nach Paulus (D. 49, 14, 45, 7) im fiskalischen Process erforderliche *adnotatio actorum* durch den *commentariensis* konnte sehr leicht einen Anlass zu „Sporteln“ darbieten.

Der Fall nun, welcher die offene Hand der Apparitoren schon für die ältere Zeit verräth, findet sich bei Cicero (II in Verr. 78, 181—80, 184). Es wird dort dem Verres zum Vorwurf gemacht, dass er während seiner Proprätur in Sicilien den Producenten beim Einkauf des aus Staatsmitteln zu bestreitenden Proviantes (*frumentum in cellam*) Abzüge vom Kaufpreis gemacht habe: einmal für Geldprobe und Agio beim Wechseln (*pro spectatione et collybo*), sodann für Copialien (*pro cerario*), endlich „*scribae nomine*“ vier Procent der ganzen Summe. Also: der *scriba* des Provinzial-Statthalters erhielt hier eine „*sportula*“, gleich anderen öffentlichen Funktionären, welche mit Austheilung von Staatsgut umzugehen hatten (N. 12). Dass dieser Fall nicht vereinzelt stand, darauf scheint es hinzudeuten, wenn Cicero (§ 182 flg.) die Befürchtung ausspricht, er möchte durch seine Aufdeckung des Missbrauchs den Zorn des ganzen *ordo scribarum* gegen sich erregen, der seine „*commoda*“ durch den Redner in Frage gestellt sehen könnte.

21) C. 8, 22, 2 a. 223 (*officium*) 7, 53 a. 244—249 (*exsecutor datus*). D. 21, 2, 50 Ulp. (*apparitores praetoris extra ordinem sententias sequentes*) 74, 1 ib. Hermog. (*officium*).

22) Stellen von Paulus und Ulpian bei v. Bethmann-Hollweg II. § 78, 24. 25.

II.

Positive Nachrichten über Gerichtssporteln der Apparitoren finden sich allerdings bis ins vierte Jahrhundert unserer Zeitrechnung hinein nicht. Hier konstatiren zunächst Gesetze Constantin's, dass Missbräuche in jener Richtung vorlagen. Vorher verlautet nichts, sei es, weil der Gegenstand zu unbedeutend erschien, um ihn gesetzlich in Erwägung zu ziehen, oder sei es, dass einschlägige Aeusserungen und Bestimmungen verloren gegangen sind.

Constantin macht es den Provinzialpräsidens a. 331 zur Pflicht, öffentliche Gerichtssitzungen in Civilsachen zu halten, weil durch den Abschluss in „Secretarien“ die Parteien in die Lage versetzt seien, sich den Zutritt mit Geld (*pretio*) erkaufen zu müssen²³). Noch deutlicher spricht er sich in einem zweiten Erlass desselben Jahres an dieselbe Adresse (*ad provinciales*) aus²⁴): *Cessent iam nunc rapaces officialium manus — Non sit venale iudicis velum, non ingressus redempti, non infame licitationibus secretarium, non visio ipsa praesidis cum pretio — Absit ab inducendo eius qui officii princeps dicitur depraedatio. Nullas litigatoribus adiutores eorundem officii principum concussionibus adhibeant; centurionum aliorumque officialium parva magnaue poscentium intolerandi impetus oblidantur eorumque qui iurgantibus acta restituunt inexpleta aviditas temperetur!* Hier werden die Delinquenten selbst und ihr Thun unmittelbar bezeichnet: die „Officialen“ (*centuriones* u. s. w.) sind es, welche das Processiren durch ihre Ansprüche erschweren, der „*princeps*“ *officii* nimmt Geld für das „*inducere*“, die *adiutores* strecken auch die Hände aus, beim „*restituere acta*“ finden Erpressungen statt. Der in späteren Gesetzen

23) C. Th. 1, 16, 6.

24) C. Th. 1, 16, 7.

wiederkehrende Zustand war demnach schon jetzt vorhanden, denn das *inducere* und *acta edere* war noch später eine regelmässige Gelegenheit zur Sportelerhebung.

Der Kaiser verbietet nun bei Leibesstrafe (*armata censura*) jenen Officialen, im Civilprocess irgend etwas von den Parteien zu fordern. Ob er aber damit im Ernste jedes Sportelnehmen hat untersagen, ob er nicht vielmehr nur übermässigen Anforderungen hat entgegengetreten und durch ein scharfes Verbot von denselben hat zurückschrecken wollen, wird man mit Grund in Erwägung ziehen müssen. Für die zweite Annahme lässt sich schon anführen, dass Constantin vier Jahre nach obigen Gesetzen (a. 335) den *scribae*, *librarii* und der *lictoria consularis* die alten Privilegien gegenüber den militärischen Officialen ausdrücklich bestätigt: *ut in civilibus causis et editionibus libellorum officiorum sollemnitate fungantur.*²⁵) Denn aus bloss idealem Interesse werden die *ordines* schwerlich um ihr Recht eingekommen sein.²⁶)

So wird sich die Annahme rechtfertigen lassen, dass während der Kaiserzeit, und zwar offenbar in Folge des Verdrängens der alten Apparitoren durch die militärisch organisirten Officialen, der Grundsatz der Unentgeltlichkeit des Gerichtsverfahrens wieder verschwand. Auf dem Wege allgemeiner Uebung stellte sich die Zahlung von Gerichtssporteln an die Officialen fest und man wird dies nicht, wie Bethmann-Hollweg will²⁷), im Sinne jener Zeit lediglich als einen „Missbrauch“ betrachten dürfen. Denn auch die Höhe jener Gebühren wird die Gewohnheit, welche die Sporteln

25) C. Th. 8, 9, 1.

26) Vgl. inscr. tit. cit.: de lucris officiorum; auch Pernice, Zeitschr. der Sav.-Stift. VII. 121: „nicht abschaffen sollte er (der Constantinische Erlass) die Sporteln, sondern nur die Ausbeutung der Parteien durch die Officialen verhindern“. Auch Mommsen in Ephem. V. 639, 1.

27) II. 159. III. 200.

selber schuf (s. oben N. 16), regulirt haben, der Reiche wird mehr, der Arme weniger gegeben haben, und der Missbrauch begann erst da, wo unverschämte Forderungen geltend gemacht und zur Bedrückung der Rechtsuchenden ausgenutzt wurden.

Zu dem gleichen Resultat führen andere Nachrichten aus dem vierten Jahrhundert, insbesondere ein Gesetz der Kaiser Valentinian I., Valens und Gratian von 370 *ad senatum*, welches im Cod. Theod. unter die Rubrik *de defensoribus civitatum* aufgenommen ist.²⁸⁾ Es handelt sich also um einen Process vor diesen Richtern und es sollen folgende Missstände abgestellt werden: dass *avarior instruitur advocatus*, dass (die Lesart ist unsicher) *liminibus maioribus princeps praemius exoratur*, dass *acta ab exceptoribus distrahuntur*, dass „*commodi nomine amplius ab eo qui vicerit intercessor exposcit, quam redditurus est ille qui fuerit superatus*“. Der Gebrauch des Comparativs unterstützt sicher obige Auffassung und die Klagen sind die alten, wie sie Constantine schon vorfand: der *princeps officii* lässt sich für den Zutritt zum Gerichtsort immer noch zu viel zahlen, die *exceptores* (das Constantinische Gesetz in N. 24 nannte sie nur nicht ausdrücklich) machen aus der *restitutio actorum* ein Gewerbe (*acta distrahunt*); neu angeklagt werden hier der *advocatus*, der sich übermässig bereichert, und die *executores*²⁹⁾, welche dem Sieger mehr abnehmen, als er vom Besiegten erhält.

Eine weitere Notiz stellt nur die Thatsache fest, dass die „Apparitoren“ *emolumenta* und *compendia* empfangen³⁰⁾, aber der hl. Augustinus sagt sehr bestimmt, dass der *officialis* von

28) C. Th. 1, 29, 5.

29) Dass „intercessor“ im Gesetze so viel ist wie executor, darüber s. C. Th. 2, 30, 1 (a. 315) vgl. mit C. 8, 16, 7 pr. Ferner: C. 1, 40, 8 (a. 386) C. Th. 6, 28, 4 (a. 387). Die Bezeichnung „intercessor“ war die ältere: Baron, Abhandl. III, 164 flg.

30) So bezüglich der apparitio des praefectus urbi a. 382 C. Th. 8, 9, 2.

beiden Parteien sich etwas bezahlen lassen dürfe, wenn er dabei nur das gewohnheitsrechtliche Mass nicht überschreite.³¹⁾ Wird dann, wie im letzteren Falle, von jeder Partei etwas erhoben (*et a quo admovetur* (scil. *officialis*) *et cui admovetur*), so hat der Unterliegende dem Gegner die Auslagen mit unter den *sumptus litis* zu erstatten.³²⁾

So gelangt man denn zu folgendem Ergebniss: In der Kaiserzeit, und zwar schon vor Constantine, wurde es üblich, an die Officialen im Civilprocess Sporteln zu zahlen, namentlich:

1. für den Zutritt bei Gericht (mit einer Klage): Empfänger war hier der *princeps officii*;
2. für die Ausfertigung der den Process betreffenden Schriftstücke (*acta*): die Einnahme fiel an die *exceptores*, resp. *adiutores*³³⁾;
3. der *intercessor* oder *executor* (N. 29) wird wohl bei Ausführung der Zwangsvollstreckung Sporteln berechnet haben.

Es ist also unrichtig, wenn man sagt, dass der C. Theod. von Sporteln gänzlich schweige³⁴⁾ oder „von gesetzlichen Gerichtsgebühren nichts wisse“³⁵⁾, man müsste denn unter „gesetzlich“ so viel verstehen als: gesetzlich normirt.

31) Augustinus ep. (ed. Migne no. 152 § 24): Sunt aliae personae inferioris loci (als die vorher genannten advocati und indices) quae ab utraque parte non insolenter accipiunt, sicut officialis et a quo admovetur et cui admovetur officium: ab his extorta per immoderatam improbitatem repeti solent; data per tolerabilem consuetudinem non solent: magisque reprehendimus, qui talia inusitate repetiverunt, quam qui ea de more sumpserunt —.

32) Vgl. Ulp. D. 5, 1, 79 pr. Baron, Abhdl. III. 4, 5. 6. Eine „durchgreifende“ Verordnung rührt freilich erst vom Kaiser Zeno her: v. Bethmann-Hollweg III. § 148, 31. S. aber schon die Valentinianische Novelle bei Baron a. O. 150.

33) v. Bethmann-Hollweg III. 155. 158.

34) Baron a. O. 190, 1.

35) v. Bethmann-Hollweg III. 200.

III.

Dass sich ein gesetzliches Normativ für Gerichtsgebühren aber ebenfalls bereits im vierten Jahrhundert findet, ist seit Auffindung der Inschrift von Timghâd³⁶⁾ (1882) bekannt geworden. Der numidische Consular Ulpian Mariscianus verordnet a. 361—363 über die Höhe der „*commoda*“, welche einzelne Beamte beanspruchen dürfen:

1. Der *princeps* erhält (*consequi*) für Ueberlassung eines Officialen (*ad officialem dandum*)

- a) innerhalb der Stadt: 5,
- b) für je 10 Milien ausserhalb: je 2 (+ 5),
- c) bei Sendung „über See“: 100.

Die Sporteln werden bekanntlich in Italischen *modii* Weizen angegeben, an deren Stelle fakultativ der Marktpreis (*pretium*) treten kann.

2. Der *cornicularius* und der *commentariensis* erhalten — wahrscheinlich zusammen — die Hälfte obiger Summen, offenbar in den nämlichen Fällen.

3. Die *scolastici*:

- a) bei „*postulatio simplex*“: 5,
- b) bei *contradictio*: 10,
- c) „*in urgenti qui finienda sit*“: 15.

4. Die *exceptores*:

- a) bei *postulatio*: 5,
- b) bei *contradictio*: 12,
- c) bei *definita causa*: 20.

5. Speziell wird noch vorgeschrieben, wie viel *carta* bei den einzelnen Processvorgängen genüge (*sufficiunt*), resp. wie viele die Partei verlangen (*exigi*) dürfe³⁷⁾; nämlich:

36) Mommsen in *Ephemeris* V. 632 sq.; in *Bruns fontes* ed. V. p. 238 sq.

37) „a litigatore exigi oportebit“ wird aufzufassen sein = litigatorem

- a) in *postulatione simplici*: je 1 *maior carta*,
- β) bei *contradictiones*: je 4 *maiores*,
- γ) bei *definitum negotium*: 6.

6. Der *libellensis* darf „in *libello uno*“ 2 *modii* annehmen.

7. Der *officialis* erhält, falls er innerhalb der Stadt versendet wird: 2 *modii*.

Mit der letzteren Bemerkung schliesst der Stein, und man wird dieselbe unwillkürlich auf den Fall 1, a beziehen, so dass bei Beanspruchung eines *Officialis* an den letzteren selbst, sowie an den *princeps*, *cornicularius* und *commentariensis* (hier im Ganzen 9½ *modii*) zu zahlen wäre. Aber auffallend ist es dann freilich, dass nicht die Fälle 1, b und c ebenfalls beim *Officialis* berücksichtigt werden, und befriedigen würde die obige Schlussfolgerung nur, wenn angenommen werden könnte, dass die Verordnung des Mariscianus in der Inschrift incompleto erhalten ist.³⁸⁾

Die wichtigste Frage, die sich in Betreff jenes Gesetzes aufdrängt und deren Lösung den Auslegern die meiste Schwierigkeit bereitet, ist die Erklärung der technischen Ausdrücke für die einzelnen Punkte des Processes, bei welchen Sporteln zu zahlen sind. Als solche werden genannt:

I. *dare* eines *officialis*: Sporteln für *princeps*, *cornicularius*, *commentariensis* und wohl auch für den *officialis* selbst, verschieden bemessen nach der Entfernung des Zieles.

II. in *postulatione* (zweimal *postul. simplex* genannt): Sporteln für *scolastici* und *exceptores*.

exigere, denn es ist nicht einzusehen, was für Schriftstücke nach dem Urteil dem litigator noch abverlangt werden könnten.

38) Vgl. Pernice, *Zeitschrift der Sav.-Stift.* VII, Hft. 2, S. 138/39, der im Falle der Vollständigkeit der Inschrift die Sportel des *Officialis* auf Zwangsvollstreckung (und nicht auf den Fall 1, a) beziehen möchte. Es hängt dies jedoch mit P.'s sogleich zu besprechender Ansicht über die in der Inschrift beobachtete Reihenfolge zusammen.

III. *in contradictione* (bei den *cartae* steht der Pluralis: *contradictiones*); ebenso.

IV. *in urguenti qui (quae?) finienda est*: für *scolastici*; (*in?*) *definita causa* (= *in definito negotio*): für *exceptores*.

V. Gelegentlich der Akte II—IV werden die *cartae* berechnet, die erlaubt sind; für den *libellensis* — möchte man annehmen (s. nachher) — die einzelnen Libelle.

Bei der Auslegung geht nun Pernice³⁹⁾ von der Vorstellung aus, dass „das Edikt mit seinen Sportelanweisungen dem Gange des Verfahrens folge“, dass es die Berechtigten in der Reihenfolge nenne, „wie sie nacheinander im Prozesse für die Parteien thätig werden“. Dieser Grundsatz würde gleich bei dem an erster Stelle genannten Punkt: dem Schicken des Officialen, dazu führen, diese Funktion auf den Beginn des Processes, etwa die Zustellung der *litis denuntiatio* an den Beklagten, zu beschränken.⁴⁰⁾

Es mag hier sogleich bemerkt sein, dass die Annahme des behaupteten Grundsatzes nicht unbedenklich ist. Eines Officialen mochte man auch noch zu anderen Zwecken bedürfen, als zur Ueberbringung der Ladung, z. B. nach der bekannten c. 5 C. Th. 11, 31 (a. 373?) zum Zwecke der Begleitung des Appellators auf der Reise nach dem Domicil des Appellaten, ferner zur Uebersendung der Processakten nach der kaiserlichen Kanzlei im Falle der Appellation⁴¹⁾, endlich bei der Zwangsvollstreckung (s. oben N. 21 flg.).⁴²⁾ Gerade an die Appellation zu denken, liegt hier wegen der Erwähnung der

39) A. a. O. 129.

40) So Pernice 131/32. Auch Baron, Abhdl. III. 125/26 ist dieser Meinung.

41) v. Bethmann-Hollweg III. § 160, 59.

42) S. die beiden letztgenannten Fälle auch bei Pernice 132. 138. Gegen P. s. auch Kipp, Litisdenuntiation 203, 28.

Sendung „über See“ besonders nahe⁴³⁾, und selbst der zweite der soeben beispielsweise genannten Fälle könnte bei dem *vir clarissimus consularis sexfascalis (provinciae Numidiae Constantinae)* vorgekommen sein, da zwar die Appellation von den Entscheidungen der Afrikanischen Richter im Allgemeinen damals noch an den *proconsul Africae* gegangen sein wird⁴⁴⁾, aber jener Consular um die fragliche Zeit dem Proconsul im Range gleich stand.⁴⁵⁾ Dass er darum *vice sacra* cognoscirte, wie jener Proconsul⁴⁶⁾, dafür sind keine Anhaltspunkte gegeben, überdies wird die Provokation von einem *vice sacra* Judicirenden an den Kaiser durchaus nicht ohne Weiteres ausgeschlossen gewesen sein.⁴⁷⁾

Die Ordnung des Edikts scheint vielmehr lediglich nach den Persönlichkeiten gemacht zu sein, welchen Sporteln zugewiesen werden. Man möchte nur erwarten, dass die dabei beobachtete Reihenfolge den Rangstufen entsprach, welche die betreffenden Personen einnahmen, denn der Sportelordnung vorliegender Inschrift geht ein Ceremonienstatut voraus und dem letzteren entspricht sicher der Anfang des Sporteltarifs mit *princeps, cornicularius* und *commentariensis*. Die ihnen folgenden *scolastici* und *exceptores* werden nicht eigentlich zum *officium* gehört haben⁴⁸⁾, während allerdings das *scrinium*

43) Vgl. Mommsen, Ephem. cit. 639, 3.

44) C. Th. 11, 30, 3 (a. 315), 62 (a. 405), 68 (a. 429). Erst Nov. Valent. III. tit. 18, 12 (a. 445) substituirt den praefectus urbi.

45) Marquardt I. 472, 1.

46) Pernice 132, 3 (wo a. 340 zu lesen ist statt 390).

47) Cf. Vita Taciti 18, 3 (Appellation vom Prokonsul an praef. urbi). Für den praef. praet. muss erst (C. Th. 11, 30, 16 a. 331) Inappellabilität besonders verordnet werden.

48) S. bezüglich der letzteren Karlowa 886. In der notitia des comes sacr. larg. von 384 (s. oben S. 97) steht das *scrinium exceptorum* allen voran, in dem oben S. 120 erwähnten Gesetz von 370 steht der *advocatus* vor *princeps* und *exceptores*.

libellorum in der Notitia des *praef. praet. Africae* vom Jahre 534 (C. 1, 27, 1) vor der *schola exceptorum* steht.

Es handelt sich nunmehr darum, den Begriff der *postulatio* und *contradictio* und der oben S. 134 unter IV. genannten Momente festzustellen, welche den *scolastici* und *exceptores* Gelegenheit zur Sportelerhebung gaben.

a) *Postulare* ist jedenfalls ein Antrag bei der Obrigkeit: *in iure, pro tribunali*⁴⁹⁾, die *postulatio* geht in späteren Process, d. h. in demjenigen der hier in Betracht kommenden Zeit, der „*conventio*“ voraus.⁵⁰⁾ Gibt man nun zu, dass *conventio* so viel bedeuten kann als *litis denuntiatio*⁵¹⁾, so muss die *postulatio* vor dieser Zustellung an den Beklagten liegen, und, erkennt man an, dass *postulatio* mit *actionis editio* identisch ist⁵²⁾ und dass sie ein bei Gericht eingereichtes („deponirt“ sagen die Quellen) Schriftstück ist⁵³⁾, so wird sie eben in dem bei Gericht eingereichten Klageantrag bestehen, mit dessen Conception die *scolastici* und *exceptores* des Gerichts befasst sein mochten. Den Inhalt eines solchen Antrags, verbunden mit dem Nachweis der Processfähigkeit, kann man aus *consult. V, 2*, die Tatsache der Schriftlichkeit desselben (*in quo manu sua subscribat*) und die Möglichkeit einer Vernehmlassung des Gegners aus *ib. VI, 2* folgern.⁵⁴⁾ Dass aber die *postulatio* ein der Denuntiation nachfolgender Antrag auf „wirkliche Eröffnung des Verfahrens“⁵⁵⁾ oder dass sie „die Litisdenuntiation

49) D. 3, 1, 1, 2. D. 39, 2, 4, 8 Ulp.

50) C. Th. 4, 14, 1, 1 a. 424. C. 12, 21, 8, 4 a. 484.

51) Wieding, Libellprocess 337 flg. Kipp 207, 42.

52) C. 3, 9 a. 202. Wieding 186. 192.

53) *Postulatio in iudicio deponitur* s. C. Th. 4, 14, 1, 1 a. 424. C. 12, 25, 4, 2 a. 474. C. 12, 21, 8, 4 a. 484. C. 7, 39, 9, 1 a. 529. Synonym: *interpellatio deposita* C. 12, 25, 4, 1 cit. vgl. Kipp 205, 34.

54) Vgl. auch Nov. Valent. III tit. 34 § 14: *postquam (petitor) edito actionis genere adversarium suum tenuit et ad respondendum coegit*—

55) Pernice 133. Gegen P. s. auch Kipp 253, 27; Baron 233, 1.

selbst“⁵⁶⁾ gewesen sei, ist nach dem Obigen ausgeschlossen. Sie ist noch nicht *litis contestatio*⁵⁷⁾ und „*simplex*“ wird sie in dem Sinne genannt worden sein, dass sie noch nichts weiter in sich schloss, als eine gerichtliche Anmeldung des Anspruchs, der Abänderung und der gänzlichen Zurücknahme noch unterliegend, vorläufig auch ohne die weitere Folge, welche darin bestand, dass der *libellus conventionis* d. h. der Klageantrag mit dem Dimissionale der Obrigkeit⁵⁸⁾ „*per exsecutorem*“⁵⁹⁾ dem Beklagten insinuirt wurde.⁶⁰⁾

Demnach concedirt also der Numidische Consular des vierten Jahrhunderts den *scolastici* und *exceptores* seines Gerichts Sporteln (und zwar von gleicher Höhe: 5 *modii*), wenn eine Klage bei Gericht angemeldet wird. Ob immer beide Kategorien sie erhielten oder auch nur eine sie erhalten konnte, entweder ein *scolasticus* oder ein *exceptor*⁶¹⁾, lässt sich, so lange man die Art des Geschäftsganges nicht kennt, nicht feststellen, aber die Vorstellung, welche man mit dem Begriff „*commoda*“, „*sportulae*“ verband und welche die Gabe nicht ausschliesslich als Belohnung einer Mühe erscheinen liess (s. oben S. 125), ermöglicht die erstere Annahme. Sicherlich

56) Kipp 204. Die Ansicht Baron's a. O. 235, cf. 230, weicht, abgesehen von dem Ausdruck *denuntiatio suo nomine*, nicht wesentlich von der im Text vorgetragenen ab.

57) C. 3, 9 a. 202. Bedenken gegen die In- und Subscription der Stelle wegen des Ausdrucks „*postulatio simplex*“ s. bei Wieding 175 flg. Uebrigens hat bereits das Diocletianische ed. de pretiis die Belohnung des advocatus „in postulatione“. Vgl. auch Lenel, Edictum 50, 2.

58) Wieding 351. Daher „*denuntiatio vel libelli datio*“ bei Paul. D. 5, 2, 7.

59) C. 7, 39, 3, 1 = C. Th. 4, 14, 1, 1 (oben N. 50).

60) Vgl. auch *simplex ius sio et non cognitione habita* D. 4, 2, 23, 3. Ulp. und Wieding 209. 351. — Der „*titulus illatae solemniter pulsationis*“ in C. Th. 2, 14 möchte mit Gothofred ebenfalls richtiger auf die *conventio*, als auf die *postulatio* (Pernice 133, 1) zu beziehen sein. Cf. C. Th. 10, 10, 27, 5: *ex die conventionis perlatae in notitiam pulsatorum*.

61) So Kipp 204.

sind die „Advokaten“, welchen jetzt gleich den Officialen feste Geldsätze bei gewissen Processhandlungen zugewiesen werden — zuerst geschieht dies im Dioeletianischen Marktтариф (N. 57), wo der Lohn sogar *merces* genannt wird —, andere Persönlichkeiten, als die früheren, denen nach dem Beispiel der *lex Julia repetundarum*⁶²⁾ eine Maximalsumme von 10,000 HS für den einzelnen Process⁶³⁾ erlaubt war, so dass innerhalb dieser Grenze der Richter „*pro modo litis proque advocati facundia et fori consuetudine et iudicii*“ die Höhe des „Honorars“ zu bemessen hatte⁶⁴⁾. Nunmehr gibt es ein Fixum ohne Rücksicht auf den Processwerth und auf den Werth der Leistung des Einzelnen.

b) „*in contradictione*“ — so heisst die zweite Gelegenheit, bei welcher *scolastici* und *exceptores* „*commoda*“ beziehen und zwar ungleich, jene weniger: 10 zu 12. Zweifellos ist hierunter die Entgegnung der Beklagten zu verstehen⁶⁵⁾ und man könnte nur darüber zweifelhaft sein, ob bei jedem Akt des Widerspruchs, den der Beklagte während des Processes vornimmt, oder nur bei dem ersten, der Klagebeantwortung, Sporteln gezahlt werden mussten. Für Ersteres liesse sich der bei Normierung der zulässigen *cartae* gebrauchte Pluralis *contradictiones* geltend machen (s. oben S. 134, III.). Indessen wahrscheinlicher ist das Zweite: es wird auch hier, wie bei der *postulatio*, ein Schriftstück gemeint sein, das eine Partei einzureichen hat⁶⁶⁾, der spätere s. g. *libellus contradictionis* s. *contradictorius*.⁶⁷⁾ Dass

62) Rudorff, Rechtsgeschichte I. § 31, 17.

63) Plin. ep. V, 4, 2. Ulp. D. 50, 13, 1, 13. Vgl. die Reskripte von Severus und Caracalla D. 50, 13, 1, 10. C. 2, 6, 3 (a. 240).

64) D. 50, 13, 1, 10. Ulp.

65) Vgl. C. 7, 14, 5 pr. (a. 293): *ut contradictionem faceret, si defensionibus suis confideret*. Dann wieder bei Justinian: C. 3, 1, 14, 4 (a. 530), 6, 33, 3, 1. 2 (a. 531).

66) Vgl. *contradictionem* — *accipere* C. Th. 10, 10, 27 pr. (a. 415).

67) So zuerst wohl C. Th. 2, 14, 1 (a. 400). Der Widerspruch Baron's 231, 2 gegen Pernice 134 in Betreff dieser Stelle ist unbegründet. Auch

bei dieser Gelegenheit der Beklagte mehr zu zahlen hat, als der Kläger „*in postulatione*“ — nämlich hier mindestens das Doppelte — erklärt sich wohl gleich der öfters schon auffällig befundenen Mehrzahl der zulässigen *cartae* (viermal so viel als bei *postulatio*: S. 133), daraus, dass eine Verteidigung leicht Veranlassung hat, mehr Raum für sich in Anspruch zu nehmen, als der Angriff.

c) „*in definita causa*“, „*in definito negotio*“ ist das Processende, die Verkündigung des Endurteils. Dieselbe gab eine neue Gelegenheit zur Sportelerhebung. Wäre es übrigens lediglich der Akt der Urteils publikation, gewesen, welcher hierzu legitimirt hätte, so würde nicht einzusehen sein, weshalb die Inschrift, wie für *postulatio* und *contradictio*, so auch für das Endurteil die erlaubte Anzahl der *cartae* normirte, und zwar sind es deren mehr, als in jenen beiden Fällen (6 gegenüber 4 und 1). Wahrscheinlich also handelt es sich um eine Urteilsausfertigung, welche vielleicht die *exceptores* machten und welche nicht blos den Tenor des Rechtsspruches, sondern zugleich eine Darstellung der *acta s. gesta* des Processes reproducirte. Die Gebühr ist denn auch entsprechend hoch: bei den *exceptores* das Vierfache (20) von der *postulatio* (5), fast das Doppelte gegenüber *contradictio* (12); bei den *scolastici* das Dreifache (15) der Postulations-, das 1½fache der Contradictionsgebühr (10).

Es ist, nach dem soeben Bemerkten, angenommen worden, dass die Worte „*in arguenti qui finienda sit*“, welche die Inschrift bei den *scolastici* gebraucht, ebenfalls den Sinn eines Endurteils haben. Eine Rechtfertigung kann diese Annahme freilich nur darin finden, dass bei den beiden vorausgehenden

Gothofred hat nicht die von B. angegebene Auslegung, wonach die *contradictorii libelli* mit den „*tituli*“ identisch sein sollen. S. ferner Kipp 216—222.

Processmomenten der *postulatio* und der *contradictio: scolastici, exceptores* und *carta* in der vorliegenden Inschrift eines Weges gehen und man daraus auf die Uebereinstimmung beim dritten schliessen möchte. Auch auf die Marktordnung Diocletian's wird man sich berufen dürfen, nach welcher die Advokaten ausser „*in postulatione*“ nur noch „*in cognitione*“ belohnt werden; *cognitio* aber könnte nicht allein von der ganzen Verhandlung, sondern auch vom Urteil als deren Schluss gesagt werden.⁶⁸⁾ Die Höhe der „*merces*“ beträgt denn auch hier das Vierfache gegenüber der *in postulatione* erlaubten Summe. Indessen die Erwähnung des *urgere* setzt allerdings jener Analogie eine Schranke: die *scolastici* werden in dem Edikt doch ausdrücklich nur bei „dringenden“ Sachen⁶⁹⁾ bedacht. Ob damit ein „summarisches Verfahren“ gemeint ist⁷⁰⁾, muss nach dem gegenwärtigen Stand unserer Kenntniss dahin gestellt bleiben. Uebrigens ist ein Urteil über den Sinn der Vorschrift auch durch die offenbare Corruption des Textes an der fraglichen Stelle erschwert.

d) Es erübrigt nur noch, der Gebühr des *libellensis* zu gedenken, der „*in libello uno*“ 2 Mass Weizen zu beanspruchen hat, also nur so viel, wie der „*officialis missus intra civitate*“. Dass die *libelli* etwas Anderes sind, als die in der Inschrift unmittelbar vorher genannten *cartae*, ist klar. Der „*libellensis*“ wird daher mit jenen Nichts zu thun haben, die ihnen zugewandte Norm bezieht sich auf die einzelnen Processmomente,

68) Cf. Ulp. von der bon. poss. decretalis: quae causae cognitionem — desiderat vel quae decretum exposcit. D. 38, 15, 2, 1. — Imperiales sententiae in cognitionibus prolatae: Titel einer Schrift von Paulus: D. 50, 16, 240. — C. Th. 1, 15, 7 (a. 377): vicaria dignitas — et sacrae cognitionis habeat potestatem et iudicationis nostrae soleat repraesentare reverentiam.

69) Für diese Bedeutung des „urgens“ s. z. B. C. Th. 11, 31, 5 (a. 373?): „urgens negotium“.

70) So Mommsen a. O. 642, auch J. Schmidt ib. 389. Pernice 135. Kipp 301.

bei welchen *exceptores* und *scolastici* Sporteln erhoben, wendet sich also vermutlich an die Letzteren. Für die Sportelerhebung freilich scheint die Festsetzung der zulässigen Anzahl *cartae* gleichgiltig zu sein, da die Sportelsätze als Fixum, nicht etwa als Maximum auftreten. Der Grund der Vorschrift könnte daher nur Vereinfachung des Processverfahrens gewesen sein.⁷¹⁾

Ein „Libell“ nun kam im römischen Prozesse, ehe es einen *libellus conventionis* gab, bei Gesuchen an den Kaiser⁷²⁾ vor, ferner als *libelli accusatorii* im Criminalprocess⁷³⁾, in Vormundschaftssachen⁷⁴⁾, vor Allem bei der Appellation.⁷⁵⁾ Aber, die Sportelordnung wegen der Worte „*in libello uno*“ nur auf den letzten Fall zu beziehen⁷⁶⁾, begegnet denselben Bedenken, wie die Beschränkung der *missio officialis* auf die *litis denuntiatio*. Es ist nicht sicher, dass die Sportelordnung blos das Civilverfahren im Auge hatte, und „*in libello uno*“ kann nicht blos heissen „bei Gelegenheit des einen Libells“, sondern auch: pro Stück. Sicherer war freilich der Diocletianische Tarif (cap. VII v. 41), der den *tabellio* „*in scriptura libelli*“ gleich dem *scriptor* nach den Zeilen bezahlen liess.

Was die Höhe der in der Inschrift von Timghād aufgestellten Preise betrifft, so ist namentlich ihre Vergleichung mit denjenigen des Diocletianischen Edikts von Interesse. Es wird dabei angenommen, dass der Italische Modius Weizen für die Zeit der ersteren Inschrift etwa auf $\frac{1}{15}$ sol.⁷⁷⁾ und der Denar des Diocletianischen Edikts zu $\frac{1}{500}$ sol.⁷⁸⁾ anzusetzen sei. — Hieraus ergibt sich Folgendes:

71) Vgl. Pernice 136, 1.

72) v. Bethmann-Hollweg II. 193. 773, 88. 780, 122. III. 295, 35.

73) Das. II. 193, 27. 74) Das. II. 771, 81.

75) Das. II. 193. 706 flg. III. 333, 55. 336.

76) Pernice 137 flg.

77) Vgl. Pernice 123.

78) Marquardt II. 34, 2.

	Inscr. Timghâd	Ed. Diocl.
	exceptor	secolasticus
in postulatione . .	$\frac{1}{3}$ sol. (3 M.)	$\frac{1}{3}$ sol.
in contradictione .	$\frac{4}{5}$ sol. (7,20)	$\frac{2}{3}$ sol. (6,00)
beim Endurteil . .	$1\frac{1}{3}$ sol. (12,00)	1 sol. (9,00)
	libellensis	tabellio
pro Libell	$\frac{2}{15}$ sol. (1,20)	—
„ 100 Zeilen . .	—	—
„ 100 Zeilen . .	—	$\frac{1}{20}$ sol. (0,45)
		scriptor
		$\frac{2}{25}$ sol. (0,72)
	princeps	cornicularius und commentariensis.
Für Versendung eines officialis	$\frac{1}{3}$ sol. (3,00)	$\frac{1}{6}$ sol. (1,50)
	resp. + $\frac{2}{15}$ sol. (1,20)	+ $\frac{1}{15}$ sol. (0,60)
	resp. $6\frac{2}{3}$ sol. (60,00)	$3\frac{1}{3}$ sol. (30,00)
	officialis	
	$\frac{2}{15}$ sol. (1,20)	

Die beigefügten Mark-Zahlen stellen das heutige Werthverhältniss dar, wenn es richtig ist, dass der Dioeletianische Denar = $1\frac{4}{5}$ Pfennig heutiger Deutscher Reichswährung ausmacht.⁷⁹⁾

Das Verhältniss des Numidischen Sporteltarifs zu den früheren Nachrichten ist namentlich hinsichtlich der Angabe der Sportel-Gelegenheiten noch festzustellen. Dass der *scolasticus* hier in einer dem Dioeletianischen Gesetz entsprechenden Weise honorirt wird, ist zur Genüge hervorgehoben worden, in einem Gesetz von 370 (N. 28) heisst es nur: „*awarior instruitur advocatus*“ vom Gericht des *defensor civi-*

79) Deutsche Litt.-Ztg. 1887, S. 140 (Mitteil. aus der archäol. Gesellschaft zu Berlin: Mommsen). Anders Hultsch s. Marquardt a. O. und Pernice a. O. (circa $2\frac{1}{2}$ Pfennig).

tatis. Ferner harmonirt mit dem früheren wie mit dem späteren Recht (N. 24. 28 vgl. 33) die Gebühr der *exceptores* bei der „Akten“-Ausfertigung, welche, wie in der vorliegenden Inschrift, am Ende des Processes zu denken sein wird. Nur werden die Exceptoren in Numidien auch bei *postulatio* und *contradictio* honorirt. Dagegen kommt hier völlig die Gebühr des *princeps officii* bei der Zulassung zum Tribunal (s. oben S. 131, Nr. 1) in Wegfall, die drei Spitzen des Officiums, *princeps*, *cornicularius* und *commentariensis*, figuriren nur mit einer Gebühr beim *mittere* eines Officialen, und ebenso der letztere selbst, der nach früheren und späteren Aeusserungen (N. 24. 29. 31) seine Hände auch solchem Gewinne nicht ferne zu halten pflegte. Die regelmässigen Sporteln im Civilprocess fallen nach der Numidischen Inschrift also nur den *scolastici* und *exceptores* zu.

IV.

Die jüngsten Andeutungen über Gerichtssporteln im römischen Staate waren aus der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts oder spätestens aus dem Anfang des fünften (siehe Note 28 flg.). Mit der Mitte des letzteren beginnt eine bis auf Justinian sich fortsetzende Reihe von Gesetzen, welche zu Gunsten gewisser Personen-Kategorien die „üblichen“ Gebühren herabsetzen.⁸⁰⁾ Dieselben stellen sich also, wie gelegentlich geradezu gesagt wird⁸¹⁾, als Privilegien gewisser Klassen dar und sie haben die Einrichtung der Gerichtssporteln als eine fest bestehende zur Voraussetzung. Die eigentliche Norm, falls eine solche bestand, erfährt man durch sie demnach auch nicht

80) S. diese Beziehung auf das Uebliche ausdrücklich in C. 1, 3, 25, 3 (a. 456). C. 12, 19, 12, 1 (a. 491—518). C. 12, 35, 18, 2 (a. 492). C. 1, 4, 29, 8 (a. 530).

81) C. 12, 25, 4, 3 (a. 474) vgl. auch Nov. 82, 9 (a. 539).

und dadurch, dass den genannten Summen meistens ein „höchstens“, „nicht mehr“ u. dergl. beigefügt wird, geben dieselben sich lediglich als Maximalgrenzen zu erkennen.

Die Sportelansätze sind verschieden nach den Gerichtshöfen, bei denen sie erhoben werden, verschieden nach der Art des Verfahrens, sie variieren nach der Person des Zahlungspflichtigen und für dieselbe Kategorie nach der Verschiedenheit der Zeiten. Die Festsetzung erfolgt regelmässig, wie in der Inschrift von Timghād, nach den einzelnen Akten des Processes. Die Privilegirten sind: geistliche Personen, kaiserliche Ministerianen, hervorragende Kategorien der *agentes in rebus*, die *comites consistoriani*, Soldaten. Ein Justinisches Gesetz von 524 befreit die *fisci advocati* von sämtlichen Sporteln.⁸²⁾

Die Gerichte, für deren Bezirk die Sportelvorschriften erfolgen, sind theils die hauptstädtischen Gerichte des *praefectus praetorio*, des *magister officiorum* und des *comes rerum privatarum*, theils diejenigen der Provinzialstatthalter, theils das Gericht des *arbiter*, d. h. des delegirten niederen Richters (*iudex pedaneus*). Die Sporteln im Provinzialgericht belaufen sich regelmässig auf die Hälfte der in der Hauptstadt geltenden⁸³⁾, ausnahmsweise nur auf ein Drittel.⁸⁴⁾ Die im *arbiter*-Process sind ebenfalls niedriger: 1⁸⁵⁾, 1/2⁸⁶⁾, 1/3 *sol.*⁸⁷⁾

82) C. 2, 7, 26, 6.

83) C. 1, 3, 32, 5 (a. 472) für Geistliche. C. 12, 29, 3, 3 (a. 474—491). C. 12, 19, 12, 1 cf. C. 12, 20, 6 pr. (a. 491—518) für ministeriani und *agentes in rebus*.

84) C. 12, 21, 8 pr. (a. 484): *agentes in rebus*. Anastasius hob diese Vorschrift wieder auf: C. 12, 20, 6, 3 (s. vor. Note). C. 10, 11, 8, 8 (Justinian) im Process um Objekte, welche dem Fiskus anfallen.

85) C. 12, 29, 3, 1a (a. 474—91): ministeriani für *litis contestatio* und *definitio recitanda*.

86) C. 12, 25, 4, 4 (a. 474): ministeriani für *editio gestorum*. C. 12, 21, 8, 7 (a. 484): *agentes in rebus* für „*editio chartularum*“.

87) S. die beiden N. 83 citirten Gesteze des Anastasius (a. 491—518).

Die Bestimmungen stellen sich nun, wenn man die Darstellung den bisherigen Resultaten anschliesst, folgendermassen dar:

1. Gebühr für Ausfertigung einer *postulatio* wird nur noch einmal, im Jahre 484, erwähnt: *agentes in rebus* haben für „Deposition“ einer „*simplex postulatio*“ gegen ihre Schuldner (*obnoxii*) im hauptstädtischen Gericht 2 *sol.* zu erlegen⁸⁸⁾. Diese Norm ist von Anastasius abgeschafft, aber für *comites consistoriani* beibehalten worden⁸⁹⁾.

2. Dagegen erscheint jetzt allgemein eine Gebühr für Empfang der Ladung (*commonitio, monere, conventio*), welche der Geladene zu entrichten hat. Im hauptstädtischen Gericht beträgt die Summe meist 1 *sol.*⁹⁰⁾. Nur geistliche Personen haben, wenn sie vor den *praef. praet.* citirt werden, nach einem Gesetz von 456 stets, nach einem andern von 472 dann, wenn die Ladung „in die Provinz hinaus“ erfolgt, 2 *sol.* zu erlegen⁹¹⁾. Ebenso verfügt ein Gesetz von 492 für den Fall der Citation eines ganzen *numerus* vor das Militärgericht⁹²⁾. Weniger hat nur Anastasius zu Gunsten der *agentes in rebus* bestimmt, welche die Ladung in der Provinz empfangen: 1/3 *sol.*⁹³⁾ und Justinian a. 546 für geistliche Personen: 4 *κεράτια*⁹⁴⁾. In dem

88) C. 12, 21, 8, 4.

89) C. 12, 20, 6 pr. C. 12, 10, 2.

90) C. 12, 25, 4, 2 (a. 474) für ministeriani im Gericht des mag. off. C. 12, 21, 8 pr. § 3 (a. 484) für *agentes in rebus*. C. 12, 19, 12, 1. C. 12, 20, 6 pr. C. 12, 10, 2 (a. 491—518) für ministeriani, *agentes in rebus* und *comites consist.* C. 12, 35, 18, 2 (a. 492): Process vor mag. militum und vor *duces* Nov. 123, 28 (a. 546) beim Verfahren gegen Geistliche, welche in einer „anderen“ Provinz geladen werden.

91) C. 1, 3, 25, 2. 32, 5. Das letztere Gesetz wird mit der Angabe: 1/2 Denar: citirt im Syrisch-Römischen Rechtsbuch: Lond. § 118. Arab. § 50. Baron a. O. 202. 209 erklärt diesen Paragraph für einen späteren Zusatz.

92) C. 12, 35, 18, 2 (s. N. 90).

93) C. 12, 60, 6, 3.

94) Nov. 123, 28.

Process vor dem *comes rerum privatarum* (s. oben N. 84) dagegen hat Lätzerer 4 *sol.* normirt⁹⁵). Anastasius aber beseitigte für den vom *mag. off.* delegirten Process die Ladungsgebühr gänzlich⁹⁶).

Die Ladung, welche hier gemeint ist, muss aber eine schriftliche sein⁹⁷); bloss mündliche Ladung kostet nichts⁹⁸).

Diese Sportel, welche dem Empfänger der Ladung, d. h. des *libellus conventionis* (s. oben N. 58) auferlegt wird, ist neu, wenn man die Sporteln für den Zutritt zum Gericht (S. 131) als lediglich vom Kläger zu entrichtende auffassen darf⁹⁹). Der letztere scheint auch nach dem Zenonischen Gesetz von 484, welches *pro implendis monumentis unde conveniendi tributur executoribus facultas 3 sol.* festsetzt¹⁰⁰), bei Zustellung der Ladung etwas entrichten zu müssen.

3. Für „*litis contestatio*“ ist im *arbiter*-Process 1 *sol.* zu zahlen (N. 85: a. 474—491); „*inducendorum nomine*“¹⁰¹) „*pro inducenda cognitione*“¹⁰¹) „*inducendi negotii gratia*“¹⁰²) „*pro ingressu in iudicio*“¹⁰³) im hauptstädtischen Gericht 3¹⁰¹), 4¹⁰²), später (seit Anastasius) nur 2 *sol.*¹⁰³)

95) C. 10, 11, 8, 4.

96) C. 12, 19, 12, 1: *executores quibus imminendi litibus sollicitudo iniuncta est.*

97) C. 12, 25, 4, 1. C. 12, 21, 8, 2 (s. diese Gesetze N. 90).

98) C. 12, 29, 3, 4 (a. 474—491). C. 12, 19, 12, 3 (a. 491—518): für *ministeriani* vor *mag. off.*

99) Vergleiche die Bemerkung Augustin's: N. 31.

100) C. 12, 21, 8, 6.

101) C. 12, 25, 4, 2 (a. 474). C. 12, 29, 3, 2 (a. 474—491), beide auf *ministeriani* bezüglich.

102) C. 12, 21, 8, 8 (a. 484) betr. *agentes in rebus*.

103) C. 12, 19, 12, 1 (a. 491—518) für *ministeriani*, C. 12, 20, 6 p. für *agentes in rebus*, während für *comites consist.* C. 12, 10, 2: 4 *sol.* beibehalten werden. *Agentes in rebus* zahlen, wenn in *provincia* degentes, nach dem zweiten Gesetz nur $\frac{2}{3}$ *sol.* C. 12, 20, 6, 3. — „*Ingressus in iudicio*“ heisst es auch C. 12, 35, 18, 2a (a. 492), wonach beim Militärprocess vor dem *dux* sogar gar nichts erhoben werden darf.

Man wird bei diesen Ausdrücken des fünften Jahrhunderts sich der über einundeinhalb Jahrhunderte alten Erwähnung einer Gebühr des *princeps officii* beim „*inducere*“ (oben S. 128) erinnern. Allein dort bedeutete das Wort doch vielleicht allgemeiner nur die Zulassung zum Gerichtsbeamten überhaupt, hier ist es im technischen Sinne gemeint und heisst vollständig offenbar: *inducere cognitionem*. Darunter wird derjenige Moment des Processes zu verstehen sein, welcher jetzt, wie in dem vorhin erwähnten Sportelgesetz selbst, *litis contestatio* heisst, also „*post contradictionem obiectam*“ (s. oben S. 138). Ob dazu bereits ein Termin zur mündlichen Verhandlung erforderlich war¹⁰⁴), ist zweifelhaft. Die Gebühr würde, wenn schon die Einreichung des *libellus contradictionis* genügte, vollständig der nach dem numidischen Tarif „*in contradictione*“ erhobenen entsprechen.

4. Für den Verhandlungstermin selbst scheinen gelegentlich Sporteln berechnet worden zu sein. Wenigstens stehen in einem Gesetz von 474 für den Process der *ministeriani* vor dem *mag. off.* neben den Sporteln „*inducendorum nomine*“ solche „*cognitionum exercendarum — ex simplici postulatione contra eos habita*“ (s. N. 101) und Justinian verweist beim Process im Gericht des *comes rerum privatarum* (N. 95) bezüglich der Sporteln für die einzelne „*διάγνωσις*“ auf die gesetzliche Vorschrift (*τὰ νενομισμένα δαπανήματα*). Aber im ersteren Falle sind die Sporteln mit denjenigen für das *inducere* gemeinsam, im zweiten vielleicht mit den Kosten des *acta excipere*, so dass also in diesen Fällen nichts Besonderes für die *cognitio* berechnet werden durfte. Demnach scheinen diese Sporteln keine allgemein üblichen gewesen zu sein.

5. Für *excipere* oder *edere* der „*cognitionalia*“ *gesta* pflegen

104) v. Bethmann-Hollweg III. 253.

2 *sol.*¹⁰⁵), im *arbiter*-Process $\frac{1}{2}$, später $\frac{1}{3}$ *sol.*¹⁰⁶) berechnet zu werden. Anastasius ermässigt die ersteren Gebühren für *ministeriani* und *agentes in rebus* auf $\frac{1}{2}$ *sol.*, eventuell (nämlich falls in *provincia degentes*) $\frac{1}{6}$ *sol.*¹⁰⁷) Zeno setzt einmal für Ausstellung von „*exemplaria*“ 1 *sol.* fest¹⁰⁸). Diese Gebühren enthalten keine Neuerung; sie sind schon im vierten Jahrhundert von den *exceptores* resp. *adiutores* nach Erlass des Urteils erhoben worden (S. 131. 139), nur betragen sie nicht mehr das drei- oder vierfache der Postulationsgebühr (S. 139 vgl. N. 88).

6. Dagegen ist neu die Gebühr, welche manchmal für Verlesung von Urkunden, sei es während der Verhandlungen oder Verlesung des Urteils selbst, erhoben wird. Erstere verordnet ein Gesetz Zeno's für *ministeriani*¹⁰⁹), rechnet aber die Sporteln für „*chartae*“ und *editio gestorum* mit den hierfür zu zahlenden zusammen (N. 105). Die Verlesung des Urteils im gleichen Falle, aber durch den *arbiter*, kostet 1 *sol.* besonders (N. 85). Es sind freilich nur Gesetze Zeno's, welche diese Sportel erwähnen.

7. Endlich finden sich — und zwar allgemeiner — Sporteln angedeutet, welche für die Bestellung eines Prokurators erhoben werden. Allerdings wird ihre besondere Erhebung in den hierher gehörigen Gesetzen untersagt¹¹⁰) und auf dies Verbot werden

105) C. 12, 25, 4, 2 (a. 474). C. 12, 29, 3, 2 (a. 474—491). C. 12, 21, 8, 8 (a. 484). — Bei Justinian C. 10, 11, 8, 4a (s. o. N. 95) heisst es bloss „das Uebliche“.

106) Siehe oben N. 86. 87. In C. 12, 19, 12, 1 heisst es „pro editione gestorum seu relationis seu definitionis.“

107) C. 12, 19, 12, 1. cf. C. 12, 20, 6 p. § 3.

108) C. 12, 21, 8, 5 (a. 484).

109) C. 12, 29, 3, 2 (a. 474—491).

110) Sie stehen mit den Kosten der Ladung (Nr. 2) zusammen: C. 1, 3, 25, 2. a. 456 und Justinian's Gesetz oben N. 95; mit denen der *cognitio* (Nr. 4) C. 12, 25, 4, 2 a. 474; mit denen der *editio gestorum* (Nr. 5) C. 12, 20, 6 p. = Bas. 6, 29, 5 a. 491—518; vgl. auch die Justinianischen Verbote in C. 3, 2, 4, 3 = Bas. 7, 6, 20. C. 1, 4, 26, 11.

sich die mehrfach vorkommenden Bestimmungen beziehen, nach denen die Höhe der Sporteln die gleiche bleiben soll, möge man durch einen Prokurator verhandeln oder in eigener Person¹¹¹).

8. Dass die Art des Verfahrens (und nicht bloss die Verschiedenheit des Gerichtes) einen Einfluss auf die Höhe der Sporteln ausübt, findet sich nur einmal im Process vor dem *mag. off.* nach einem Gesetz Zeno's. Dort kostet der Process sonst 3 *sol.* für „*inducenda cognitio*“ und 2 *sol.* für *recitare* und *editio gestorum*; wird jedoch wegen Geringfügigkeit der Sache unter Zustimmung der Parteien ohne jede Schriftlichkeit verfahren, dann nicht mehr, als 1 *sol.* im Ganzen¹¹²).

Empfänger der Sporteln sind nach den erwähnten gesetzlichen Bestimmungen jetzt meistens *executores*, seltener kommen die *exceptores*¹¹³) mehr vor, an deren Stelle im *Arbiterprocess* die *notarii* genannt werden¹¹⁴). In einem Gesetz des Anastasius in Betreff *ministeriani* wird gelegentlich mündlich erlassener Ladung vor das Gericht des *mag. off.* (N. 98) des *scrinium adiutoris* gedacht¹¹⁵), beim Militärgericht des *ad responsum* und dessen *adiutores*¹¹⁶). Justinian nennt im fiskalischen Process vor *comes rer. privat.* die *schola palatinorum* und deren gegen-

111) C. 12, 29, 3, 1 (a. 474—491). C. 12, 21, 8 p. (a. 484). C. 12, 19, 12, 2 (a. 491—518) cf. C. 12, 20, 6 p.

112) C. 12, 29, 3, 5 cf. § 2. cf. Nov. 17, 3.

113) S. diese C. 12, 19, 12, 1. C. 12, 20, 6 p. (a. 491—518) bei *editio gestorum* im Process der *ministeriani* und *agentes in rebus* vor *mag. off.* Sodann im *Arbiterprocess*: C. 12, 25, 4, 4 (a. 474) C. 12, 19, 12, 1 cit.; im Militärprocess *exceptores* des *ad responsum*: C. 12, 35, 18, 2a (a. 492).

114) In C. 12, 25, 4, 4 (N. 113) haben Bas. 6, 32, 5 *voráçoi* statt *exceptores*. C. 12, 21, 8, 7 (a. 484) hat nur *notarii*.

115) C. 12, 19, 12, 3.

116) C. 12, 35, 18, 2, 2a (a. 492).

wärtigen *primicerius* als empfangsberechtigt¹¹⁷). Aber es treten in diesen Gesetzen auch noch andere Personen als Sportelempfänger auf, welche nicht, wie die bisherigen meistens, der Kategorie der niederen Gehülfen angehören. Nämlich: im *arbitr*-Process der *advocatus fisci*, dessen Sporteln einmal mit denen der *exceptores* oder *notarii* zusammen, ein anderes Mal gesondert berechnet werden¹¹⁸), während Anastasius ihm dieselben wieder entzieht¹¹⁹), und der *arbitr* selbst, wenigstens seit 484¹²⁰), dessen Berechtigung die des *advocatus fisci* überdauert hat (N. 119). Sogar der *praefectus annonae*, vor welchem *de civilibus annonis* processirt werden kann, und die *architecti*, welche als Gericht bei der *operis novi nuntiatio* erscheinen, erhalten nach Anastasius' Verordnung dieselben Sporteln, wie der *arbitr*, gleich dem *advocatus fisci* im Vormundschaftsverfahren¹²¹).

Von den oben unter Nr. 1—8 namhaft gemachten Sportelgelegenheiten sind, wie sich schon aus Einzelheiten ergeben hat (z. B. Nr. 1), nicht alle in jedem Process zur Geltung gekommen. Man muss zunächst schon berücksichtigen, dass die vorhandenen Nachrichten aus dem fünften Jahrhundert sich nur auf bestimmte wenige Gerichte beziehen. Feststellen lässt sich etwa Folgendes: ganz allgemein war wohl nur die Gebühr für *editio gestorum* (Nr. 5), sie findet sich sowohl im hauptstädtischen,

117) C. 10, 11, 8, 4.

118) Ersteres: C. 12, 25, 4, 4 a. 474. Letzteres: (er erhält $\frac{1}{2}$ sol., die *notarii* nur $\frac{1}{3}$) C. 12, 21, 8, 7 a. 484. — Im fiskalischen Process Justinian's N. 117) sind die *advocati fisci* neben der *schola palatinorum* empfangsberechtigt.

119) C. 12, 19, 12, 1. cf. C. 12, 20, 6 p.

120) C. 12, 21, 8, 7: 1 sol. — C. 12, 29, 3, 1 a (a. 474—491) wird mit der *pro contestatione litis* und *pro definitione ab arbitro recitanda* zu zahlenden Gebühr von je 1 sol. (also 2 sol.) ebenfalls der *Arbitr* bedacht sein sollen, während das Gesetz von 474 (C. 12, 25, 4, 4) ihn noch nicht nennt.

121) C. 12, 19, 12, 1.

wie im Provinzial-¹²²) und im *arbitr*-Gericht (N. 86). Ebenso allgemein war wohl die Ladungsgebühr (Nr. 2)¹²³) und diejenige für die *litis contestatio* (Nr. 3)¹²⁴), bis Anastasius die erstere im *arbitr*-Process der *ministeriani* abschaffte.

Uebrigens haben einige der einschlägigen Gesetze besonders der Sporteln beim Criminalverfahren gedacht, wodurch es um so zweifelloser erscheint, dass sie im Uebrigen vom Civilprocess handeln¹²⁵). Dort besteht der regelmässige Satz in 1 sol.¹²⁶)

Die Gesamtkosten eines Processes konnten nach dem Inhalt obiger Privilegien 6 sol. schwerlich viel übersteigen. So viel hatten nach dem Gesetz von 474 die *ministeriani* im Process vor dem *mag. off.* für *conventio*, *litis contestatio* und *gesta edere*, nach dem von 484 die *agentes in rebus* im gleichen Gericht für *litis contestatio* und *editio gestorum* zu entrichten¹²⁷). Unter Zeno kostete der erstere Process in *summa* nur 5 sol. (für *lit. contest.*, *recitare instrumenta incl. gesta edere*)¹²⁸), während Anastasius für beide Kategorien auf $3\frac{1}{2}$ sol. herabsetzte¹²⁹).

122) C. 12, 29, 3, 3 cf. § 2 (a. 474—491) C. 12, 19, 12, 1 (a. 491—518). C. 10, 11, 8, 8 cf. § 4 a (Justinian).

123) Für *arbitri* geht dies daraus hervor, dass C. 12, 25, 4, 4 (a. 474) die Gebühr „von Processanfang bis zu Processende“ normirt wird, mit ähnlicher Wendung C. 12, 21, 8, 7 (a. 484), und dass Anastasius diese Gebühr für den *arbitr*-Process der *ministeriani* besonders aufhebt: N. 96. Für den Provinzialprocess s. C. 1, 3, 32, 5 (a. 472). C. 12, 19, 12, 1 cf. 12, 20, 6 p.: *pro conventionibus* (a. 491—518).

124) Für den *arbitr*-Process s. N. 85. Für den Provinzialprocess C. 12, 29, 3, 3 cf. § 2 (a. 474—491). C. 12, 19, 12, 1 (a. 491—518).

125) S. C. 12, 29, 3, 1 (a. 474—491) für *ministeriani*; C. 12, 21, 8, 3 (a. 484) für *agentes in rebus*; beide vor *mag. off.* C. 12, 35, 18, 2 (a. 492) für Militärprocess, Nov. 123, 28 (a. 546) für Geistliche.

126) Vgl. die in voriger N. genannten Gesetze, ausser dem letzten, über welches s. oben N. 94.

127) C. 12, 25, 4, 2. 12, 21, 8, 8. Wie sich zu letzterem Gesetz die in § 4—6 ib. behandelten Gebühren (s. oben N. 88. 108. 100) verhalten, ist nicht klar.

128) C. 12, 29, 3, 2.

129) C. 12, 19, 12, 1 (für *lit. contest.* und *gesta edere*) cf. 12, 20, 6 p.

Der *arbiter*-Process wird allmählich theurer: a. 474 kostet er $\frac{5}{6}$ *sol.*¹³⁰⁾, unter Zeno 2 *sol.*¹³¹⁾, a. 484: $2\frac{1}{3}$ *sol.*¹³²⁾; erst Anastasius ermässigt auf $1\frac{1}{3}$ *sol.*, namentlich dadurch, dass er dem *advocatus fisci* seinen Antheil nimmt (N. 119). Kleriker scheinen im Gericht des *praef. praet.* nach den Gesetzen von 456 und 472 nur die Ladungsgebühr bezahlt zu haben (N. 91). Justinian verordnet für das geistliche Gericht: $\frac{1}{6}$ *sol.* (Bischof „bis zu 6 *sol.*“?), später nur 4 *κεράτια* bzw. 1 *sol.*¹³³⁾ Der Process im Militärgericht kostete a. 492: 1 *sol.*¹³⁴⁾, der fiskalische Process vor *comes rer. privat.* (C. 10, 11, 8, 4. 4a): 4 *sol.* für *conventio* incl. Prokuratorbestellung und „das Uebliche“ für *cognitio* und *acta excipere*. Vom Provinzial- und Criminalprocess war schon oben (N. 83. 125) die Rede.

Diesen Ziffern, welchen höchstens nach dem Gesetz von 484 (N. 127) noch 6 *sol.* für einzelne besondere Leistungen (C. 12, 21, 8, 4—6) hinzukommen könnten, steht nun die Angabe des Lydus gegenüber, dass „in der guten alten Zeit“ die *τάξις* bei den „höchsten Gerichten“ für *μονομερῆς ἐντευξις* 37 *sol.* erhalten habe¹³⁵⁾. Man wird an diesen Bericht den gleichen Massstab anzulegen haben, wie an sonstige Aeusserungen jenes Schriftstellers, aber lehrreich ist doch Einiges, was sich ausser jener Zahl aus seinen Angaben schöpfen lässt. *Μονομερῆς ἐντευξις* oder *ἐντευχία*, wie es anderwärts heisst¹³⁶⁾, wird nichts anderes sein, als „*simplex postulatio*“, und die 37 *sol.* wären

130) C. 12, 25, 4, 4 (ab exordio und für gesta edere).

131) C. 12, 29, 3, 1a (für lit. contest. und recitare definitionem).

132) C. 12, 21, 8, 7 (von Anfang bis zu Ende und für editio gestorum).

133) C. 1, 4, 29, 7 (a. 530) Nov. 123, 28 (a. 546). Die höhere Gebühr des Bischofs ist im zweiten Gesetz aufgehoben: cf. Zachariae Nov. Just. nr. 155 cap. 28 not. 57.

134) C. 12, 35, 18, 2. 2a.

135) Lyd. de mag. 3, 25.

136) Lyd. 3, 24. 66. Bas. 7, 1, 3 schol. τὰς μὲν προκατάρξεις.

wohl als Gesamtsumme für das an diese sich anschliessende Verfahren¹³⁷⁾ zu betrachten. Ferner geht aus Lydus hervor, dass zu der Zeit, welcher obige Gesetze angehören, die *εἰσαγωγή* jener *ἐντευχία* (*inducere cognitionem*) dem *princeps officii* und das *πληροῦν* der *πραττόμενα* (*implere gesta*) dem *cornicularius* oblag, und es wird erzählt, dass Ersterer jene Funktion dem Letzteren für 72 *sol.* pro Monat abtrat, während Letzterer für die *editio gestorum* 1000 *sol.* mindestens (jährlich?) einnahm¹³⁸⁾. Man wird hierdurch daran erinnert, dass in keinem der obigen Gesetze die Spitzen des Officiums mehr, wie in der Inschrift vom Timghâd, besonders bedacht werden. Vielleicht sind die Bezugsberechtigungen dieser Personen erst von den Kompilatoren herauscorrigirt. Jedenfalls werden z. B. für die *editio gestorum* jetzt nur die *exceptores* schlechthin erwähnt (N. 113), ohne des nach Lydus (wenn auch nicht nach der Numidischen Inschrift) zu erwartenden *cornicularius* besonders zu gedenken.

V.

Ehe zu Justinian übergegangen wird, ist des *Edictum Theodorici* und der *lex Romana Burgundionum* zu gedenken.

Jenes hat (§ 4) die Strafe des Vierfachen dem *officium iudicis* angedroht, welches „*ultra quam iussum est exegerit*“ — womit der Erlass Athalarich's bei Cassiodor (Var. 9, 14) zusammenzuhalten ist, welcher den *comes* von Syrakus anweist: „wenn Eure Dekrete die „*pulsati*“ (s. oben N. 60) belangen (*conveniunt*), so soll der *exsecutor* so viel an *commodum* erhalten, als unser Ahn Theodorich „*pro honoribus personarum*“ „*expressa*

137) Etwa im Sinne von C. 12, 25, 4, 2 (a. 474): *inducendorum nomine et cognitionum exercendarum standaeque personae gratia ex simplici postulatione contra eos habenda.*

138) Lyd. 3, 24 cit.

quantitate“ für die Sajones festgesetzt hat“; aber in den Processen, welche nach dem Gesetz ausschliesslich vor den *comes* gehören, erhält der *exsecutor* nur die Hälfte von jenem in *praecepta regia* Vorgeschriebenen „*quia non potest convenire iustitiae ut tantum a te directo tribuatur, quantum pro reverentia nostrae iussionis offertur*“. Hat es demnach vielleicht auf den ersten Blick den Anschein, als ob Theodorich eine allgemeine Sportelordnung erlassen hätte, worauf auch die den obigen Erlass hervorrufenden Klagen der Sikuler bezogen werden könnten¹³⁹⁾, so legt andererseits die Bemerkung „*pro honoribus personarum*“ die Vermutung nahe, dass hier doch nur die im vorigen Abschnitt behandelten früheren Sportelprivilegien gemeint sein möchten. Originell dürfte lediglich die Strafe des Vierfachen für den zu viel Nehmenden sein, welche wahrscheinlich der *lex Julia repetundarum* nachgebildet ist¹⁴⁰⁾. Denn früher tritt zwar öfters die Strafe des *duplum*¹⁴¹⁾ oder eine feste Strafe (von 720 *sol.*)¹⁴²⁾, aber nur einmal vorübergehend die des Vierfachen¹⁴³⁾ in den überlieferten Sportelgesetzen entgegen.

139) Sie beklagen sich im Allgemeinen, dass sie „*conventionibus omnimodis gravantur*“, so dass sie ad iudicium deducendi fast mehr zu verlieren befürchten müssen, als das Vermögen des *addictus* ausmachen dürfte — vgl. den völlig entsprechenden Passus in dem Gesetz von 370 N. 28 oben — die *vocatio iudicis* solle *spes iustitiae*, nicht *multa* sein.

140) Vgl. Rudorff R. G. I § 31, 20, wozu auch Dio 54, 18: *καὶ τοὺς ῥήτορας ἀμισθὲι συναγορεύειν ἢ τετραπλάσιον ὅσον ἂν λάβωσιν ἐκτίνειν ἐκέλευσε* — vgl. oben N. 62.

141) So das Gesetz in Betreff der Geistlichen von 472 (N. 91) nach dem Syrisch-Röm. Rechtsbuch. Ferner bereits Gesetze von 365 und 369 in Betreff der bei Verkündigung öffentlicher Freuden-Erlasse gestatteten Sporteln: sie drohen das *duplum* dem übertretenden Provinzialstatthalter an. C. Th. 8, 11, 2. 3.

142) C. 12, 20, 6, 4, das Gesetz des Anastasius betreffs *ministeriani*.

143) In den N. 141 erwähnten Gesetzen von 365 und 369 als Strafe für das *officium*.

Auch die *lex Romana Burgundionum* wiederholt nur Bekanntes, wenn sie im Titel *de apparitoribus* (30) den *exsecutores* beim „*convenire*“ nur 1 *sol.* „*in sportola*“ zu nehmen gestattet (oben N. 90), obgleich bemerkt wird „*ad praeceptionem domini regis* (scil. Gundobald)“. Sie fügt aber bei: *de causis singulis* und: mögen die Belangten *divisim* oder in *unum consortes*¹⁴⁴⁾ belangt sein. Auch in *praef. IIa* § 6 dürfte mit den Worten: „*notarii deputatorum tremisses*“ nichts anderes gemeint sein, als das den *notarii* oder *exceptores* im *arbitr*-Process schon 474 bestimmte $\frac{1}{3}$ *sol.* (s. oben N. 87. 114).

VI.

Justinian hat zunächst, gleich seinem Vorgänger Justinus, von welchem die gänzliche Befreiung der *fisci advocati* von Sporteln herrührt (N. 82), lediglich die Reihe der Sportelprivilegien vermehrt, indem er die Sporteln im geistlichen Gericht für Kleriker durch Gesetze von 530 und 546 (N. 133) und diejenigen im Verfahren um die dem Fiskus verfallenen Güter (N. 95) feststellte. Nichts anderes, als eine Weiterbildung bereits vorhandener Einrichtungen, ist es ferner, wenn er a. 539 (Nov. 82, 9) für die *διατηται*, welche für den Ressort des *praef. praet. per Orientem* ernannt werden, bestimmt: dieselben erhalten, abgesehen von dem ihnen durch den *praef. praet.* zukommenden Jahresgehalt, in den Processen, welche ihnen von den *ἀρχοντες* oder vom Kaiser überwiesen werden, nur etwas, wenn es sich um mehr als 100 *aurei* = *sol.* handelt, und zwar in jedem Process von jeder der beiden Parteien 2 *sol.* zu Anfang (*ἐν τῇ προκατάρξει* = *in litis contestatione* vgl. oben

144) C. 12, 35, 18, 2 (a. 492) (N. 92) gestattete für den Fall der Belangung eines ganzen *numerus militum* das Doppelte der gewöhnlichen Gebühr.

N. 101) und 2 *sol.* am Ende (*ἐν τῷ πέρατι τῆς ὑποθέσεως*). Neu ist an dieser Verfügung nur, dass bei Processen unter 100 *sol.*¹⁴⁵⁾ überhaupt keine Sporteln genommen werden dürfen, obgleich man schon in früheren Gesetzen einen Hinweis auf die Möglichkeit, die Gebühren nach der Höhe des Streitobjekts zu reguliren, möchte finden können¹⁴⁶⁾. Ausserdem wird der Process vor dem delegirten Richter durch dieses Gesetz wiederum nicht unerheblich verteuert (s. oben N. 130 flg.), wobei noch insbesondere zu beachten ist, dass die Novelle nur die Sporteln des *arbitr* selbst, nicht auch diejenigen der *exceptores* u. dgl. benennt. Inwiefern sich demnach Justinian auf die Vorschriften seiner Vorgänger, insbesondere des in der Novelle Eingang genommenen Zeno, berufen konnte — wie er es thut —, ist nicht ersichtlich, denn dieser Kaiser hat zwar ebenfalls für *litis contestatio* und *definitio ab arbitro recitanda* (beim Gericht des *mag. off.*) Sporteln verordnet, aber nur je 1 *sol.* (N. 131). Uebrigens werden von Justinian bestehende Privilegien, die jemand seinem Range (*τάξις*) nach zu beanspruchen haben möchte, dieser Vorschrift gegenüber ausdrücklich gewahrt. In Nov. 17, 3 (a. 535), einem an alle Provinzialstatthalter sich richtenden Erlass, wird, abgesehen von thunlichster Weglassung der Schriftlichkeit bei geringeren Sachen (vgl. N. 112), sogar empfohlen, von dürftigen Personen gar nichts zu nehmen.

Nun soll aber der Kaiser auch ein umfassendes allgemeines Sportelgesetz erlassen haben¹⁴⁷⁾, und es wird sich fragen, ob die für diese Meinung angeführten Belege stichhaltig sind. Dieselben sind folgende:

145) Es sind dies diejenigen Prozesse, bei welchen nach einem Gesetz von 406 (C. Th. 2, 4, 6) die *litis denuntiatio* erlassen ist. Vgl. Kipp a. O. 298.

146) C. 1, 3, 32, 5 (a. 472): *quantaelibet summae qui conventus fuerit exponatur obnoxius* — C. 1, 4, 29, 7 (a. 530): *ἐφ' ὅσα δὴποτε ποσότητι* — s. auch Nov. 123, 28 (a. 516): *ὅσας ἂν εἴη ποσότητος* —

147) v. Bethmann-Hollweg III. § 148, 32.

1. Schon im November 530 wird bei Ordnung der Sporteln für geistliche Gerichte (C. 1, 4, 29, 8) darauf hingewiesen, dass Justinian bestrebt gewesen sei, die Sporteln in weltlichen Processen zu vermindern, und dass er dies zu thun der Gesetzgebung zugewiesen habe (*τοῦτο νομοθεσία παραδοῦναι συνειδόμεν*), und in einem aus den Basiliken restituirten Gesetz desselben Jahres wird auf die „nachfolgende“ Verordnung (*τῇ μετὰ ταῦτα διατάξει*) hingewiesen, welche den die *βιβλία* oder *γραφὰς* oder *ἐντυχίας* oder *συμβόλαια* überbringenden *πράκτορες* die *παρὰ μνθία* vorschreibe¹⁴⁸⁾.

Die letztere Bemerkung ist eines der stärksten Argumente für das Vorhandensein jenes allgemeinen Normativs, denn es scheint nach ihr so, als sei jenes angefügt gewesen und verloren gegangen.¹⁴⁹⁾ Indessen eine allgemeine dürfte die Verordnung für weltliche Gerichte doch höchstens nur hinsichtlich der *executores* gewesen sein, von denen das Gesetz allein redet.¹⁵⁰⁾ Denn, wären sämtliche Sporteln geordnet worden, so wäre das Gesetz von 539 betreffs der *arbitri* überflüssig, sowie die Sondervorschrift für die im fiskalischen Process fungirenden Apparitoren (N. 117). So liesse sich immerhin die Annahme verteidigen, dass mit dem Hinweis in der ersteren der obigen Stellen (C. 1, 4, 29, 8) auch nur die bisher bereits vorhandenen, wahrscheinlich auch in den *Codex verus* aufgenommenen, Sportelgesetze gemeint sein können.

2. In den a. 533 publicirten Institutionen (4, 6, 25) spricht Justinian von „seiner *constitutio*“, welche den *executor litium* mit Strafe des Vierfachen bedrohe, wenn er „gegen die Norm jenes Gesetzes“ von den Parteien etwas erhebe, und noch an

148) C. 3, 2, 4, 8.

149) Aehnlich wie oben S. 110, 23.

150) Vergleiche auch oben S. 154 die Bemerkung aus Cassiodor über Theodorichs vermuthetes Gesetz.

mehreren anderen Stellen ist von Verordnung oder Verordnungen des Kaisers in Bezug auf Sporteln die Rede¹⁵¹). Die Strafe des Vierfachen begegnete schon im Edikt Theodorich's (N. 140) und, wenn Justinian, wie er sagt¹⁵²), jene Strafe wirklich in einem besonderen Gesetz verfügt hat, so hat er sie Jenem nachgebildet. Die Strafe bestand darin, dass der einfache Betrag des zu viel Gezahlten an den Zahler, der dreifache an den Fiskus geleistet werden musste¹⁵³). Auch scheint das Gesetz eine Bestimmung enthalten zu haben, welche den vom *exsecutor* übermässig Angeforderten zum thätlichen Widerstand ermächtigte¹⁵⁴), und, dass die Höhe der Gebühr sich nach dem Werthe des Processobjekts bemass, wird nicht blos von Theophilus ad J. 4, 6, 24 gesagt, sondern ergibt sich auch aus einem anderen Justinianischen Gesetz, welches der Partei Strafe droht, wenn sie im *libellus conventionis* absichtlich eine

151) a. 534 C. 1, 27, 1, 17: Sporteln sind für das officium des praef. praet. (Africae) und der andern iudices (Africani) so beizutreiben, wie: in nostris legibus est dispositum et ab omni republica nostra custoditur. — a. 535 Nov. 17, 3: iudex soll dafür sorgen, dass nicht mehr genommen wird, als in „unserm Gesetz“ προφάσει δικαστικῶν δαπανημάτων vorgesehen wurde. — a. 537 Nov. 53, 3, 2: nach Empfangnahme des βιβλίον und der Sporteln „gemäss unsrer Verordnung“ (διάταξις). — a. 539 Nov. 82, 7 p.: Niemand übertrete das über Sporteln oder δικαστικὰ δαπάναι „von uns Verordnete“, man fürchte die Strafe, welche „unser Gesetz“ dafür festsetzte. Nov. 86, 9: wenn ein magistrianus oder eparchicus und dergl. mehr Sporteln nimmt, als ταῖς θείαις ἡμῶν διατάξεσιν bestimmt ist, dann trifft ihn die Strafe „nach unserm Gesetz“. — a. 545 Nov. 124, 3: die Richter sollen darauf achten, dass magistriani oder eparchici oder sonstige ἐκβιβασταί nicht mehr Sporteln nehmen, als in „unseren Gesetzen“ vorgeschrieben ist.

152) Nov. 82, 7 p. 86, 9 s. vor. N. Wir kennen sie von ihm wirklich nur in Gesetzen, welche die Sporteln für Ueberbringer der Erlasse der Behörden in die Provinz ordnen: C. 3, 2, 2 (a. 530—533). C. 12, 63, 2, 1 (a. 530).

153) Nov. 124, 3.

154) Nov. 124, 3 i. f. cf. auch C. 3, 2, 4, 2.

höhere, als die wahre, Streitsumme angebe, um dem *exsecutor* (*viator* sagen die J.) einen höhern Betrag zuzuwenden¹⁵⁵).

Aber auch dieses uns verloren gegangene Gesetz Justinian's handelte offenbar nur von *exsecutor*-Sporteln. Die über Sportelgesetze im Allgemeinen gemachten Bemerkungen mögen sich wieder auf die älteren im Codex erhaltenen Gesetze wenigstens mitbezogen haben, denn, dass die Gesetzgeber jener Zeit die recipirten älteren Gesetze als von ihnen selbst emanirt betrachteten und sie als ihre eigenen bezeichneten, ist bekannt.

Das Resultat ist demnach dieses: dass Justinian in einem Gesetz, welches nicht später, als a. 530, publicirt zu sein scheint, die Sporteln der *exsecutores* allgemein d. h. für alle Gerichte geordnet hat, so dass die Höhe des Processgegenstandes für den Sportelsatz massgebend war (N. 155) und dem *exsecutor* bei Uebertretung des Gesetzes die Strafe des *quadruplum* angedroht wurde.

Ueber die Höhe der nach diesem Gesetze erlaubten Sporteln macht Theophilus (ad J. 4, 6, 24) Mittheilungen, denen es an innerer Uebereinstimmung zu fehlen scheint. Er gibt nämlich zuerst beispielsweise an: für 0—100 sol. Werth $\frac{1}{2}$ sol. Sporteln, dann aber fährt er in einer Weise fort, dass man annehmen muss, es seien in Processen um 1000 sol. $6\frac{1}{2}$ (statt 5) sol. erhoben worden. Er sagt nämlich: wer 100 sol. zu fordern habe und 1000 im Libell angebe, der übervorteile den Gegner um 6 sol. Sporteln. Indessen, wie bereits Reitz¹⁵⁶)

155) J. 4, 6, 24. C. 3, 10, 2.

156) ed. Theoph. ad l. cit. Die von Reitz vorgeschlagene Berechnung: immer 8 Miliarensia pro 100 sol. mehr: scheidet daran, dass das Miliarensia früher nicht $\frac{1}{12}$, sondern rund gerechnet $\frac{1}{14}$ sol. beträgt; vgl. Marquardt II. 32, 3. S.

bemerkt hat und wie spätere Rechtsquellen¹⁵⁷⁾ beweisen, ist eine Gleichmässigkeit der Steigerung in arithmetischer Progression nicht immer beobachtet worden. Auch sagt Theophilus nicht, dass 6^{1/2} sol. die Norm für 1000 gewesen wären, sondern er führt blos das Beispiel an, dass etwa thatsächlich 6 zu Viel bezahlt worden seien. Die Angabe: bis zu 100 sol. ^{1/2} sol.: findet übrigens eine Analogie in der oben (S. 105 fg.) behandelten Inschrift, welche *formae* des Kaisers Anastasius für *Libya Pentapolis* enthielt. Dort zahlt man im Process vor dem *ἐπίκουρος* (d. h. wahrscheinlich: *defensor civitatis*¹⁵⁸⁾ ^{1/2} sol., der Process durfte aber nicht mehr als 100 *aurei* werth sein (§ 9 des Gesetzes). Es ist bemerkenswerth, dass, wenn die Angabe des Theophilus wahr ist, die Befreiung von Sachen unter 100 sol., welche nach dem Gesetz von 539 für die Sporteln im *arbiter*-Process galt (N. 145), bei den *executor*-Sporteln nicht aufgestellt wurde.

VII.

Dass die Festsetzung der *executor*-Sporteln nicht blos, wie Justinian a. 534 (C. 1, 27, 1, 17: N. 151) versichert, ins Leben getreten ist, sondern auch im römischen Reiche¹⁵⁹⁾ fortbestand, zeigt eine Novelle des Tiberius (a. 578—582), welche hinsichtlich der „sogenannten“ *ἰνδουκέντα ἀναγνώσιμα* und *ἐκδόσιμα* und der sonstigen *περὶ τὰς δίκας δαπανήματα* bestimmt: Niemand dürfe es wagen, das „festgesetzte Maass“ zu überschreiten, die *τῶν δικαστηρίων ὑπηρέται* sollten mit jenem zufrieden sein¹⁶⁰⁾. — Die *ἰνδουκέντα* sind zweifellos

157) S. die Gesetze des Constantinus Porphyrogenitus unter IX.

158) S. Zachariä Abhdl. 154.

159) Vergl. auch die Wiederholung der Theodorich'schen Vorschrift unter Athalarich im Ostgothenreich: oben S. 153.

160) Zachariae ius Graeco-Rom. III coll. I Nov. 12 cap. 2. Vergl. dessen Geschichte des griech.-röm. Rechts (2. Aufl.) 339, 65.

die Gebühren „*inducendorum nomine*“ (N. 101), d. h. für *litis contestatio*, die *ἀναγνώσιμα* diejenigen für Verlesung von Urkunden, besonders des Urteils (oben S. 148 Nr. 6), die *ἐκδόσιμα* die Sporteln für *edere gesta* (oben S. 147 Nr. 5). Die Zusammenstellung derselben erinnert allerdings auch wieder an den *arbiter*-Process (N. 130—132).

VIII.

Im achten Jahrhundert taucht wieder eine den allerersten hier einschlägigen Verordnungen Constantin's d. Gr. (S. 128) conforme Verfügung von den beiden Isauriern Leo und Constantin (circa 740) auf. Sie geben sich den Anschein, als ob sie in ähnlichem Sinne, wie jener, dem ganzen Sportelwesen ein Ende machen wollten. Denn sie verfügen, dass die dem von Justinian in Nov. 80 eingesetzten¹⁶¹⁾ *quaestor* untergebenen *ἀντιγραφεῖς* und alle *ἐπὶ τοῖς δικαστικοῖς κεφαλαῖς καθυποποροῦντες* nur ihren Sold (*μισθός*), von den von ihnen gerichtlich Behandelten (*κρινόμενοι*) aber gar nichts nehmen sollten¹⁶²⁾. Die Cognition hinsichtlich der deshalb verwirkten Strafen steht dem *quaestor* zu¹⁶³⁾. — Folgen der im Gesetz angegebenen Art und Dauer mag diese Verordnung so wenig, wie diejenigen des vierten Jahrhunderts, gehabt haben, wie die Fortdauer der alten Missbräuche lehrt. Auch ist das Gesetz, wie seine Beziehung auf jenen *quaestor* zeigt, ein specielles, kein allgemeines und es handelt vielleicht nicht einmal von Gerichtssporteln, da jenem Quästor besonders Verwaltungspraxis und freiwillige Gerichtsbarkeit zustand¹⁶¹⁾.

IX.

Zum Abschluss des bisher Geschilderten sind noch die beiden eingehenden Sportelgesetze des Constantinus Por-

161) Zachariä, Geschichte 343 fg. (§ 88).

162) Ecloga Leonis et Const. (bei Zachariä collectio p. 13) prooem. i. f.

163) Zachariä, Geschichte 344, 1293.

phyrogenitus (a. 945—959)¹⁶⁴) zu behandeln, welche es sich offenbar zur Aufgabe setzen, die Sportelverhältnisse in unfassenderer Weise zu regeln, als dies bisher der Fall gewesen ist¹⁶⁵).

1. Die erste der beiden Novellen beginnt mit dem Hinweis auf C. 8, 52, 2, wonach die Macht der Gewohnheit nicht stärker sein dürfe, als die Vernunft (*λογισμός*) und das Gesetz, und deutet somit an, dass sie den wieder eingerissenen Missbräuchen einen Damm setzen wolle. Zu diesem Zweck ordnet sie zuerst:

a) die Gebühren, welche den *θεματικοὶ δικασταί* zukommen. Diese Richter möchte man für identisch mit den „sogenannten Diäteten“, den früheren *arbitri*, in Justinian's Gesetz von 539 (S. 155) halten, da an dieses Gesetz die vorliegende Verordnung ausdrücklich erinnert. Indessen sind jene die Richter in den „Themata“ des Reiches, welche selbst die Befugnis einer Delegation an *iudices pedanei* zu haben scheinen¹⁶⁶). Es treten also hier zum ersten Mal höhere Richter als Empfänger von Gerichtssporteln entgegen.

Die Sporteln werden hier auch, abweichend von Justinian¹⁶⁷), so bestimmt, dass es keine Befreiungen unterhalb eines gewissen Processwerthes gibt, sie werden aber, wie in Justinian's Gesetz über *executor*-Sporteln, nach dem Werthe des Processgegenstandes bemessen. Ferner wird ein Unterschied gemacht, indem die Gebühren für die Reichen und die Armen, zu welchen letzteren das „Landvolk“ (*τὸ ἀγροικικόν*

164) Zachariä ins III. coll. III. Nov. 7. 9. Epitomae ib. II p. 151 sq.

165) Nov. 7 cit. inser. „περὶ τοῦ ὀρισμένου εἶναι τὸ μέτρον τῶν σπνηθειῶν ἐν παντὶ δικαστηρίῳ“.

166) Zachariä, Geschichte 354. 355.

167) S. 155; anders freilich, wie es scheint, in dem Gesetz betreffs *executor*-Sporteln: S. 160.

πλήθος) ohne Weiteres zählt, sich verschieden angesetzt finden¹⁶⁸). Der Satz ist nun der: für je 1 Pfund Goldes Processwerth 3 *sol.* in *maximo* von den Reichen, 1 *sol.* von den Armen, aber niemals über 100 *sol.* im Ganzen. Eine Ueberschreitung der letzteren Summe ist nur gestattet in Beziehung auf die Auslagen, welche der *executor* (*ἐκβιβαστής*) für Reisen hat.

Bezüglich dieser Gebühren wird bemerkt, dass dieselben sowohl für den eigenen Nutzen des Richters und seiner Angehörigen, als auch für die Mitglieder seines Officiums (*τάξις*) — epit. nennen besonders die *notarii*, das Gesetz selber an späterer Stelle (cap. I) *ἀπαιτηταί* oder *ἐκβιβασταί* — bestimmt seien, so dass also im Namen der letzteren nichts Mehr besonders gefordert werden darf. Ferner wird gesagt, die gleichen Gebühren würden erhoben, wenn es sich um Delikte handele, wie „Anarchie“ oder Raub; den Gegensatz bildet *νομικὴ ἀμφιβολία*, was hier wohl so viel zu bedeuten hat, wie das Gegenstück der *actiones poenales* oder den Civilprocess überhaupt gegenüber dem Criminalprocess¹⁶⁹). Die Beibehaltung der Rechnung nach Litren des Processwerthes aber zeigt, dass an Vermögensdelikte gedacht sein muss.

Besondere Gebühren werden noch gerechnet für: *ἐπὶ νομῆ γεινομένης τῆς ἀποδόσεως*, aber nur bei Wohlhabenden $\frac{1}{2}$ *sol.* für das Pfund Goldes. Es wird dies die bei der Urteilsvollstreckung stattfindende *missio in possessionem* sein¹⁷⁰). Eine derartige Gebühr ist allerdings lange nicht mehr vorgekommen (vgl. S. 131 Nr. 3 auch Note 42 oben) und scheint namentlich in den privilegirenden Sportelgesetzen gefehlt zu haben.

b) Ist es auch dem Richter untersagt, auf den Namen

168) Vgl. Justinian's Nov. 117, 3 oben S. 156.

169) Für Letzteres spricht die Erwähnung der gesetzlichen Geld- oder Leibesstrafen, welche ausserhalb der Sporteln stehen sollen.

170) Zachariä, Geschichte 372, 30.

seiner *notarii* oder *executores* hin besondere Sporteln zu berechnen, so schreibt doch das Gesetz den *ὑπουργοῦντες ἐν ταῖς γραφαῖς* d. h. eben den *notarii* (vgl. N. 113. 114) sowohl bei den hauptstädtischen Gerichten, als bei den auswärtigen die Befugniss zur Gebührenerhebung zu. Zeitpunkt derselben ist „*ἀντοτελοῦς ἀπολυομένης κρίσεως*“ d. h. wohl so viel wie dereinst (S. 139) *in definita causa* = beim Endurteil¹⁷¹⁾. Die Norm lautet:

für Sachen bis zu 1 Pfund Goldes Werth „nach Verhältniss“ einen Bruchtheil vom *solidus*.

für Sachen von 1—3 Pfund Goldes Werth höchstens 1 *sol*.

„ „ „ 3 „ „ „ an höchstens 2—3 *sol*.
von den Wohlhabenden; von Armen nie über 1 *sol*.

Wenn aber das Endurteil bei auswärtigen (= Provinzial-) Gerichten „*κατὰ κέλευσιν*“ — das wird heissen: kraft Delegation¹⁷²⁾ — erfolgt, so werden $\frac{1}{12}$, ja oft bis $\frac{1}{6}$ (des Processwerthes?) von Wohlhabenden gegeben; die Armen zahlen nach Verhältniss der *γραφῆ* und Höhe des Streitobjekts verschieden, richterlichem Ermessen gemäss, so dass sie hier auch über 1 *sol*. hinauskommen können.

Der Process vor dem Provinzialgericht wäre demnach, entgegen früherer Praxis (N. 83. 84), kostspieliger, als im hauptstädtischen, wenigstens, wenn es sich um Delegation handelt.

Bei schriftlichem Urteil, wahrscheinlich¹⁷³⁾ falls dasselbe in Gegenwart der Parteien auf der Stelle (*ἐπὶ τοῦ τόπου*) verkündet werden soll, können von Reicheren bis zu 2 *sol*. er-

171) Vgl. Zachariä, Geschichte 369: *ἀντοτελής ἀπόφασις*. Theoph. 1, 2, 62.

172) Wie in C. 12, 29, 3, 3 (a. 474—491) C. 10, 11, 8, 8 (a. 527—565). An letzterer Stelle heisst es freilich: *ἐκ προστάξεως*.

173) Denn: schriftlich musste jetzt jedes Urteil sein: Zachariä, Geschichte 370, 15.

hoben werden. Es scheint dies auf ein beschleunigtes Rechtsverfahren hinzudeuten.

Die vorstehenden Gebühren für schriftliche Ausfertigungen sind demnach durch das obige Verbot, für die Untergebenen des *iudex* etwas zu nehmen, nicht betroffen worden. Es entspricht dies dem früheren *arbiter*-Process, wo ausser beim Processanfang öfters nur noch für *gesta edere* etwas gerechnet wird (N. 130. 132).

So weit reichen die für Processe im Allgemeinen in Betracht kommenden Sportelvorschriften der Constantinischen Novelle, welche sämmtlich in cap. 1 derselben enthalten sind. Cap. 2 betrifft Sporteln bei der Testamentseröffnung vor dem *quaestor* der Nov. 80 (N. 161), cap. 3 Sporteln für dessen *scriba*, welche offenbar ebenfalls mit der Thätigkeit jenes Beamten bei Testamentsvollziehung und Schutz der hinterbliebenen Minderjährigen in Zusammenhang stehen.

2. Das zweite Gesetz des Constantin Prophyrogenitus führt sich damit ein, dass die frühere Verordnung Verwirrung angerichtet habe, indem namentlich die Richter um des Gewinnes willen die Processe allzustark und willkürlich abkürzten, und es erklärt die Rückkehr zu der guten alten Gewohnheit. Die letztere besteht denn darin, dass (cap. 1)

a) die Gebühren der *δικασταί* vollkommen abgeschafft werden. Es wird dabei das Verbot wiederholt, dass dieselben im Namen ihrer *notarii* oder sonstigen *homines* nichts verlangen dürften.

b) (cap. 2) die *notarii* und sonstigen Unterbeamten erhalten: in Processen, aus welchen Theilungen (*μεριστάι*)¹⁷⁴⁾ oder Uebergaben (*ἀποδόσεις*) folgen, je nach Processwerth:

für $\frac{1}{2}$ Pfund Goldes 6 *miliarensia*.

„ 1—3 „ „ 1 *sol*.

174) Zachariä, Geschichte 236.

für	4—6 Pfund Goldes	2	<i>sol.</i>
„	7—9 „ „	3	„
„	10—12 „ „	4	„
„	mehr „ „	5	„

Die übrigen in diesem Capitel behandelten Gebühren scheinen sich auf die Fälle des cap. 3 der ersten Novelle zu beziehen (s. vor. Seite), also nicht allgemeiner Natur zu sein. Jene Sporteln aber entsprechen denen des ersten Gesetzes, nur dass das Maximum 5 *sol.* beträgt und nicht 3, und dass der Unterschied des Ansatzes für Reich und Arm weggefallen ist. Auch wird eingeschärft, dass dieselben erst am Processende, bei Uebergabe der Urteilsausfertigung, erhoben werden dürfen.

c) Das Gesetz normirt in cap. 3 noch besonders die Sporteln der *προελενσιμαίοι*. Dieselben werden, wie es heisst, nicht nach dem Werthe der „überebenen“ (*ἀποδιδόναι*) Sachen bemessen, sondern nach der Anstrengung, dem Zeitverlust und dem Wege, welchen die Ausführung des Auftrags kostet. Die Schätzung soll der Richter vornehmen, dem als Beispiel vorgehalten wird — übrigens ohne Wahrung des eben bemerkten Principes, vom Processwerth abzusehen —: für Bewirkung der Uebergabe von 10 Pfund (Goldes) in einem Gang: 1 *sol.*; wenn er oft, vielleicht zehnmal, laufen muss, schon für $\frac{1}{3}$ Pfund Goldes (24 *sol.*) 1 *sol.* Dass in schwierigen Fällen bis zu 3 *sol.* für jedes Pfund gegangen werden dürfe, wird noch einmal ausdrücklich versichert, aber 24 *sol.* sollen jedenfalls das Maximum sein. Diese Sporteln gelten jedoch nur, wenn die „Uebergabe“ aus Endurteil erfolgt. Bei *missio in possessionem* (*ἐπὶ νομῇ παράδοσις*)¹⁷⁵⁾ darf in der Regel nichts, ausser bei ein- oder zweimaligem Weg 1, höchstens 2 *sol.* erhoben werden.

175) Zachariä, Geschichte 372, 1430.

Mit den letzteren Vorschriften ist offenbar eine Regelung der im ersteren Gesetz (S. 163) bereits vorbehaltenen besonderen Auslagen für den *ἐκβιβαστής* getroffen worden, freilich keine so feste, wie diejenige der *notarii*-Sporteln, da schliesslich der Taxation des Richters die Festsetzung im einzelnen Falle vorbehalten war. Man wird aber durch die Art der Normirung an den Inhalt der 600 Jahre älteren Inschrift von Timghad erinnert: „*ad officialem dandum*“ (S. 132).

Die Novellen des Constantinus Porphyrogenitus haben nach dem Vorstehenden die Gerichtssporteln der Themen-Richter und ihrer *notarii*, sowie der *exsecutores* geordnet. Dass die zweite Novelle „ziemlich unverfälschtes Justinianisches Recht“ repräsentire, wie behauptet worden ist¹⁷⁶⁾, dagegen spricht Alles, was wir wissen. Denn einmal hat, wie hervorgehoben wurde, gerade die erste Novelle auf Justinian ausdrücklich Bezug genommen (S. 162) und dann hat Justinian die *arbiter*-Sporteln wesentlich anders normirt (S. 155). Indessen ist es bemerkenswerth, wie Zachariä hervorhebt¹⁷⁷⁾, dass in späteren Rechtssammlungen: dem *Prochiron auctum* (um 1300) und bei Harmenopulos (um 1345)¹⁷⁸⁾: nur die Bestimmungen der ersten Novelle sich wiedergegeben finden. Zachariä hält aus diesem Grunde das Verhältniss der beiden Gesetze für nicht ganz zweifellos. Aber sollten für die Nicht-Reception des zweiten nicht vielleicht Gründe maassgebend gewesen sein, wie der, dem Richter selbst wieder Sporteln zuzuwenden?

Zum Sprachgebrauch der griechischen Quellen sei bemerkt,

176) Witte, *leges restitutae* 161.

177) Geschichte 340.

178) *Prochir. parat.* 26. Harmenop. ed. Heimbach I, 4, 45. 46.

dass man erwarten möchte, die Bezeichnung *δικαστικά* auf die Gebühren der Richter¹⁷⁹⁾, *ἐκβιβαστικά* auf diejenigen der *executores* beschränkt zu finden¹⁸⁰⁾. Allein dies ist in den vorstehenden Gesetzen nicht der Fall, wo *δικαστικά* auch vom *scriba* des Quästor gesagt wird¹⁸¹⁾, der nach dem Ausdruck des Gesetzes selbst nicht wirklicher Richter ist¹⁸²⁾, wo ferner *ἐκβιβαστικά* steht, während die Stelle auf *ἐκβιβασταί* sich nicht bezieht¹⁸³⁾. Auch *ἐπαγματοικά* heissen nicht etwa bloss die Sporteln der *προελευσματοί*¹⁸⁴⁾, denn diesen Namen geben die Handschriften den Sporteln in den Ueberschriften beider Gesetze, also sämtlichen Sporteln, und der Name ist so allgemein, wie *συνήθεια*¹⁸⁵⁾.

Anhang.

Nur registriert sei, da sie gelegentlich der vorliegenden Arbeit gestreift werden mussten, eine Reihe von Rechtsvorschriften, welche sich auf andere, als Gerichtssporteln im Process, beziehen.

1. Zunächst treten hier die Sporteln für Aemter-Erlangung hervor, welche den schon althergebrachten Einkaufssummen beim Eintritt in Priesterschaften, Apparitorendekurien und Sklavenkollegien¹⁸⁶⁾ gleichzuachten sind.

Nach einem Gesetz von 364 bestehen die für den Eintritt in die *schola protectorum* und *domesticorum* zu bezahlenden

179) So in Nov. Just. 17, 3. 82, 7p. 9. In den beiden ersteren Stellen heisst es: *δικαστικά δαπανήματα* resp. *δικαστικά δαπάναι*.

180) Vergl. auch Zachariä, Geschichte 339, 65. 69. 340, 71.

181) Nov. Const. Porph. 9. inser.

182) Nov. eiusd. 7 cap. 3.

183) Nov. cit. 7 cap. 2 i. f.

184) Nov. cit. 9 cap. 3. Vergl. Zachariä a. O. 340, 71.

185) Siehe oben Note 16. A. M. Zachariä a. O. 339, 66. 340, 71?

186) Mommsen II. 66, 3. I. 340, 2. cf. D. 32, 102, 2. 3 (Scaev.): *pretium (militiae) et id quod pro introitu erogari solet*. — Vergleiche auch oben N. 3.

„Sporteln“ in 5, 10, 50 *sol.*, je nach der einzunehmenden Stellung. Die Zahlung erfolgt an die *primates officii*¹⁸⁷⁾. Wer zum *statutus* in den *sacra scrinia* des *mag. off.* avancirt, zahlt nach einem Gesetz von 443 oder 444: dem *proximus* 250 *sol.*, dem *melloproximus* oder *adiutor* „je nach dem bei jedem *scrinium* Ueblichen“ 20 oder 15 *sol.*¹⁸⁸⁾ Hierauf folgen die Justinianischen Gesetze betreffs der „*iudices tam civiles quam militares*“ in der Diöcese Afrika und der *duces limitum* daselbst (a. 534)¹⁸⁹⁾, welche für ihre Patente 6 oder 12 *sol.* zu entrichten haben, diejenigen für den *praetor Pisidiae*, *praetor Lycaoniae*, *praetor Thraciae* und *comes Isauriae* (a. 535), wo schon höher gegriffen wird¹⁹⁰⁾, endlich die Anordnung der *συνήθεια* in der ausgiebigen *Notitia* der Nov. 8¹⁹¹⁾.

2. Sporteln für die Proklamation kaiserlicher Festbotschaften zu heischen, wird den *geruli* und *iudices* bei 30 Pfund Goldes Strafe (vgl. N. 189) a. 383 noch gänzlich verboten¹⁹²⁾. Justinian denkt darüber anders, er verändert die Worte „*sine pretio*“ jenes Gesetzes in „*sine immodico pretio*“ und setzt bei dergleichen Gelegenheiten 6 *sol.* zur Norm¹⁹³⁾. Handelt es sich um Proklamationen der Provinzialbehörden, so sind nach einer anderen Vorschrift Justinian's 15 *sol.* erlaubt¹⁹⁴⁾.

187) C. Th. 6, 24, 3.

188) C. 12, 19, 7, 2.

189) C. 1, 27, 1, 18. 19. — § 20 setzt für Ueberschreitungen des gesetzlichen Maasses die dreifache Strafe des oben N. 142 angeführten Gesetzes an. — C. ib. 2, 35.

190) Nov. 24—27 i. f. Die 3 chartularii sacri cubiculi erhalten 9 *sol.* zusammen, der *primicerius tribunorum notariorum* und seine *laterculenses* 24 *sol.*, sein *adiutor* 6 (oder 3?), das *officium* des *praef. praet.* 40 *sol.*

191) Hier erhalten die chartularii, wie vorhin (N. 190), 9 *sol.*, der *primicerius* aber 50, 40, 24, 15 *sol.*, der *adiutor* 3, das *Officium* 80, 50, 40, 36. In § 1 und § 2 heisst es noch: in *sacro cubiculo* 63 *sol.* statt der chartularii. Der *defensor civitatis* (§ 49) gibt 4 resp. 3 *sol.*

192) C. Th. 8, 11, 4 cf. Note 141 oben.

193) C. 12, 63, 1. 2. cf. C. 1, 4, 26, 6. 15.

194) C. 3, 2, 2 (vgl. N. 152 oben).

3. Die schon mehrfach erwähnten *formae* des Kaisers Anastasius für *Libya Pentapolis* (§ 10, 1 oben) setzen (§ 14) dem *officium* des *dux* „λόγῳ καλανδαριῶν“ 61 *sol.*, sodann dem *numerarius* und *primiscrinus* speciell für eine ganze Reihe von Leistungen oder Gelegenheiten: „ἐπὲρ ἀνώνας προστιθεμένης καὶ παραπομπῆς“, desgleichen für *capitus*-Ausfolgung, für „προκοπή βαθμοῦ“ = Avancement, für *στρατεσίμῳ* und sogenannte *προβατόρια* je 1 *sol.*, für *chartiatica* von jedem *castrum* 7 *sol.*, für sogenannte „τετραμηνιαῖοι“ 4 *sol.* — Die Bedeutung dieser Gelegenheitsgaben im Einzelnen zu untersuchen und festzustellen, wird hier unterlassen¹⁹⁵⁾.

4. Handlungen der heutzutage sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit werden in folgenden Sportelgesetzen in Betracht gezogen:

a) Ein Justinianisches Gesetz (530) verbietet die Berechnung von Expensen bei Taxation der *dos* oder *donatio propter nuptias* für Kinder Geisteskranker. Die Taxatoren sind in der Hauptstadt der *praef. urbi*, in den Provinzen die *praesides* oder Bischöfe (*locorum antistites*)¹⁹⁶⁾.

b) Für die Ernennung eines *curator minorum*, welche durch *defensor* (*ἐκδικός*) oder *praefectus* (*στρατηγός*) der Stadt, in Alexandria durch den *iuridicus* erfolgt, werden aber 2 *sol.* erlaubt. Es handelt sich jedoch nur um Vormundschaften unter 500 *sol.* Vermögen¹⁹⁷⁾. Für weitere Thätigkeit in Vormundschaftssachen scheint erst die erste Novelle des Constantinus Porphyrogenitus (S. 165) cap. 3 Gebühren zu gestatten, welche der *scriba* des *quaestor* sammt seinen Untergebenen *ἐν ταῖς ἀντοτελέοι καὶ ἀπηρτισμέναις ὑποθέσεσιν ἤτοι μερισμοῖς καὶ*

195) Vgl. bezüglich der *calandaria* N. 9 und bezüglich der bei Verteilung der *annonae* und *capitus* üblichen Abzüge N. 12 oben.

196) C. 5, 4, 25, 4. 5. = 1, 4, 28.

197) C. 1, 4, 30, 1. (a. 531). Strafe des Dreifachen wird angeordnet.

ἀπαιτήσεσιν erhielt. Der Betrag besteht in 2 *sol.* von jedem Pfund Goldes des Mündelvermögens, falls das letztere 100 *sol.* übersteigt. Die zweite Novelle (cap. 2) gestattet nur 1 *miliarense* für das Pfund und nie über 1 *sol.*¹⁹⁸⁾

c) Gebühren für die beim *quaestor* (N. 161) stattfindende Testaments-Eröffnung regulirt die erste Novelle des Constantinus Porphyrogenitus (Nr. IX oben: nov. VII cap. 2). Es kommt danach darauf an, ob der Nachlasswerth 100 *sol.* übersteigt oder nicht. Erst bei jenem Werth fangen die Gebühren an und zwar: beträgt die Erbschaft bis 2 Pfund Goldes, so ist den *ὑπουργοῦντες cancellarii*, dem ersten *cancellarius* und den zwei *notarii* zusammen 1 *sol.* zu zahlen; beträgt sie über 2 Pfund, so erhalten die *ὑπουργοῦντες cancellarii* für Ladung der Interessenten 1 *sol.*, der erste *cancellarius* 1 *sol.*, die *notarii* je 1/2 *sol.* Auf unmündige Erben und Wittwen wird besondere Rücksicht genommen, dem Uebertreter Strafe des Dreifachen angedroht.

198) Es heisst hier: *ἐν οἷς δὲ μερικοὶ μερισμοὶ ἢ ἐντάλματα (mandata) ἢ σημειώσεις καταθέσεων τινῶν εἰκότως (notationes depositionum) ἢ διαγνώσεων ἀτελῶν μέντοιγε* — Genannt wird freilich nicht der *scriba*, sondern *notarii* und *ὑπουργοί* des „κριτῆς“. Vgl. übrigens C. 12, 19, 12, 1 (N. 121), wo Sporteln des *fisci patronus urbicariae praefecturae* vorkommen, wenn vor jenem de tutela seu curatione processirt wird.

Alphabetisches Verzeichniss

der

Empfänger von Salarien etc. und Sporteln.

	Seite		Seite
actuarii	90	consularis in Afrika	109
adiutor	52. 128. 131. 169	cornicularius	114. 132. 153
beim praef. praet. Orientis	114	curator Illyrici (metallarius?)	78
des ad responsum	149	curiones	11
adminicula	99	defensor civitatis	170
ad responsum	149	<i>διαίτηται</i> (= arbiter)	155
adsessores	63. 107. 110	domestici	91. 92. 107. 111
advocati fisci	61. 150	ducenarii	44. 70. 113
Sachwalter im Allgem.	68. 130. 142	episceps eos chorae inferioris	51
Agrarmagistrate	18	duciani	105. 107
amici	20. 62	dux	76
annonarii	90	in Afrika	108
<i>ἀντιγραφεῖς</i>	161	limitis Libyae	108
apparitores	21 fg. 65 fg.	<i>ἐκβιβαστής</i> (= exsecutor)	163
apparitio des praef. urbi	97. 130	equites	16 fg.
arbiter = iudex pedaneus	150	evocati	69
architecti	150	exceptor	66. 113. 130. 132. 149
Arzt	67	exsecutores	49. 153. 155. 157
aulicum ministerium (d. Kaisers)	87 fg.	<i>ἡγεμῶν Σαρδονίας</i>	50
auxilia	92	<i>θηματικοὶ δικασταὶ</i>	162. 165
biarchi	114	familiae apud Orientem etc.	95
Bischof	170	Feldherrn	18
cancellarius	107. 110. 171	geruli	169
centenarii	70 fg. 114	Gesandte	18
centuriones	15. 128	intercessor	130
chartularius	113. 169	iudices = Provinzialstatthalter	79. 97. 100. 169
cireitores	114	in Palmyra	50
cohors	20	in Alexandria	170
comes im älteren Sinne	20. 62	legati	19
im späteren Sprachgebrauch		Legionare	12 fg.
= Provinzialstatthalter	97. 98	Lehrer	67. 84. 88
Armeniae tertiae	109	libellensis	133
commerciorum	101	librarii	129
Isauriae	109	lictoria consularis	129
commentariensis	113. 127. 132	limitanei milites	93
consiliarius Augusti	61	locorum antistes s. Bischof	
= adsector	101		

	Seite		Seite
magister aeris sive privatae rei	101	Li	50
mentor	69	Mesopotamiae	51
moderator: Arabiae	108	Ponti et Bithyniae	44. 45
Hellenopontis	109	rationis castrensis	48
Phoenices ad Libanum	109	rationis privatae	49
notarius	114. 149. 155. 165. 171	in Alexandria	49
numerarius	112. 170	stationis hereditatum	51
officia 97 fg. 106. 111 fg. 128. 130. 133.	169. 170	<i>προελενσιμαῖοι</i>	166
praefectus	20. 170	protectores	91. 92
Aegypti(Augustalis)	78. 108. 116. 118	Provinzialstatthalter	18 fg. 79 fg.
annonae	150	s. auch comes — iudices —	
praetorio Africae	107	praesides — rector.	
vehiculorum	46	proxeneta	69
urbi	170	proximi	52
praesides	79. 96. 170	quaestor in der Provinz	19
praetor Lycaoniae	108	rationales	96. 101
Paphlagoniae	109	rector provinciae	97. 98
Pisidiae	108	riparienses milites	93
Thraciae	109	Saiones	154
<i>πρόκτορες</i>	157	scholae (scutariorum und genti-	
primus	113	lium)	92
primicerius	113. 150. 169	protectorum et domesticorum	168
primipili	95	schola palatinorum	149
primiscrinii	113. 170	scholasticus (s. advocati)	132
princeps	128. 130. 132. 153	scriba	23. 65 fg. 127. 129
proconsul Africae et Asiae	36 fg. 78	scrinia (a memoria, a studiis)	51. 107
Cappadociae	108	adiutoris	149
Palaestinae	109	magistri officiorum	169
procuratores	42 fg.	beim praef. praet. Afr.	113
ad annonam Ostis	47	scriptor	142
Alexandriae Pelusi	50	semisales	114
aquarum	51	sexagenarii	51. 71
bibliothecarum	47	tabellio	142
ducenarii	44	trecenarii	71
provinciae: Africae	50	tribunus legionis	38. 63. 75 fg. 89
Baeticae	48	Vestalinnen	11
Bithyniae s. Ponti.		vexillationes comitatenses aut	
Brittanniae	49	palatinae	92
Daciae	48	vicarius Pontici tractus	110
Dalmatiae et Iстриae	49	<i>ὑπηρέται, ὑπουργοῦντες, ὑπουργοί</i>	
Hadrumetinae	47	160. 161. 164. 171.	

REV15

ÚK PrF MU Brno



3129S04401